

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

14-P-2007-07705-00**Duisburg
Arbeitsförderung**

Die Intention der im Rahmen der Landesarbeitspolitik ab Mitte der 90er Jahre mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren bestand darin, die kommunale Ebene dabei zu unterstützen, ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung vor Ort in größerem Umfang als zuvor gerecht werden zu können. Über das Förderangebot des Landes sollten daher insbesondere Langzeitarbeitslose erreicht werden, die über die Arbeitslosenversicherung keinen Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Integrationsleistungen hatten.

Mit der Einführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) im Jahre 2005 haben sich die gesetzlichen Zuständigkeiten und damit verbunden die Leistungsmöglichkeiten der Leistungsträger grundlegend geändert.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II haben die kommunalen Träger insbesondere Leistungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Sie sollen dabei zur Erbringung dieser Leistungen auf geeignete Einrichtungen und Dienstleistungen Dritter zurückgreifen, wobei der Gesetzgeber die Träger der freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich benennt. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage für die Beratungsleistungen, die derzeit zum Kernangebot der Arbeitslosenzentren und Arbeitslosenberatungsstellen gehören.

Da zudem in der neuen EU-Förderphase (2007 bis 2013) für die ESF-kofinanzierte nordrhein-westfälische Arbeitsmarktpolitik statt 1,1 Mrd. € nur noch 684 Mio. € zur Verfügung stehen, kann das Land zukünftig pro Jahr nicht mehr 157 Mio. €, sondern nur noch 97 Mio. € an ESF-Mitteln verausgaben.

Damit auch in der kommenden Förderphase mit dem Einsatz von ESF-

Mitteln - trotz geringerer finanzieller Handlungsspielräume - ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in NRW geleistet werden kann, mussten alle Programme auf den Prüfstand gestellt werden.

Im Ergebnis erfolgte eine Konzentration der Förderung auf folgende drei zentrale Programmlinien:

- Jugend und Berufsausbildung,
- Förderung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Integration besonderer Zielgruppen.

Mit Blick auf einen effizienten Mitteleinsatz wurde dabei angestrebt, Überschneidungen mit bundespolitischen Angeboten möglichst zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die regionalen und lokalen Entscheidungsträger aufgefordert zu prüfen, ob und wie die Kompetenzen der Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen zukünftig in die örtlichen Strategien der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik eingebunden werden sollten. Dies gilt auch für Angebote, die nicht von den SGB-II-Trägern finanziert werden können.

Im Ergebnis hat das Land, da es eine dauerhafte Finanzierung der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren aus ESF- oder Landesmitteln weder inhaltlich noch ökonomisch für vertretbar hält, die Umsetzungspartner mit Erlass vom 27.03.2007 darüber informiert, dass die Förderung der Einrichtungen, die bisher bis zum 31.12.2007 begrenzt war, letztmalig bis zum 30.09.2008 verlängert wird.

Der Petitionsausschuss würde es daher begrüßen, wenn sich die Einrichtungen mit ihren Kompetenzen in die örtliche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik einbringen.

Darüber hinaus besteht das Angebot, dass die Landesberatungsgesellschaft G.I.B. in Bottrop einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch für die Träger organisiert, so dass diese sich u. a. über Möglichkeiten der Vergabe von Aufträgen und die konkrete Vertragsgestaltung informieren können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus den vorgenannten Gründen eine über den 30.09.2008 hinausgehende Förderung der Arbeitlosenzentren- und beratungsstellen derzeit nicht möglich erscheint.

14-P-2007-08604-00

Troisdorf
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2008-11036-00

Herford
Wohnungswesen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2008-17254-00

Troisdorf
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2008-17930-01

Krefeld
Arbeitsförderung
Rechtspflege
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2008-18268-00

Ibbenbüren
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2008-18353-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-17989-01

Münster
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-18451-01

Lünen
Grundsicherung
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-19732-00

Solingen
Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition hat sich durch eine Änderung der Bauleitplanung im Sinne des Herrn E. erledigt.

14-P-2009-20009-00

Hattingen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20116-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20189-00

Heimbach
Fischereiwesen
Forst- und Jagdwesen
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20207-00

Bochum
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20262-00

Krefeld
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20381-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20809-00

Krefeld
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20822-00

Velbert
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20827-00

Münster
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20866-00

Dormagen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-20916-00

Siegburg
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-21369-00

Hilden
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bauleitplanung Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommunen ist. Soweit im Bebauungsplan durch ergänzende textliche Festsetzungen Vergnügungsstätten als unzulässige Nutzungen ausgeschlossen wurden, liegt diese Entscheidung ausschließlich bei der Kommune. Diese hat die rechtliche Möglichkeit Vergnügungsstätten in einem Gewerbegebiet auszuschließen.

Die Kosten für die Erschließungsanlage wurden auf der Grundlage der bestehenden Entwässerungssatzung abgerechnet. Der entsprechende Veranlagungsbescheid ist nicht angefochten worden und damit bestandskräftig.

Den Petenten steht es frei, durch entsprechende Bauanträge zulässige

Nutzungen nach den Vorgaben des Bebauungsplans zu beantragen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2009-21766-00

Velbert
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-21800-00

Heimbach
Fischereiwesen
Forst- und Jagdwesen
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2009-22164-00

Oer-Erkenschwick
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-02565-01

Dortmund
Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-21213-02

Havixbeck
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-22479-00

Alsdorf
Kommunalabgaben

Die Frage der Dichtheitsprüfung privater Hausanschlussleitungen beschäftigte auch den Petitionsausschuss in zahlreichen Verfahren. Es ist absehbar, dass eine neue gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen geschaffen wird.

Im Hinblick auf die Heranziehungsbescheide bleibt der Ausgang der gerichtlichen Verfahren abzuwarten.

14-P-2010-22851-00

Castrop-Rauxel
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-22961-00

Menden
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Mendener Bahnhof komplett abgerissen werden soll. Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2010-00128-00

Mönchengladbach
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-00832-01

Issum
Schulen

Die Petition wird als erledigt angesehen.

15-P-2010-00836-00

Gütersloh
Straßenbau

Die Beseitigung der Unebenheiten im Bereich des Straßenablaufs hat die mit dem Überfahren einhergehenden Geräusch- und Erschütterungs- immissionen am Wohnhaus von Herrn H. auf ein Minimum reduziert. Austausch oder Verlegung des Straßenablaufs sind aus entwässerungstechnischer Sicht nicht möglich.

Herr H. hat bezüglich der an den Häusern aufgrund des Überfahrens des Straßenablaufs angenommenen Schäden die Möglichkeit, bei Gericht ein „selbständiges Beweisverfahren“ zu beantragen, um den Rechtsweg auszuschöpfen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine lärmtechnische Untersuchung an der B 61 vorgenommen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Auslösewerte der Lärmsanierung, die einzuhalten sind, am Wohnhaus des Petenten überschritten werden. Ihm stehen somit Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zu Lasten des Straßenbaulastträgers zu. Der Ausschuss empfiehlt daher Herrn H. sich an den zuständigen Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ostwestfalen, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld zu wenden.

15-P-2010-00866-00

Bochum
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-00873-00

Grefrath
Schulen

Die von der Schule in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt Viersen

getroffene Entscheidung, die bisherigen Klassen 3a und 3b der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath zum neuen Schuljahr 2010/2011 zusammenzulegen, entspricht den rechtlichen Vorgaben zur Klassenbildung und ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen von Frau M. zum Erfolg zu verhelfen.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.09.2010.

15-P-2010-00920-00

Essen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01140-00

Krefeld
Grundsicherung

Die von der Stadt Krefeld getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Auf die zutreffende Begründung des Widerspruchsbescheids der Stadt Krefeld vom 08.02.2012 wird verwiesen.

15-P-2010-01160-00

Bochum
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01185-00

Mettmann
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01322-00

Erfstadt
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01353-00

Aachen
Krankenversicherung

Die von der AOK Rheinland/Hamburg nicht vorgenommene Beförderung des Herrn L. von der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 kann nicht beanstandet werden, da ein Rechtsanspruch hierauf nicht besteht und auch eine willkürliche Ungleichbehandlung nicht feststellbar ist.

Herr L. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16.11.2010 und des dazugehörigen Berichts der AOK Rheinland/Hamburg vom 27.10.2010 zur Kenntnis.

15-P-2010-01359-00

Mechernich
Arbeitsförderung
Grundsicherung
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01373-00

Dortmund
Sozialhilfe
Arbeitsförderung
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition von Frau M. als erledigt an, da die Barmer Ersatzkasse inzwischen ihre Zuständigkeit erklärt und den Ursprungsantrag von Frau M. bewilligt hat.

15-P-2010-01388-00

Waltrop
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01390-00

Oer-Erkenschwick
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01398-00

Steinheim
Baugenehmigungen

Die Petition hat sich durch Rücknahme erledigt.

15-P-2010-01467-00

Köln
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01476-00

Troisdorf
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition als erledigt.

15-P-2010-01686-00

Duisburg
Ausländerrecht

Familie A. hat am 06.12.2010 einen Wiederaufgreifensantrag gestellt, über den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschieden hat. Familie A. wird bis zum Abschluss des Verfahrens geduldet.

Die weiteren ausländerrechtlichen Entscheidungen bleiben abzuwarten.

15-P-2010-01752-00

Berlin
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02019-00

Hemer
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02025-00

Essen
Krankenhäuser

Zwischenzeitlich wurde die noch offene Rechnung der Kliniken Dortmund GmbH beglichen. Insoweit wurde dem Anliegen von Herrn P. entsprochen.

15-P-2010-02050-00

Wassenberg
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02061-00

Witten
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales keine Ansatzpunkte für ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten.

15-P-2010-02073-00

Geseke
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss ist nach Durchführung eines Erörterungsgesprächs bezüglich der Feldmarkinteressentengesamtheit G. zu der Auffassung gelangt, dass der Rechtsstatus der Interessentengesamtheiten in Nordrhein-Westfalen rechtlich so kompliziert ist, dass es hierzu Aufklärungsbedarf gibt.

Schon die Ermittlung der Mitglieder dieser Gesamthandsgemeinschaften kann im Einzelfall äußerst erschwert bis nahezu unmöglich sein. Die Interessentenwege sind aufgrund der Entstehungsgeschichte Einrichtungen der Agrarwirtschaft und des Agrarrechts. Die Beteiligten dürfen sie demnach nicht für landwirtschaftsfremde, insbesondere gewerbliche Zwecke, benutzen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Innenministerium) um schriftliche Bewertung und Bericht darüber, ob dieses Rechtsinstitut noch als zeitgemäß angesehen wird und nach welchen Maßgaben diese Interessentengesamtheiten gegebenenfalls auch aufgelöst werden können. Der Ausschuss bittet dabei auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen dies auf die Frage der Erschließung der betreffenden Grundstücke hat. Da dem Vernehmen nach die Einnahmen der Interessentengesamtheit die Ausgaben nicht decken, erwartet der Ausschuss von der Landesregierung auch verfahrensleitende Hinweise, wie die Kommunen mit solchen Konstellationen umgehen sollen. Dies gilt umso mehr, als die Ermittlung der Mitglieder offenbar äußerst schwierig bis unmöglich ist.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt G., der die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheit obliegt, gegenüber Herrn B. die in der Vergangenheit geschlossenen grundstücksbezogenen Geschäfte zu erläutern. Angesichts der rechtlichen

Komplexität ist nach Auffassung des Ausschusses größtmögliche Transparenz sowohl hinsichtlich der durchgeführten Rechtsgeschäfte als auch im Hinblick auf den Haushalt der Interessentengsamtheit erforderlich.

15-P-2010-02147-00

Brilon

Erschließung

Mit der Rücknahme der Klage ist der Vorausleistungsbescheid unanfechtbar geworden. Im Übrigen unterliegt das Aufstellen und Ändern der Planungshoheit der Kommune. Auf die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen besteht kein Anspruch.

15-P-2010-02187-00

Köln

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02262-00

Bochum

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ruhr Universität Bochum von den zuständigen Denkmalbehörden als insgesamt denkmalwert angesehen wird. Anlässlich eines Ortstermins hat sich der Ausschuss davon überzeugen können, dass die vom Eigentümer und der Ruhr Universität Bochum durchgeführten baulichen Veränderungen in einer Weise ausgeführt worden sind, dass die seinerzeitige Struktur und Silhouette der Universität nahezu unverändert zu erkennen ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es für die Fortentwicklung der Universität und auch im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Universitätsstandorten unabdingbar ist,

sich permanent, d.h. auch baulich, verändern zu können. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Universität von steigenden Studierendenzahlen ausgeht, worauf sie sich einzustellen hat.

Soweit in den letzten Jahren bauliche Veränderungen in Absprache mit den zuständigen Stellen, also auch den Denkmalbehörden, durchgeführt worden sind, attestiert der Ausschuss allen Beteiligten, dass sie hierbei auch unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu sehr guten Ergebnissen gekommen sind.

Unter den gegebenen Umständen und den notwendigen Entwicklungsperspektiven der Universität erachtet der Ausschuss es angesichts der bestehenden Rechtslage im Hinblick auf den Denkmalumfang für vollkommen ausreichend, wenn die Kubatur der Universitätsgebäude als solche sowie die auf dem Campus vorhandenen Kunstwerke unter Denkmalschutz gestellt werden. Im Übrigen sollte an der ausgezeichneten Zusammenarbeit der beteiligten Behörden festgehalten werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), in diesem Sinne auf die zuständigen Denkmalschutzbehörden einzuwirken und bittet um schriftlichen Bericht über den Fortgang der Angelegenheit.

15-P-2010-02274-00

Lage

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02281-00

Burscheid
Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02304-00

Lipstadt
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-02323-00

Höxter
Ausländerrecht

Weil dem Anliegen entsprochen wurde, hat der Petent die Petition für erledigt erklärt.

15-P-2010-02333-00

Bergheim
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss betrachtet den von der Stadt B. unterbreiteten Vorschlag, wonach Herr D. Garagen mit einem Abstand von einem Meter hinter der vorhandenen Gehwegbegrenzung errichten darf, als äußerst entgegenkommend. Der Ausschuss weiß sich in dieser Bewertung einig mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr. Die zu errichtenden Garagen wären dann 1,76 m von der vorhandenen Straße entfernt. Herr D. möge hierzu entsprechende Anträge bei der Stadt B. als unterer Bauaufsichtsbehörde stellen.

15-P-2011-00588-02

Düsseldorf
Polizei
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Nach Abschluss der Prüfung haben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung der Angelegenheit durch die Polizei ergeben.

Herr D. hat am 06.12.2011 auf der Polizeiwache Oberbilk eine Anzeige gegen einen Taxifahrer wegen Verkehrsgefährdung auf der Karlstraße in Düsseldorf erstattet. Nach Darstellung des Sachverhalts durch Herrn D. und Besichtigung seines Fahrrads hinsichtlich eventueller Beschädigungen wurde in der Polizeiwache Oberbilk eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt. Diese wurde im Anschluss vom zuständigen Verkehrskommissariat 22 des Polizeipräsidiums Düsseldorf an die zuständige Bußgeldstelle Düsseldorf weitergeleitet.

Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-01143-01

Geldern
Straßenverkehr

Die Sicht für querende Fußgänger an der L 361 ist in beide Fahrtrichtungen gut. Für die Querung der Fahrbahn bestehen jederzeit genügend große Zeitlücken zwischen den Fahrzeugpulks. Eine Unfallhäufungsstelle gibt es auf der L 361 nicht. Keiner der entstandenen Unfälle ereignete sich unter Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern.

Es besteht weiterhin keine Notwendigkeit, die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h abzusenken.

15-P-2011-01488-01

Stuttgart
Sozialhilfe

Herr T. beschwert sich erneut über Entscheidungen und Vorgehensweise des Kreises Warendorf im Zusammenhang mit den vom Kreis geltend gemachten übergangenen Unterhaltsansprüchen für seine im Heim lebende Mutter.

Das Anliegen war bereits Gegenstand mehrerer Petitionsverfahren. Nach Durchführung eines Erörterungstermins mit Herrn T. und dem Kreis war der Petitionsausschuss davon ausgegangen, eine Kompromisslösung gefunden zu haben.

Der Petitionsausschuss stellt nun fest, dass weiterhin unterschiedliche Auffassungen zwischen Herrn T. und dem Kreis zu der Höhe der Unterhaltsansprüche bestehen.

Wie die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) mitteilte, beabsichtigt der Kreis nun eine gerichtliche Klärung der Unterhaltsansprüche. Der Kreis hat dies Herrn T. bereits schriftlich mitgeteilt.

15-P-2011-01504-01

Bergisch Gladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung in den mit der Petition angesprochenen Schiedsamtverfahren, gerichtlichen Verfahren sowie staatsanwaltschaftlichen Verfahren Kenntnis genommen.

Die Ausführungen des Petenten in der erneuten Petition haben dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat keinen Anlass gegeben, ein Ermittlungsverfahren

einzuweisen. Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.02.2012 nebst Anlagen.

15-P-2011-01552-01

Hamm
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-01616-01

Düren
Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, sobald er seine Kraftfahreignung durch Vorlage eines positiven Gutachtens einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nachweist.

Das Beibringen des Gutachtens ist Gegenstand des Vergleichs vom 15.06.2011 vor dem Verwaltungsgericht Aachen.

15-P-2011-01801-01

Bochum
Beamtenrecht
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen die Klage von Frau G. bereits mit Urteil vom 19.10.2010, Az. 12 K 3063/09, abgewiesen hat.

Nach der Entscheidung des VG liegen weder die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls noch die einer Berufskrankheit vor. Auch ihr Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das

vorbezeichnete Urteil des VG Gelsenkirchen ist vom Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 09.11.2011, Az. 3 A 2685/19, abgelehnt worden.

Ebenso hat sich der Ausschuss darüber unterrichtet, dass Frau G. mit Klage vom 17.11.2011 im Rahmen der Amtshaftung Schadensersatz pp. wegen Mobbing beim Landgericht Essen eingereicht hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-01864-01

Werl
Strafvollzug

Dem Anliegen des Herrn S. kann nicht entsprochen werden.

Seine Dienstaufsichtsbeschwerden wurden ordnungsgemäß bearbeitet und zuletzt vom Justizministerium zurückgewiesen. Zudem hat das Landgericht Arnsberg die getroffenen Entscheidungen bestätigt.

15-P-2011-01928-01

Köln
Schulen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.11.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-02009-02

Bad Münstereifel
Straßenbau
Erschließung

Das Ausstatten von Wohn-, Anlieger- und Nebenstraßen mit Straßenlaternen, bei denen keine Gefahrenstellen vorhanden sind, ist als reine Serviceleistung einer Kommune zu sehen.

Das Aufstellen einer Straßenlaterne als Serviceleistung ist mit der Haushaltslage der Stadt nicht vereinbar, was sich daraus begründet, dass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Münstereifel bis auf weiteres im Zustand des sogenannten Nothaushaltsrechts befindet. Nach der Gemeindeordnung darf sie daher lediglich Aufwendungen entstehen lassen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Vor diesem Hintergrund sind Rechtsfehler seitens der Stadt Bad Münstereifel nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

15-P-2011-02371-00

Köln
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02388-01

Mönchengladbach
Recht der Tarifbeschäftigten

Im Hinblick auf den zwischen der Petentin und der Bezirksregierung Düsseldorf am 12.03.2012 vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf abgeschlossenen Vergleich ist die Petition als erledigt anzusehen.

15-P-2011-02710-00

Brilon
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02782-00

Berlin
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich wiederholt über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr D. erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 28.04. und 08.09.2011 sowie der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-02785-02

Gelsenkirchen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat zu dem erneuten Vorbringen von Herrn R. im Zusammenhang mit den Rundfunkgebühren eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) eingeholt.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie dieser Stellungnahme vom 23.02.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-02874-00

Köln
Lehrerzuweisungsverfahren
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Landesregierung, auch nach der Neufassung der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung für Frau O. nicht die altersmäßigen

Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe als erfüllt ansieht.

Frau O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.06.2011, auf die der Petitionsausschuss auch im Hinblick der von ihr monierten Höhe ihres Nettogehalts als tarifbeschäftigte Lehrerin im Verhältnis zur Beamtenbesoldung verweist.

15-P-2011-02906-01

Bedburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-02976-00

Gelsenkirchen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet und festgestellt, dass die Bewerbung von Herrn V. aufgrund der derzeitigen Rechtslage bei dem landesinternen Stellenbesetzungsverfahren im Bereich der ehemaligen Versorgungsverwaltung nicht berücksichtigt werden konnte.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 30.06.2011.

15-P-2011-03057-00

Emsdetten
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03070-00

Dorsten

Immissionsschutz; UmweltschutzLandschaftspflegeBauleitplanung

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung ist mit § 35 des Baugesetzbuchs nicht zu vereinbaren. Die untere Immissionsschutzbehörde und die untere Bauaufsichtsbehörde werden daher im Erlasswege aufgefordert, die Rücknahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt jedoch nicht zwingend dazu, dass sie zurückgenommen werden muss.

Es handelt sich bei dem Betriebsgelände um einen ökologisch weniger hochwertigen Teilbereich des bestehenden Landschaftsschutzgebiets, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aktuell nicht mehr erfüllt. Die von der Bürgerinitiative befürchteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die gegen die Umsetzung des Vorhabens der betroffenen Firma an dem geplanten Standort sprechen, sind nicht zu erwarten.

Weiterhin wird kein Erfordernis für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die gegen die Umsetzung des Vorhabens durch die Firma am Standort sprechen, werden nicht entstehen.

Auf Grund der vorgenommenen Prüfungen ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden. Die Ergebnisse der lärmtechnischen Prognose im Zuge des Genehmigungsverfahrens zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

15-P-2011-03191-00

Moers

LandschaftspflegeBaugenehmigungen

Der Petitionsausschuss ist nach Durchführung eines Ortstermins zur Auffassung gelangt, dass dem von der Familie L. geäußerten Wunsch auf Errichtung eines freistehenden Hauses westlich der vorhandenen Bebauung nicht entsprochen werden kann. Auch wenn der bestehende Landschaftsplan gegenwärtig überarbeitet wird, so stehen einem derartigen Vorhaben baurechtliche Bedenken entgegen.

Es besteht indes die Möglichkeit einer Bebauung östlich des vorhandenen Wohngebäudes. Hierfür liegt bereits Baurecht vor.

15-P-2011-03215-00

Köln

Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-03243-00

Dreinsteynfurt

SozialhilfeJugendhilfeSchulen

Dem Anliegen der Eheleute R. hat der Kreis Warendorf mit Bescheiderteilung am 28.02.2012 entsprochen.

15-P-2011-03318-01

Willich

Strafvollzug

Die Eignung der Petentin für die Gewährung vollzuglicher Lockerungen wird geprüft. Insoweit ist ihrem erneuten Anliegen entsprochen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03395-01

Dortmund
Beamtenrecht

Mit seiner erneuten Petition äußert Herr K. durch seinen Bevollmächtigten seine Unzufriedenheit mit dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.09.2011, durch den sein vorangegangenes Petitionsverfahren (Aktenzeichen 15-P-2011-03395-00) zum Abschluss gebracht wurde. Er verwahrt sich insbesondere gegen die dortige Darstellung, er, Herr K., wolle der im Petitionsverfahren erörterten Lösung einer Abordnung an die Abendschule Morgenstraße in Unna allenfalls bei Gewährung bestimmter „Privilegien“ als Gegenleistung nähertreten. Diese Abordnungslösung solle daher weiter diskutiert werden. Hierzu müsse aber zunächst die Pensionierungsverfügung aufgehoben werden. Die dann mögliche Abordnung solle zunächst versuchsweise erfolgen.

Der Ausschuss hat sich mit dem erneuten Vorbringen von Herrn K. auseinandergesetzt und sich über den aktuellen Sachstand informiert. Er hat zunächst festgestellt, dass Herr K. wie abgekündigt gegen die Pensionierungsverfügung geklagt hat. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in der ersten Instanz noch nicht abgeschlossen. Eine Abordnung von Herrn K. nach Unna wurde im Gerichtsverfahren bislang nicht erörtert.

Gemäß Art. 97 GG ist es dem Petitionsausschuss wegen der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Bezüglich eines Verbleibs von Herrn K. an der Abendrealschule in Dortmund verbleibt es zudem bei der in dem Beschluss vom 13.09.2011 geäußerten Einschätzung des Ausschusses. Insofern vermag der Ausschuss keine neuen Gesichtspunkte zu erkennen, die eine abweichende Bewertung als geboten erscheinen ließen. Sofern Herr K. eine Abordnung nach Unna in Betracht zieht, ist es ihm unbenommen, dies im Rahmen von Vergleichsverhandlungen im laufenden

Rechtsstreit zu diskutieren. Da dies offenkundig bislang nicht geschehen ist, sieht der Ausschuss keine Veranlassung, mit Empfehlungen an die Landesregierung heranzutreten.

15-P-2011-03428-00

Viersen
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass keine belegbaren Zusagen gemacht wurden, nach denen Niederschlagsgebühren nicht erhoben werden. Da wegen des hohen Grundwasserstandes eine ortsnahe Versickerung nicht möglich ist, muss das Niederschlagswasser abgeleitet werden. Sofern beim Grundstücksverkauf entsprechende Zusagen gemacht worden sind, verbleibt nur die Möglichkeit, sich diesbezüglich beim Verkäufer der Grundstücke schadlos zu halten.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.09.2011.

15-P-2011-03528-00

Düsseldorf
Besoldung der Beamten

Mit der Auflösung des Landtags können auch die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht mehr umgesetzt werden.

Aufgrund der Autonomie der Tarifparteien sind dem Petitionsausschuss Veränderungen oder Verbesserungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2011-03545-00

Velbert
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme der Landesregierung an

und begrüßt deren beabsichtigte intensive Begleitung der Genehmigungsverfahren von Außenbereichsvorhaben auf dem Gebiet der Stadt W. Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme.

15-P-2011-03580-01

Iserlohn

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03582-00

Düsseldorf

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss erachtet das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde als angemessen.

15-P-2011-03600-02

Willich

Strafvollzug

Die medizinische Versorgung des Petenten ist durch den ärztlichen Dienst der Anstalt gewährleistet. Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

15-P-2011-03621-00

Duisburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Dass das Insolvenzverfahren bisher noch nicht beendet worden ist, beruht nicht auf einer gegebenenfalls vom Insolvenzgericht zu beanstandenden Untätigkeit des Treuhänders, sondern darauf, dass die Insolvenzmasse bisher nicht vollständig verwertet werden konnte, weil eine Zwangsversteigerung der zur Insolvenzmasse gehörenden Immobilie bisher nicht erfolgreich hat durchgeführt werden können.

Auch im Übrigen ist eine zögerte oder unrichtige Bearbeitung des Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht Duisburg nicht festzustellen. Die erforderliche Überprüfung der angemeldeten Forderungen hat bereits im angeordneten Prüfungsverfahren stattgefunden. Ihr Ergebnis wurde schon im Jahr 2007 in die Insolvenztabelle eingetragen. Eine Aufsichtspflichtverletzung des Insolvenzgerichts Duisburg gegenüber dem Treuhänder ist nicht ersichtlich.

Schließlich ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, die in dem Insolvenzverfahren des Petenten getroffenen richterlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

15-P-2011-03751-01

Xanten

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung des Deichverbands Xanten-Kleve, den Materialtransport für die Deichsanierung in Xanten-Wardt überwiegend über den Wasserweg durchzuführen und die entsprechenden Anträge bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie einen Änderungsantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

15-P-2011-03772-01

Neuenkirchen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das erneute Vorbringen von Frau M. unterrichtet und festgestellt, dass auch die von ihr kritisierte Nichtbeteiligung des Personalrats hinsichtlich der Entscheidung ihres Antrags auf Arbeitszeitreduzierung rechtmäßig war.

§ 66 Landesbeamtengesetz (LBG) gibt damit dem Beamten zwar unter bestimmten Voraussetzungen ein Anrecht auf Teilzeitbeschäftigung: Die Vorschrift gibt dem Beamten aber nicht das Recht, die Verteilung der Arbeitszeit zu disponieren und vom Arbeitgeber eine bestimmte Verteilung zu verlangen. Dies hat Frau M. jedoch getan, indem sie den Antrag auf Reduzierung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf 2/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausdrücklich "unter der Prämisse" gestellt hat, dass sie ihre reduzierte Arbeitszeit an drei (festen) Wochenarbeitstagen erbringen dürfe. Die Arbeitszeitreduzierung und die gewünschte Verteilung von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 27,33 Std. an drei Tagen, d.h. eine tägliche Arbeitszeit von über neun Stunden, wurden von ihr damit in einen untrennbaren Zusammenhang gebracht. Aufgrund dieses Zusammenhangs konnte das Universitätsklinikum den Antrag in der gestellten Form nur als Ganzes ablehnen

oder genehmigen. Mit einer Genehmigung des Antrags hätte zugleich die Gefahr einer Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden bestanden.

Das Universitätsklinikum hielt daher die Personalratsbeteiligung im Rahmen der Ablehnung für entbehrlich, weil der Personalrat nur über Maßnahmen mitbestimmen könne, die sich im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen bewegen. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung, da ansonsten der Personalrat den Arbeitgeber durch die Verweigerung der Zustimmung zur Ablehnung des Antrags hätte zwingen können, einer nicht zulässigen Verteilung der Arbeitszeit zu entsprechen.

15-P-2011-03812-00

Hagen

Baugenehmigungen

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Hagen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführte Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans hat ergeben, dass die Planung insgesamt nicht zu beanstanden ist.

Die Flächennutzungsplanänderung ist somit genehmigt worden.

15-P-2011-03817-01

Bad Neuenahr
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe von Frau B. als erledigt an.

Ihr wurde zwischenzeitlich mit Schreiben vom 17.11.2011 eine Auflistung aller von ihr 1981 bis 1995 erbrachten und heute noch nachvollziehbaren Studien- und Prüfungsleistungen an der Deutschen Sporthochschule Köln übermittelt.

15-P-2011-03829-00

Viersen
Schulen

Die Petition hat sich auf der Grundlage der am 26.07.2011 durchgeführten Erörterung erledigt.

15-P-2011-03848-00

Porta Westfalica
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Wunsch des Kapellenvereins Nammen auf touristische Wegweisung in der Weise entsprochen werden soll, dass auf der B 482 im Kreuzungsbereich Kirchstraße auf den Ortsteil Nammen hingewiesen wird. Dieser Hinweis soll mit einem Piktogramm „Kapelle“ ergänzt werden. Innerhalb des Ortsteils soll dann die weitere Verkehrsführung durch konkrete Benennung der Laurentius-Kapelle ergänzt werden.

15-P-2011-03897-00

Aachen
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales im Hinblick auf die rechtlichen Möglichkeiten eines Regresse bei sogenannten Facebook-Partys zur Kenntnis genommen. Der

Ausschuss überweist die Petition an die zuständigen Fachausschüsse hinsichtlich der Frage eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

15-P-2011-03917-00

Viersen
Schulen

Die Petition hat sich auf der Grundlage der am 26.07.2011 durchgeführten Erörterung erledigt.

15-P-2011-03934-01

Detmold
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04001-01

Detmold

EinkommensteuerSelbstverwaltungsangelegenheiten

In einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses wurde erörtert, welche vertraglichen Grundlagen vorliegen müssten, um die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Aufwandsspende zu erfüllen.

Herr S. und die Stadt Detmold erklärten, entsprechende Vertragsänderungen vorzunehmen zu wollen.

Das Finanzamt erklärte sich bereit, bereits dann zu den steuerlichen Folgen Stellung zu nehmen, wenn Vertragsentwürfe vorgelegt werden.

15-P-2011-04009-01

Bergheim

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals eingehend über den der erneuten Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die von der Stadt Bergheim und dem Rhein-Erft Kreis als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Träger der Sozialhilfe sehr engagiert versucht hat, Herrn B. bei der Abwicklung des Wohnungswechsels zu unterstützen. Die Beschwerden über die Verfahrensweisen und unrichtigen Darstellungen des Trägers der Sozialhilfe haben sich nicht bestätigt.

Herr B. bewohnt alleine eine 77 qm große Wohnung. Der Träger der Sozialhilfe hat ihn zu Recht aufgefordert, seinen Mietbedarf zu senken. Mit Bescheinigung vom 15.07.2011 legte Herr B. ein angemessenes Mietangebot vor und erhielt mit Bescheid vom 21.07.2011 vom Träger der Sozialhilfe die Bestätigung, dass die angebotene Wohnung angemessen sei, die Unterkunftskosten in

voller Höhe anerkannt und der Mietzins dem Vermieter unmittelbar überwiesen werde.

Der Träger der Sozialhilfe hat damit rechtzeitig die Zustimmung zum Umzug für den 01.08.2011 erteilt. Allerdings hat Herr B. den Mietvertrag erst am 11.08.2011 ab dem 01.09.2011 unterschrieben. Danach hat der Träger der Sozialhilfe aufgrund der Krankheit von Herrn B., mit dem Vermieter und einem Umzugsunternehmen bezüglich der Abwicklung des Umzuges Kontakt aufgenommen und am 05.09.2011, unverzüglich nach Eingang des Kostenvoranschlags, die entsprechende Kostenübernahmeerklärung übersandt.

Erst am 20.09.2011 teilte Herr B. nach Besichtigung der Wohnung dem Sozialamt telefonisch auf Band mit, dass er nun doch nicht in die Wohnung einziehen werde, weil er seine Waschmaschine nicht anschließen könne und dass die Miete für September zurückgefordert werden solle. Da der Vermieter die Wohnung für September 2011 nicht mehr anderweitig vermieten konnte, erübrigte sich eine Rückforderung der Septembermiete. Die Kautions wurde dem Träger der Sozialhilfe vom Vermieter erstattet.

Herr B. wohnt nun weiterhin in seiner alten Wohnung. Der Träger der Sozialhilfe gewährt ihm seit 01.08.2011 allerdings nur noch die angemessenen Unterkunftskosten. Für September 2011 hat der Träger der Sozialhilfe zusätzlich die Miete für die alte Wohnung bezahlt, damit keine Mietrückstände entstehen.

Der Petitionsausschuss kann Herrn B. nur empfehlen, die Suche nach einer bis zu 47 qm großen Wohnung zu intensivieren. Auskünfte zur angemessenen Miethöhe, die sich jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten (in der Regel nach dem Mietspiegel) richtet, erteilt der Träger der Sozialhilfe.

15-P-2011-04086-00

Bottrop

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, Frau K., die die Regelaltersgrenze für die Einstellung als Beamtin bereits überschritten hat, wieder in das Beamtenverhältnis einzustellen.

Im Vordergrund der Empfehlung steht nicht der persönliche Wunsch von Frau K. auf Wiedereinstellung sondern das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses.

Die Belastungssituation für die Bediensteten im gehobenen Dienst der in Frage kommenden Gerichtsbezirke ist nicht länger hinnehmbar. Die Erledigung der öffentlichen Aufgaben kann nicht mehr sichergestellt werden. Eine Möglichkeit, den Personalmangel zeitnah durch junge Arbeitskräfte auszugleichen, besteht nicht.

Es besteht deshalb ein erhebliches dienstliches Interesse an der Wiedereinstellung der Petentin.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium haben dargelegt, dass die Einstellung eines jüngeren Bediensteten als Frau K. wesentlich kostengünstiger sei. Deshalb läge ein erhebliches dienstliches Interesse an ihrer Einstellung nicht vor.

Es mag sein, dass die Einstellung eines oder besser mehrerer junger Rechtspfleger kostengünstig und wünschenswert ist. Da aber keine jungen Rechtspfleger verfügbar sind, geht nach Auffassung des Petitionsausschusses die Argumentation der Ministerien fehl.

Die Einstellung von Frau K. könnte den Gerichten und den dort arbeitenden Bediensteten eine kleine aber spürbare Entlastung bereiten. Sollten junge Rechtspfleger verfügbar werden, könnten sie zusätzlich eingestellt werden.

Alternativ bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, auch zu prüfen, ob für Frau K. eine Einstellungsmöglichkeit als

Angestellte besteht. Die Einstellungsbehörde muss nicht zwingend ein Organ der Rechtspflege sein.

Die Landesregierung wird gebeten, bis zum 30.09.2012 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-04120-00

Remscheid

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Herr S. bittet um Unterstützung in seiner Versorgungsangelegenheit nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

Die Überprüfung hat ergeben, dass Herr S. möglicherweise einen Anspruch auf Bewilligung von Berufsschadensausgleich hat.

Einen entsprechenden Antrag hat Herr S. bisher noch nicht gestellt, sodass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Petition als Antrag wertet.

Die zur Überprüfung des Anspruchs erforderliche Sachverhaltsaufklärung gestaltete sich bisher schwierig, da Herr S. zwischenzeitlich umgezogen ist, dem LVR dies und seine neue Adresse jedoch nicht bekannt waren.

Inzwischen ist es dem LVR gelungen, Herrn S. zu erreichen.

Der LVR hat Herrn S. gebeten, erforderliche Informationen und Unterlagen zu übersenden, damit der Antrag zügig weiterbearbeitet werden kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn S. im eigenen Interesse, der Bitte des LVR zeitnah nachzukommen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15-P-2011-04124-00

Duisburg
Ausländerrecht

Ein Anhörungstermin nach Artikel 41 a der Landesverfassung konnte nicht durchgeführt werden, weil Herr S. untergetaucht war.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Möglichkeit, eine Empfehlung auszusprechen.

15-P-2011-04136-00

Viersen
Schulen
Beamtenrecht

Die Petition hat sich nach Angaben der Petentin, die als Schulleiterin der neu entstandenen Grundschule fungiert, erledigt. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Frist von fünf Jahren für die Erarbeitung eines einheitlichen Grundschulkonzeptes nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Vorgriff auf die zu erwartende Übergangsregelung im neuen Grundschulrecht, welches nach der Neuwahl des Landtages nun zügig verabschiedet werden soll, erfolgte. Aus diesem Grund wurde die Zusage bislang nur mündlich erteilt.

15-P-2011-04145-00

Köln
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde war nicht bereit, Herrn D. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung wurde mit Ordnungsverfügung vom 09.09.2009 abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage führte im Rahmen eines Vergleichs zu einer Duldung bis zum 31.12.2011.

Im Hinblick auf den langen Aufenthalt des Herrn D. im Bundesgebiet und seine gute

Integration wird ihm empfohlen, einen Härtefallantrag zu stellen.

15-P-2011-04151-00

Aachen
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss teilt die vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vertretene Rechtsauffassung, dass die erteilten Baugenehmigungen rechtmäßig sind. Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 20.03.2012.

15-P-2011-04179-00

Witten
Straßenbau

Auf dem angesprochenen Streckenabschnitt wurden nach einer Fahrbahndeckenerneuerung zwischenzeitlich beidseitig Radfahrstreifen angelegt, die mit dem Zeichen 237 der Straßenverkehrsordnung (Radfahrer) als Radweg ausgeschildert wurden. Seit der zweiten Kalenderwoche dieses Jahres werden Beschilderung und Markierung im Rahmen der üblichen ordnungsbehördlichen Tätigkeiten von den Verkehrsaufseherinnen und Verkehrsaufsehern der Stadt Witten überwacht und das widerrechtliche Parken von Fahrzeugen auf dem Radfahrstreifen geahndet.

Damit ist dem Anliegen des Petenten, die Behinderungen der Fahrradfahrer durch parkende Fahrzeuge zu unterbinden, im Rahmen des Möglichen entsprochen.

15-P-2011-04191-00

Münster
Rechtspflege
Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet eine zu geringe Erstattung von Mietkosten durch das Jobcenter, die fehlende Gewährung einer

Beihilfe für die Erstaussstattung der Wohnung, die ausbleibende Übernahme von Renovierungskosten, die lange Dauer von Sozialgerichtsverfahren und die fehlerhaften Urteilsprüche der Sozialgerichte.

Durch die in erster Instanz abgeschlossenen Sozialgerichtsverfahren ist eine Bewertung der Angemessenheit der vom Jobcenter Münster an den Petenten zu leistenden Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich nicht möglich. Die ebenfalls angesprochenen Kosten für die Erstaussattung der Wohnung mit Möbeln sowie für die Renovierung der Wohnung wurden vom Jobcenter Münster bewilligt.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Münsters sind nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 26.04.2012 nebst dazugehöriger Berichte des Jobcenters Münster und der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 25.10.2011 und 13.03.2012 nebst Berichten.

15-P-2011-04194-00

Frechen

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde vermag der Petition zu Recht nicht zu entsprechen. Aufgrund der gescheiterten Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen ist der Zweck der der Petentin erteilten

Aufenthaltserlaubnis entfallen. Zudem hat die Ehe nach den Vorschriften des Ausländergesetzes nicht so lange rechtmäßig bestanden, dass die Petentin nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hätte erwerben können. Ausschlaggebend ist der zweijährige rechtmäßige Bestand der Ehe im Bundesgebiet. Seit der Änderung des § 31 des Aufenthaltsgesetzes zum 01.07.2011 muss die Ehe seitdem sogar drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden haben. Da der Sohn der Petentin nur über ein von seiner Mutter abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügt hat, ist die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis der Petentin wurde nach erfolgter Anhörung mit Ordnungsverfügung vom 21.07.2011 nachträglich zeitlich befristet. Hiergegen wurde Klage erhoben. Das Klageverfahren ist rechtshängig. Der Sohn der Petentin hat am 21.02.2011 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt. Dieser Antrag wurde mit Ordnungsverfügung vom 20.07.2011 negativ beschieden. Auch hiergegen wurde Klage erhoben. Das Klageverfahren ist ebenfalls rechtshängig.

Die Ausländerbehörde des Kreises Düren wird zunächst das Ergebnis der noch anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln abwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Sie wird gebeten, ihn über den Ausgang der Klageverfahren sowie über das weitere Vorgehen der Ausländerbehörde zu unterrichten.

Der Petentin wird empfohlen, für sich und ihren Sohn einen Härtefallantrag bei der Härtefallkommission zu stellen.

15-P-2011-04331-00

Simmerath
Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Simmerath eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Letztlich hat der Rat der Gemeinde Simmerath über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Für die Abwägung ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend.

Die artenschutzrechtlichen Probleme konnten nicht ausgeräumt werden. Folgerichtig ist die Fläche als forstwirtschaftliche Fläche ausgewiesen worden.

Die Bezirksregierung Köln wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüfen, ob der Flächennutzungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Rechtsvorschriften entspricht.

15-P-2011-04372-00

Gummersbach
Ordnungswesen

Die Petentin hat die Petition für erledigt erklärt.

15-P-2011-04394-00

Eschweiler
Jugendhilfe
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wird für erledigt erklärt.

15-P-2011-04399-00

Rheine
Hochschulen
Vergabe von Studienplätzen
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die vom Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Wegen des bedauerlichen Todes von Frau H. sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04406-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die bestehenden ersatzschulfinanzrechtlichen Vorschriften, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2011.

15-P-2011-04436-00

Kleve
Kindergartenwesen

Das Landesjugendamt Rheinland hat in seiner Stellungnahme zur Petition darauf hingewiesen, dass derzeit alle Plätze der Kindertagesstätte in Bedburg-Hau belegt

sind. Darüber hinaus besteht für diese Einrichtung eine Warteliste, die auch im kommenden Kindergartenjahr nicht abgebaut werden kann. Auf dieser Warteliste stehen auch noch mehrere unversorgte Kinder aus dem direkt umliegenden Wohngebiet der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung entscheidet als freier Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Trägerautonomie eigenverantwortlich über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - wie der Bereitstellung eines Kindergartenplatzes - ist nach § 86 Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Falle von Frau F. ist dies das Jugendamt der Stadt Kleve, da sie in Kleve wohnt.

Das Jugendamt des Kreises Kleve, in dessen Bereich die Wunscheinrichtung von Frau F. liegt, ist daher nicht verpflichtet, ihr einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Nach alledem besteht keine Möglichkeit, die Bereitstellung eines Platzes für die Tochter von Frau F. in ihrer Wunscheinrichtung in Bedburg-Hau durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss kann daher Frau F. nur empfehlen, im Gespräch mit dem örtlich zuständigen Jugendamt der Stadt Kleve zu klären, wie eine bedarfsgerechte Betreuung ihrer Tochter - gegebenenfalls durch eine Kombination von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege - sichergestellt werden kann.

15-P-2011-04470-01

Herzogenrath
Schulen

Gemäß dem zu ihrer Vorgängerpetition ergangenen Beschluss des Ausschusses

hat die Petentin unter voller Anrechnung aller bislang erbrachten Leistungen zur Erlangung der Fachhochschulreife lediglich noch die Leistungen für das zweite Quartal des vierten Semesters zu erbringen. Eine Verleihung der Fachhochschulreife ohne diese Prüfungsleistungen kommt rechtlich nicht in Betracht. Die Petentin kann die Prüfungen an der bislang von ihr besuchten Schule oder extern ablegen. Es steht ihr frei, zur Vorbereitung am Unterricht des vierten Semesters teilzunehmen oder aber sich Materialien zum Selbststudium aushändigen zu lassen. Beides ist gegebenenfalls auch an einer anderen Schule möglich. Als Ansprechpartnerin für alle anstehenden organisatorischen Fragen wird der Petentin Frau Lenkaitis von der Bezirksregierung Düsseldorf benannt (Telefonnummer: 0211-475-5309; E-Mail: monika.lenkaitis@brd.nrw.de); sie kann sich zudem bei auftretenden Schwierigkeiten an Frau Rönneper von Ministerium für Schule und Weiterbildung wenden.

15-P-2011-04492-00

Oelde
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04494-00

Velbert
Rundfunk und Fernsehen

Die Eheleute B. können von den Rundfunkgebühren befreit werden, wenn sie mit einem Sozialleistungsbescheid wie z. B. einem Grundsicherungsbescheid ihren Anspruch nachweisen. Ihnen wird daher empfohlen, ihren Anspruch auf Grundsicherung prüfen zu lassen. Der WDR wird die Petition vom 25.08.2011 als vorsorglichen Befreiungsantrag werten. Nach Vorlage des Bescheids bei der GEZ könnten sie dann von der Rundfunkgebühr befreit werden.

Darüber hinaus wird den Eheleuten empfohlen, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Wenn diese ihnen bescheinigt, dass sie den Gebührenrückstand auch nicht in Raten begleichen können, sollten Sie den WDR mit diesem Nachweis um Niederschlagung der ausstehenden Rundfunkgebühren bitten.

Zur weiteren Information erhalten sie eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 29.11.2011.

15-P-2011-04514-00

Unna

Ausländerrecht

Herr L. ist nach abgelehntem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht ist unanfechtbar abgelehnt worden. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. In diesem Verfahren ist auch die familiäre Situation von Herrn L. berücksichtigt worden. Das Verwaltungsgericht führt aus, dass Herrn L. die Ausreise nach China zuzumuten ist. Weder die Kinder noch deren Mutter, die sämtlich die chinesische Staatsangehörigkeit des Antragstellers teilen, verfügen über einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet und sind ebenso zur Ausreise verpflichtet.

Die für den 05.09.2011 geplante Rückführung des Herrn L. musste storniert werden, da er untergetaucht ist. Er wurde von Amts wegen abgemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben. Sollte er festgenommen werden, hat er mit seiner Rückführung zu rechnen.

Auch Frau W. ist nach abgelehntem Asylantrag vollziehbar ausreisepflichtig. Sie ist verpflichtet, ihre Identität zu klären und ihre Passpflicht zu erfüllen. Bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den für das ältere Kind gestellten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entschieden hat, wird Frau

W. mit ihren Kindern zunächst im Bundesgebiet geduldet.

Im Übrigen bleibt das Ergebnis des bei der Härtefallkommission anhängigen Verfahrens abzuwarten. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten über den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit zu berichten. Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass.

15-P-2011-04689-00

Netphen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Wasser und Abwasser

Der Ausschuss hat sich mit dem Sachverhalt und der Rechtslage vertraut gemacht. Er weist darauf hin, dass der in Art. 97 GG niedergelegte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit es ihm nicht gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu korrigieren oder zu bewerten. Das Verwaltungsgericht und das Obergericht haben den von Herrn M. gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unter jedem verwaltungsrechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkt geprüft und das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs in Bezug auf alle gestellten Anträge verneint.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Er weist jedoch ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit der zuständigen Ordnungsbehörden hin, die weitere Entwicklung bezüglich der Entstehung einer Gefahrensituation genau zu beobachten. Nach den dezidierten Ausführungen des Obergerichts besagen beide Gerichtsentscheidungen nämlich nicht, dass der Zustand der Weiden ordnungsrechtlich auf Dauer keinen Handlungsbedarf ergebe; vielmehr sprechen nach dem Beschluss die gutachterlich belegten Bedenken gegen die Bruchsicherheit der Bäume deutlich für eine latent drohende und ggf.

ordnungsbehördlich unter Kontrolle zu haltende Gefahrensituation, die erforderlichenfalls durch Inanspruchnahme der Verantwortlichen abzuwehren wäre.

15-P-2011-04691-00

Nordwalde

Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Schweinemastställe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen. Die Belange des Petenten sind durch die Beteiligungsmöglichkeit in dem öffentlichen Verfahren gewahrt.

Ob dem Vorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird in dem anhängigen Genehmigungsverfahren geprüft. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen. Insoweit bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Laut einem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 10.05.2012 bezüglich der Kommunalaufsicht sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Zwar sind diese bislang noch nicht vollständig umgesetzt. Da aber die Genehmigung aus 2009 noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist, und ein Teil der Kompensationsmaßnahmen aus der Genehmigung von 2009 mit denen des aktuell anhängigen Genehmigungsverfahrens verknüpft werden sollen, besteht kein Anlass, das Vorgehen des Kreises Steinfurt zu beanstanden.

15-P-2011-04761-00

Hürth

Baugenehmigungen
Bauordnung

Das Vorhaben ist mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Petent insoweit Recht hat, als die Garage baurechtswidrig errichtet wurde und dass daher Rückbaumaßnahmen erforderlich sind.

15-P-2011-04799-00

Brilon

Arbeitsförderung

Der Hochsauerlandkreis hat Frau K. mit Bescheid vom 27.04.2012 weitere Leistungen für den Zeitraum 07.03.2011 bis 30.11.2011 bewilligt. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

15-P-2011-04800-00

Greven

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Forst- und Jagdwesen
Baugenehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Schweinemastställe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen. Die Interessen der Petentin sind durch die Beteiligungsmöglichkeit in dem öffentlichen Verfahren gewahrt. Die von ihr angesprochenen Belange zum Schutz des angrenzenden Waldes werden in dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Laut einem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 10.05.2012 bezüglich der Kommunalaufsicht sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Zwar sind diese bislang noch nicht vollständig umgesetzt. Da aber die Genehmigung aus 2009 noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist, und ein Teil der Kompensationsmaßnahmen aus der Genehmigung von 2009 mit denen des aktuell anhängigen Genehmigungsverfahrens verknüpft werden sollen, besteht kein Anlass, das

Vorgehen des Kreises Steinfurt zu beanstanden.

Unabhängig von dem anhängigen Genehmigungsverfahren wird die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) den Kreis Steinfurt auffordern, für die Durchführung der aus der Genehmigung von 2009 resultierenden Ersatzaufforstung zu sorgen.

15-P-2011-05005-00

Bonn
Schulen

Die Prüfung der Angelegenheit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde hat ergeben, dass das zuständige Schulamt und die Schule angemessen auf die geschilderte Situation reagiert haben.

Die atmosphärischen Störungen zwischen der Schule und der Familie des Petenten hätten nur durch eine Klärung der offensichtlich bestehenden Missverständnisse in einem rechtzeitig geführten und moderierten Gespräch der Beteiligten beseitigt werden können. Eine Beseitigung dieser Störungen ist heute nicht mehr angezeigt, da das Kind eine weiterführende Schule besucht.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-05008-00

Aachen
Strafvollzug

Dem Anliegen des Petenten ist mit der Zuweisung eines Einzelhaftraums in Hafthaus 2 entsprochen.

15-P-2011-05271-00

Bad Kissingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung ist bei den mit der Petition und den Nachtragseingaben beanstandeten Verfahren vor dem Sozialgericht Detmold, dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bzw. dem Amtsgericht Paderborn nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die auf die Strafanzeigen der Petentin hin eingeleiteten Verfahren der Staatsanwaltschaft Paderborn eingestellt wurden und die hiergegen gerichteten Beschwerden der Petentin nach Prüfung durch den Generalstaatsanwalt in Hamm ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit die Petentin ferner beanstandet, dass der Zugang zum Gebäude des Sozialgerichts Detmold nicht uneingeschränkt barrierefrei sei, trifft dies hinsichtlich der Außentreppe am Haupteingang zu. Im Rahmen der u. a. den Belangen des Denkmalschutzes geschuldeten strengen Bauauflagen ist die Barrierefreiheit im Rahmen der vor ca. zehn Jahren durchgeführten Grundinstandsetzung des Justizzentrums Detmold aber weitest möglich umgesetzt worden. Zudem sind ergänzend organisatorische Maßnahmen beim Sozialgericht Detmold getroffen, die den barrierefreien Zugang zum Gebäude grundsätzlich sicherstellen. Die für die Petentin bei der Wahrnehmung eines Gerichtstermins gleichwohl aufgetretenen Unannehmlichkeiten sind durch die

Verkettung unglücklicher Umstände begründet.

Da die der Petentin auferlegten Gerichtskosten des Berufungsverfahrens L 10 P 95/10 in Höhe von 70,- EUR inzwischen durch Bescheid der Präsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2011 (L E 431 - 263) niedergeschlagen worden sind und die Oberjustizkasse Hamm entsprechend informiert wurde, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich das Anliegen der Petentin hinsichtlich der beanstandeten Kostenentscheidung erledigt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05332-00

Iserlohn
Landschaftspflege

Der Petent hat seine Bedenken bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens geäußert. Die von ihm vorgetragene Aspekte werden im noch anstehenden Erörterungstermin diskutiert. Die Planfeststellungsbehörde wird dann hierüber entscheiden.

15-P-2011-05335-00

Greven
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Bauordnung

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erweiterung des bestehenden Tierhaltungsbetriebs ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen. Die Belange der Petentin sind durch die Beteiligungsmöglichkeit in dem öffentlichen Verfahren gewahrt. Nach der bisherigen Prüfung besteht kein Anlass, das Vorgehen des Kreises Steinfurt zu beanstanden. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen. Insoweit bleibt der Ausgang des Genehmigungsverfahrens abzuwarten.

Laut einem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 10.05.2012 bezüglich der Kommunalaufsicht sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Zwar sind diese bislang noch nicht vollständig umgesetzt. Da aber die Genehmigung aus 2009 noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist, und ein Teil der Kompensationsmaßnahmen aus der Genehmigung von 2009 mit denen des aktuell anhängigen Genehmigungsverfahrens verknüpft werden sollen, besteht kein Anlass, das Vorgehen des Kreises Steinfurt zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.05.2012.

15-P-2011-05343-00

Marbella
Rentenversicherung

Mit Bescheid vom 15.03.2012 hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland dem Anliegen von Frau W. entsprochen.

15-P-2011-05351-00

Aachen
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Dem Anliegen von Herrn F. ist entsprochen worden.

15-P-2011-05352-01

Bochum
Strafvollzug

Allergien wurden bei Herrn K. nicht festgestellt. Da er die zugewiesene Arbeit nicht aufgenommen hatte und Krankheitsgründe, die gegen eine Arbeitsaufnahme hätten sprechen können, nicht vorlagen, galt Herr K. vorübergehend als verschuldet ohne Arbeit. Die

Festsetzung eines Haftkostenbetrags ist somit nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05510-00

Siegen

Lehrerausbildung

Die von dem Petenten gewünschte Überprüfung seines Prüfungsverfahrens hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte für rechtswidriges oder sachwidriges Vorgehen des Landesprüfungsamts für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

15-P-2011-05564-00

Alfter

Lehrerausbildung

Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt kann im Falle des Nichtbestehens gemäß der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) nur einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. Die Notwendigkeit zur Änderung der OVP wird nicht gesehen.

Soweit der Petent den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt anstrebt, setzt dies zunächst voraus, dass er die entsprechende Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt (z. B. Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder Lehramt an Berufskollegs) erlangt. Diese Voraussetzungen erfüllt er nicht.

Die Beschäftigung des Petenten als Vertretungslehrkraft führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Nach dem jährlichen Einstellungserlass werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,

grundsätzlich nicht zum Einstellungsverfahren zugelassen. Diese Regelung wird analog auch für Vertretungslehrkräfte angewandt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Dem Petenten kann nur der Erwerb einer anderen Ersten Staatsprüfung oder eines Masters of Education empfohlen werden.

15-P-2011-05683-00

Bad Oeynhausen

Rechtspflege

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch die Sachbehandlung des Präsidenten des Landgerichts Bielefeld in Bezug auf den als solchen ausgelegten Niederschlagungsantrag ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.03.2012 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bielefeld vom 23.02.2012.

15-P-2011-05701-00

Vlotho

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss ist nach Durchführung eines Ortstermins zur Auffassung gelangt, dass die bislang durchgeführten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Forellenbaches in V. durch weitergehende Maßnahmen ergänzt werden sollten.

Neben den Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sieht der Ausschuss auch Handlungsbedarf im Hinblick auf den Hochwasserschutz. Der Ortstermin hat ergeben, dass unklar ist, auf wessen Initiative die bestehenden Bongossi- und Betonwände errichtet worden sind. Deutlich geworden ist, dass neben Mitteln aus dem Weser-Werre-Else-Projekt grundsätzlich auch Landesmittel im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie zur Verfügung stehen.

Eine bestehende, zwischenzeitlich marode gewordene Stützwand dient als Uferbefestigung und verhindert bislang das Abrutschen eines Berghangs. Schon aus Gründen der Prävention und der Gefahrenabwehr für alle Anrainer sieht der Ausschuss hier dringenden Handlungsbedarf. Der Ausschuss bittet daher die Bezirksregierung Detmold, Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und sowie des Hochwasserschutzes zu koordinieren und gemeinsam mit der Stadt V. und dem Kreis Herford abzustimmen. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der angrenzenden Grundstückseigentümer zur konstruktiven Mitwirkung an den erforderlichen Maßnahmen. Diese könnte gegebenenfalls auch in der Bereitstellung von Grundstücksflächen bestehen. Der Ausschuss erwartet von allen beteiligten Behörden die Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-05702-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin, soweit dem Petenten in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren 100 Js 10486/10 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf versehentlich kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, das Erforderliche veranlasst hat. Ein unter anderem hierauf gestütztes Strafverfolgungsbegehren des Petenten hat der Staatsanwaltschaft Düsseldorf keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben. Entsprechend ist der Petent unter dem 12.10.2011 und 25.10.2011 beschieden worden.

Das auf Mitteilung der Personalien einer ehemaligen Beschuldigten gerichtete Auskunftsbegehren des Petenten hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf unter Hinweis auf das Vorliegen überwiegender schutzwürdiger Interessen der vormals Beschuldigten mit Bescheid vom 02.05.2011 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Petent gerichtliche Entscheidung beantragt, worauf das Amtsgericht Düsseldorf die staatsanwaltschaftliche Entscheidung mit Beschluss vom 27.06.2011 bestätigt hat.

Der Ausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-05706-00

Köln
Industrie- und Handelskammern

Die Auffassung der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK), das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gelte für die IHK nicht, wird in dieser generellen Form nicht geteilt. Die Geltung des LGG vorausgesetzt, ist aber aufgrund des der Petition zugrundeliegenden Sachverhalts nicht von einem Gesetzesverstoß

auszugehen, der aufsichtsrechtlich zu verfolgen wäre.

Die beiden öffentlichen Ausschreibungen entsprechen zwar nicht in allen Details bzw. vollumfänglich den Vorgaben des § 8 LGG (Benutzung der weiblichen und männlichen Form; Teilzeitoption), ein zweifelsfreier Verstoß gegen zwingende Vorgaben ist aber nicht feststellbar. Insbesondere zur Frage der Teilung der Stelle (Verzicht auf die Teilzeitoption) hat die IHK ausführlich dargelegt, dass eine solche anspruchsvolle, komplexe und zeitintensive Tätigkeit mit Teilzeitmodellen nicht vereinbar ist. Rechtlich geht das IHK-Gesetz derzeit von einer monokratisch verfassten Geschäftsführung mit nur einer/m leitenden Organwalter/in aus. Insofern ist zumindest nicht auszuschließen, dass die IHK in legitimer Weise vom Ausnahmerecht, welches das Gesetz einräumt, Gebrauch gemacht hat.

Die Frage, ob und in welcher Höhe für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist durch die Kammern im Rahmen der Selbstverwaltung autonom zu entscheiden. Gesetzliche Vorgaben existieren insoweit nicht. Eine rein ehrenamtliche Ausgestaltung ist daher nicht zu beanstanden und entspricht dem bisherigen Selbstverständnis der IHK. Es ist im Übrigen nicht davon auszugehen, dass die Bereitschaft von Unternehmerinnen, ein zeitaufwändiges Ehrenamt zu übernehmen, von der dafür gezahlten Aufwandsentschädigung abhängt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05720-00

Euskirchen
Straßenverkehr

Die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung ist bestrebt, die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Baustellen bis auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Durch bauvertragliche Regelungen (knappe Bemessung der Bauzeit unter Ausnutzung der Tageshelligkeit und Berücksichtigung der Sechstageswoche) und die verkehrliche Bewertung von Baustellen wurde das Baustellenmanagement weiter optimiert.

Darüber hinaus werden die Pkw-Fahrstreifen in Baustellen (soweit möglich) mit einer Breite von 2,6 Metern ausgeführt und sind somit um 0,1 Meter breiter als durch die bundeseinheitlichen Regelungen gefordert.

Diese Maßnahmen reduzieren die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Baustellen auf ein unvermeidbares Maß und erhöhen die Sicherheit in den Baustellen.

15-P-2011-05737-00

Hückelhoven
Rechtspflege
Rechtsberatung
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung und der Beendigung der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach und der vor dem Amtsgericht Erkelenz und dem Landgericht Mönchengladbach geführten Zivilverfahren Kenntnis genommen. Ferner hat er sich über die Behandlung der gegen Rechtsanwälte erhobenen Vorwürfe durch die Rechtsanwaltskammern Köln und Düsseldorf unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Eine Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege und unterstehen weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch das Justizministerium. Ihre Berufsausübung wird vielmehr durch die Rechtsanwaltskammern überwacht, die ihrerseits einer (eingeschränkten) Staatsaufsicht der Landesjustizverwaltung unterliegen. Das Justizministerium ist nicht befugt, im Rahmen der Staatsaufsicht auf den sachlichen Inhalt von Entscheidungen des Kammervorstands Einfluss zu nehmen. Insbesondere besteht keine Möglichkeit, getroffene Entscheidungen des Kammervorstands zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05751-00

Duisburg
Ausländerrecht

Der noch minderjährige Petent N. ist ebenso wie seine Eltern nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren seit dem Jahr 2002 vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Anträge auf Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechtes mussten abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Voraussetzungen insbesondere nach § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) waren aufgrund des fehlenden Nationalpasses und des unregelmäßigen Schulbesuchs nicht erfüllt. Gegen die Entscheidung der

Ausländerbehörde ist zurzeit eine Klage anhängig.

Zudem prüft die Ausländerbehörde, ob aufgrund einer positiven schulischen Entwicklung des Petenten nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG erteilt werden kann. Sein Aufenthalt wird für die Dauer der Prüfung geduldet.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Ausländerbehörde Duisburg nicht zu beanstanden. Der Petent wird gebeten, das Ergebnis beider Verfahren abzuwarten.

15-P-2011-05754-00

Köln
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat grundsätzlich Verständnis für das Vorbringen von Herrn W. Insbesondere kann er dessen Verärgerung über die verzögerte Reaktion des Jugendamts der Stadt Köln nachvollziehen.

Das Land unterstützt die Kommunen beim Ausbau der U3-Betreuungsplätze mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Letztlich ist nach der Zuständigkeitsregelung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs für die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes allerdings der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Köln der Tochter des Herrn W. zum 01.09.2012 einen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt. Damit ist seinem diesbezüglichen Anliegen entsprochen worden.

15-P-2011-05755-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Da die Petition auf die Überprüfung der Zuständigkeit Deutschlands im Dublin-

Verfahren und die Frage eines möglichen Selbsteintritts gerichtet ist und sich damit ausschließlich auf das Handeln einer Bundesbehörde und die dortigen Zuständigkeiten bezieht, wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Soweit mit ihr verfolgt wurde, die Überstellung nach Belgien für die Dauer eines Verfahrens vor der Härtefallkommission auszusetzen, ist sie gegenstandslos geworden, da sich die Kommission nicht damit befasst hat.

15-P-2011-05764-00

Hückelhoven

Bauordnung

Straßenverkehr

Die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen mit einer Größe bis zu 100 m² ist genehmigungsfrei möglich. Soweit es hierdurch zu einer Verringerung des Parkraums am Rand von öffentlichen Straßen kommt, hat dies auf die baurechtliche Zulässigkeit von privaten Stellplätzen keinen Einfluss.

Die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05793-00

Wachtberg

Bauleitplanung

Landschaftspflege

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungspans Nr. 09-16 „Milchpützweg/Huppenbergstraße“ beschlossen.

Der Petition ist damit entsprochen.

15-P-2011-05794-00

Ascheberg

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach kann dem Petenten aus baurechtlicher Sicht eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Lärmschutzwalls auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 48, Flurstücke 32 und 34 nicht in Aussicht gestellt werden, weil das Vorhaben mit § 35 Baugesetzbuch nicht vereinbar ist.

Da Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmvorsorge nach deutlich strengeren Grenzwerten bemessen wird als nach den Auslösewerten der Lärmsanierung, wird dem Petenten empfohlen, die mit Nachdruck betriebenen Planungen zum Ausbau der A 1 abzuwarten. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird er ausreichend Möglichkeit haben, seine Bedenken und Anregungen rechtzeitig vorzubringen.

15-P-2011-05799-00

Dortmund

Tierschutz

Die Entscheidung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, dass für das Anliegen von Herrn J. kein nach dem Tierschutzgesetz gebotener vernünftiger Grund vorliegt, ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Dem Anliegen von Herrn J. hinsichtlich eines gewerblichen Einsatzes von Kangalfischen aus kosmetischen Gründen kann daher nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält er je eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 08.12.2011 und 19.03.2012.

15-P-2011-05831-00

Leverkusen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss teilt nach Durchführung eines Ortstermins die Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, dass die Errichtung der Kindertagesstätte in L. bauplanungs- und bauordnungsrechtlich rechtmäßig ist. Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich den Bau der Tagesstätte, da damit gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird.

Im Hinblick auf die von den Anwohnern angesprochene verkehrliche Erschließung der Tagesstätte hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass eine Erschließung über das Gelände des Chemischen Untersuchungsamtes nicht in Betracht kommt. Die Stadt beabsichtigt den Verkauf des Geländes. Der Ausschuss begrüßt die im Verfahren vorgenommene Änderung der Anordnung der Stellplätze durch die Stadt. Hierdurch dürfte ein gefahrloses Ein- und Ausfahren ermöglicht werden.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt, nach Inbetriebnahme der Tagesstätte die verkehrliche Situation im Auge behalten zu wollen, um im Lichte gesammelter Erfahrungen etwaige Anpassungen vorzunehmen.

15-P-2011-05837-00

Bergheim
Straßenbau

Der Petitionsausschuss begrüßt die Ergebnisse eines Erörterungsgesprächs im Hinblick auf eine Gehwegerneuerung vor der Einfahrt des Herrn D. Die Beschädigungen an den Gehwegplatten waren im Zusammenhang mit einer Absenkungsmaßnahme im weiteren Verlauf des Gehwegs durch Fahrzeuge der bauausführenden Firma entstanden. Die Stadtwerke B. haben ihre Bereitschaft zur Kostenübernahme der beschädigten Gehwegplatten erklärt und werden Herrn D. gegenüber eine entsprechende

Zusicherung zur Kostenübernahme erteilen. Die Auftragsvergabe erfolgt durch Herrn D.

15-P-2011-05858-00

Dortmund
Ausländerrecht

Die Petition wird mit der Petition 15-P-2012-07168-00 verbunden.

15-P-2011-05888-01

Sprockhövel
Jugendhilfe
Rechtspflege

Die vom Jugendamt der Stadt Sprockhövel getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat Frau M. und den Kindsvater intensiv beraten und versucht, zum Wohle der beiden gemeinsamen Kinder eine einvernehmliche Umgangsvereinbarung zu erarbeiten. Aufgrund der hochstrittigen Situation und der gegenseitigen Vorwürfe sowie der Tatsache, dass vereinbarte Absprachen immer wieder widersprochen wurde, ergab sich die Notwendigkeit der Einschaltung des Familiengerichts.

Während Frau M. nicht in der Lage war, ihre Kinder positiv zu bestärken, die gerichtlich angeordneten begleiteten Besuchskontakte mit ihrem Vater wahrzunehmen, so dass sich diese verweigerten, möchte der Kindsvater auf Umgangskontakte mit seinen Kindern nicht verzichten. Das Familiengericht ordnete, um eine Begutachtung der Kinder zu vermeiden, die Erziehungsberatung der Eltern an. Da der Kindsvater nach anfänglicher Zustimmung nicht dazu bereit war, beschloss das Familiengericht am 07.10.2011 die Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens, das sich insbesondere mit der Fragestellung der Umgangsregelung befassen soll.

Die bereits erfolgte Begutachtung durch die von Frau M. aufgesuchte Therapeutin kann das vom Gericht angeordnete familienpsychologische Gutachten nicht ersetzen. Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit, gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

Soweit Frau M. die Nichtdurchsetzbarkeit titulierten Unterhalts beanstandet, liegt es nicht im Verantwortungsbereich des Landes, dass die gegen den Schuldner eingeleiteten Vollstreckungsversuche nicht erfolgreich waren.

15-P-2011-05892-00

Havixbeck
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Nachdem gravierende Mängel am und im Gebäude Marienthalstraße 15 festgestellt worden waren, war die untere Bauaufsichtsbehörde gehalten, durch ordnungsbehördliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin in der Zwischenzeit das Erforderliche zur Sicherung des Gebäudes veranlasst hat. Daher sind seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zurzeit keine weiteren Zwangsmaßnahmen vorgesehen.

15-P-2011-05897-00

Bonn
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-05898-00

Dormagen
Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bebauungsplänen obliegt der Stadt Dormagen eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Das Bauleitverfahren zur 12. BPlan-Änderung ist noch nicht abgeschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Letztlich hat der Rat der Stadt Dormagen über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen (entsprechend § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch) in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist daher derzeit noch offen. Die bisherige Verfahrensweise der Stadt Dormagen ist bauleitplanerisch bisher nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05912-00

Herne
Jugendhilfe
Rechtspflege

Die vom Jugendamt der Stadt Bochum getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus jugendhilferechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat die Eltern gemäß gesetzlichem Auftrag in Fragen der Trennung/Scheidung beraten, konnte aber aufgrund der strittigen Trennung des Herrn N. von der Kindesmutter zu einer einvernehmlichen Regelung der Umgangsgestaltung nicht beitragen, so dass das Familiengericht eingeschaltet werden musste.

Das von Herrn N. gewünschte paritätische Wechselmodell mit der Kindesmutter für den gemeinsamen Sohn kann das

Jugendamt nicht vorgeben. Hier sind die Eltern in der Pflicht, entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, kann eine entsprechende Entscheidung nur durch das Familiengericht getroffen werden.

Das Familiengericht hat inzwischen mit Beschluss vom 22.11.2011 den Antrag des Herrn N. auf Einräumung eines Umgangsrechts in Form eines wöchentlichen Wechsels und auf Erweiterung der Umgangskontakte zurückgewiesen. In seiner Begründung verweist das Gericht zum einen darauf, dass die letzte gerichtliche Regelung zum Umgangsrecht weniger als ein Jahr zurückliege und zum Wohle des Kindes eine verlässliche beständige Regelung notwendig wäre. Zum anderen verweist das Gericht auf die mangelnde Konsens- und Kooperationsbereitschaft zwischen den Kindseltern, die einem intensiver Abstimmung bedürftigen Wechselmodell entgegenstehen würden.

Da Herr N. gegen diese familiengerichtliche Entscheidung bereits Beschwerde beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt hat, bleibt die dortige Entscheidung abzuwarten.

Im Übrigen kann der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-05976-00

Fröndenberg
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, die Behandlung des Herrn N. im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg zu beanstanden.

Durch sein uneinsichtiges Verhalten ist der Umgang zwischen ihm und dem Personal sehr erschwert worden.

15-P-2011-05983-00

Karokocan
Ausländerrecht

Für den Petenten besteht aufgrund der am 08.02.2000 erfolgten Abschiebung ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die Sperrwirkung kann auf Antrag befristet werden. Darüber hinaus sind noch Abschiebungskosten zu begleichen. Nach einer Befristung kann er in seinem Heimatland ein Visum zur Familienzusammenführung bei der deutschen Botschaft beantragen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05987-00

Wesseling
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr I. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.02.2012.

15-P-2011-05989-00

Dormagen
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass nach dem Rehabilitierungsgesetz konkrete Ausgleichsmaßnahmen nicht realisierter beruflicher Weiterentwicklung nicht erfasst werden. Hierzu gehören auch Aufstiegsschäden, welche durch die Verhinderung einer

beruflichen Weiterentwicklung entstanden sind.

Frau R. hat jedoch die Möglichkeit, durch weitere Studien und Prüfungsleistungen gegebenenfalls einen allgemeinen Universitätsabschluss und damit die Voraussetzungen für den Seiteneinstieg an Schulen der Sekundarstufe II zu erwerben oder einen lehramtsbezogenen Universitätsabschluss zu erlangen, der den unmittelbaren Zugang zum grundständigen Vorbereitungsdienst ermöglicht.

Der Ausschuss empfiehlt Frau R., sich an der für sie fachlich und regional in Betracht kommenden Universität bei der Studienberatung und beim Landesprüfungsamt I ausführlich beraten zu lassen.

Eine finanzielle Förderung richtet sich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Hierzu sollte sie einen Antrag bei dem zuständigen Studentenwerk oder Akademischen Förderungswerk (Amt für Ausbildungsförderung) der jeweiligen Universität, an der sie das Studium beginnt, stellen.

Die Petentin erhält Kopien der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2011 und vom 21.02.2012.

15-P-2011-05994-00

Troisdorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht sind keine Schritte zu unternehmen. Die Verantwortlichen der Stadt Troisdorf haben der Petentin gegenüber ihr

Bedauern über die Fehleinschätzung der Ausländerbehörde persönlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht und die Regulierung des der Petentin entstandenen Schadens in Aussicht gestellt. Dazu ist die Mitwirkung der Petentin erforderlich.

Hinsichtlich der Beschädigung ihres Pkw im Jahr 2010, wird die Petentin von der Staatsschutzdienststelle des Polizeipräsidiums Bonn erneut vernommen.

Wegen der vorgebrachten massiven Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin der Stadt haben sowohl der Bürgermeister als auch die betroffene Sachbearbeiterin Strafantrag gestellt. Der Ausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Bonn die Verfahren eingestellt hat beziehungsweise die Einstellung beabsichtigt. Über die Einstellung der Verfahren hat sie die Petentin mit Bescheiden vom 06. und 21.02.2012 unterrichtet.

15-P-2011-06004-00

Simmerath
Staatliches Bauwesen

Die Stadt Düsseldorf hat inzwischen die Baugenehmigung für die Verringerung der Treppenaufbreite in den Treppenträumen 1 und 4 des Justizgebäudes um 10 cm durch Einbau eines einseitigen zusätzlichen Handlaufs erteilt. Damit liegen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Nachrüstung der beiden Treppenhäuser mit einem zusätzlichen Handlauf vor.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, den Fortgang der Angelegenheit voranzubringen und spätestens zum 30.10.2012 erstmals darüber zu berichten.

15-P-2011-06006-00

Brüggen
Straßenverkehr
Straßenbau

Langfristig wäre es grundsätzlich sinnvoll, zur Geschwindigkeitsdämpfung die Kanzeln in den beiden Ortseingängen durch Mittelinseln mit Fahrbahnversatz zu ersetzen, weil Autofahrer mit verkehrsberuhigenden Elementen, wie sie in der Regel nur innerorts in verkehrsberuhigten Zonen verwendet werden, außerorts nicht rechnen.

Gleichwohl besteht aufgrund der Verkehrsunfallsituation im Kreuzungsbereich als auch derjenigen an den Kanzeln zurzeit keine zwingende Notwendigkeit, weitere straßenverkehrsrechtliche oder straßenbauliche Maßnahmen zu treffen. Eine Verbesserung der Situation für Fußgänger im Knotenpunkt wäre durch den Ersatz der Kanzeln an den Ortseingängen durch Mittelinseln wegen des Abstands voneinander ohnehin nicht zu erwarten.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger im Knotenpunkt regt die Kreispolizeibehörde Viersen stattdessen an, die Sicherheit der Schulkinder durch Schaffung eines Elternlotsendienstes an den Fußgängerüberwegen zu erhöhen. Eine solche zusätzliche Sicherheitsmaßnahme ist zu begrüßen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen, Bauen und Verkehr), dem Kreis Viersen als zuständiger Straßenverkehrsbehörde zu empfehlen, die Realisierbarkeit eines Elternlotsendienstes zu prüfen.

15-P-2011-06077-00

Lüdenscheid
Wohnungswesen

Die gerügten Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2009 und 2010 für die Wohnung des

Petenten sind in den Positionen Hauswart, Hausreinigung, Gartenpflege und Regiekosten nicht verständlich und müssen aufgeschlüsselt werden. Die Vermieterin ist zur Auskunft gegenüber Herrn P. und der Stadt Lüdenscheid verpflichtet und hat auf Verlangen auch Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Soweit die Arbeitsleistungen des Hauswarts die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betreffen, sind sie nicht als Betriebskosten anrechenbar. Hat der Hauswart Gartenarbeiten oder Gebäudereinigungen verrichtet, dürfen diese Arbeitsleistungen nicht nach § 2 Nr. 9 und 10 Betriebskostenverordnung angesetzt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) die Stadt Lüdenscheid anzuweisen, die Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2009 und 2010 für die Wohnung des Petenten auf Rechtmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Kostenmiete auf die zulässige Höhe zurückzuführen.

Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) wird gebeten, über den Ausgang der Angelegenheit zum 30.06.2012 zu berichten.

15-P-2011-06084-00

Fröndenberg
Hilfe für behinderte Menschen

Herr W. wendet sich gegen die Entscheidung des Kreises Unna, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt.

Die nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass sich nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen die Voraussetzungen für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderten

Menschen (außerhalb der „aG“-Regelung) ableiten lassen.

Der Kreis hat im Erörterungstermin zugesagt, Herrn W. zeitnah einen entsprechenden Ausweis auszustellen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dieser Ausweis Herrn W. nicht berechtigt, sein Fahrzeug auf den sogenannten Behindertenparkplätzen abzustellen.

Der Kreis wird den medizinischen Sachverhalt hinsichtlich des Merkzeichens „aG“ weiter aufklären und Herrn W. begutachten. Einen entsprechenden Änderungsantrag hat Herr W. im Erörterungstermin gestellt.

Das Ergebnis der weiteren medizinischen Sachverhaltsaufklärung bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06085-00

Hagen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss bedauert, Herrn G. bei seinem Bemühen um Begründung von Rentenanwartschaften in der Türkei nicht helfen zu können. Nur für den Fall, dass Herr G. in der Türkei bereits Rentenanwartschaften begründet hätte, käme eine Ermessensentscheidung im Hinblick auf eine Beibehaltungsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit in Betracht.

15-P-2011-06088-00

Warszawa

Datenschutz

Rentenversicherung

Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wird das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) prüfen, inwieweit dem Petenten der Zugang zumindest für Unterlagen ermöglicht werden kann, die tatbestandlich nicht der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz unterfallen.

Dies erfordert allerdings einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand, da die umfangreichen Aktenvorgänge durchgesehen, die entsprechenden Dokumente kopiert sowie die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden müssen.

Der Petent wird zu gegebener Zeit weitere Nachricht über die Gewährung der Akteneinsicht vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales erhalten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit vom 28.02.2012.

Der Petitionsausschuss wird über den Zeitpunkt der Gewährung der Akteneinsicht vom MAIS in Kenntnis gesetzt.

15-P-2011-06092-00

Bielefeld

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat zwischenzeitlich die Berufung des Landes gegen das Urteil des Arbeitsgericht Detmold zurückgewiesen.

Die Entwicklung der Rechtsprechung erfordert eine Neuausrichtung des Instruments der Mehrarbeit im Schuldienst. Dabei geht es u.a. auch darum, wie sich die Mehrarbeit von anderen zwischenzeitlich eingeführten Arbeitszeitinstrumenten im Schulbereich abgrenzt. Die damit im Zusammenhang stehenden komplexen Fragestellungen erfordern eine intensive Vorbereitung und zeitaufwändige Beteiligungsverfahren. Unabhängig von der beabsichtigten Neuregelung wird die aktuelle Rechtsprechung bei künftigen Entscheidungen zur Mehrarbeit beachtet.

15-P-2011-06094-00

Bad Oeynhausen

RechtspflegeGrundsicherung

Soweit Herr S. rügt, seit Einreichung der Klage nichts mehr gehört zu haben, ist dieses nicht dem Sozialgericht Detmold zuzurechnen. Die eingegangenen Schriftsätze sind stets der jeweiligen Gegenseite zugeleitet worden. Da sich Herr S. durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind Zustellungen und Mitteilungen des Gerichts an den Bevollmächtigten zu richten. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn S., sich insoweit mit seinem Prozessbevollmächtigten ins Benehmen zu setzen.

Die ablehnenden Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen bzw. des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke als örtliche Träger der Sozialhilfe geben keinen Anlass zur Beanstandung. Es liegt an Herrn S., im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den erforderlichen Nachweis seiner Hilfebedürftigkeit durch geeignete Unterlagen zu erbringen. Leider hat er die durch die Stadt Bad Oeynhausen zahlreich angebotenen Termine zur Klärung nur unzureichend wahrgenommen. Die Entscheidung des Sozialgerichts bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06109-00

Köln

Bauordnung

Die für die Errichtung eines Wohn- und Bürogebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Bonn, Flur 36, Flurstücke 645/45 und 512/45, erteilten Baugenehmigungen wurden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüft. Die Bauherrin hat die ihr hieraus entstandenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt geltend gemacht und gerichtlich durchgesetzt. Das Verfahren wurde durch Vergleich beendet.

Soweit sich der Petent über den Wortlaut der Baunutzungsverordnung beschwert, kann ihm seitens des Landesgesetzgebers nicht weitergeholfen werden, da es sich um Bundesrecht handelt. Eine Änderung der Baunutzungsverordnung müsste gegenüber dem Bundesgesetzgeber geltend gemacht werden.

15-P-2011-06113-00

Aachen

Ausländerrecht

Die Petentin reiste im Juni 2009 mit Visum zur Familienzusammenführung zu ihrem deutschen Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr wurde eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Mit Abmeldung aus der ehelichen Wohnung im November 2009 bestand die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr. Die Scheidung erfolgte am 10.12.2010. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde die Aufenthaltserlaubnis mit Ordnungsverfügung nachträglich befristet. Die dagegen eingereichte Klage wurde zurückgenommen.

Die Petentin hat keinen Aufenthaltstitel und auch keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Sie kann sich weder nach § 31 Abs.1 Nr.1 des Aufenthaltsgesetzes (Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre) noch nach § 31 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (besondere Härte) auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht berufen. Sie ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. Falls sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt, wird die zuständige Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreiben.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06133-00

Geldern
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe informiert, aus denen Frau S. zurzeit nicht versetzt werden kann. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.03.2012.

15-P-2011-06134-00

Waldbröl
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06143-00

Ratingen
Recht der Tarifbeschäftigten

Ein Zugang zur Ordnung für berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und der Staatsprüfung

(OBAS) für Frau S. ist rechtlich nicht möglich. Eine andere Bezahlung auf dieser Grundlage ist ebenfalls nicht möglich.

Der Lehrerrat erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.05.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-06146-00

Arnsberg
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.02.2012.

15-P-2011-06148-00

Wermelskirchen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau L. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.03.2012.

15-P-2011-06161-00

Hüllhorst
Arbeitsförderung

Die von der Gemeinde Hüllhorst und dem Kreis Minden-Lübbecke getroffenen

Entscheidungen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die von Herrn B. angesprochene Auszahlungsdifferenz von 20 Euro resultiert aus einer Rückzahlungsverpflichtung für den Bewilligungszeitraum November 2008 in Höhe von 452,87 Euro. Dieser Betrag wurde ihm seinerzeit darlehensweise bewilligt und anschließend zurückgefordert.

Laut eines vor dem Sozialgericht Detmold am 28.07.2010 getroffenen Vergleichs sollte die Forderung in monatlichen Raten von 20 Euro direkt mit dem Leistungsanspruch des Herrn B. verrechnet werden. Die Gemeinde Hüllhorst und der Kreis Minden-Lübbecke bedauern, dass die monatliche Einbehaltung erst verspätet ab November 2011 vorgenommen wurde. Herrn B. ist durch diese Verzögerung aber kein Nachteil entstanden. Er wurde mit Bescheid vom 28.10.2011 (versandt am 31.10.2011) über die nunmehr vorzunehmende Verrechnung unterrichtet.

Der Vorwurf einer Rückdatierung von Bescheiden wird seitens des Leistungsträgers bestritten und ist aus Sicht des Petitionsausschusses auch nicht nachvollziehbar.

Soweit Herr B., die Höhe der in der Vergangenheit von der Gemeinde Hüllhorst vorgenommenen Einkommensanrechnung beanstandet, hat der Kreis die Gemeinde im Rahmen des Petitionsverfahrens bereits gebeten, ab Januar 2012 bei der Berechnung der Herrn B. zustehenden Leistungen lediglich einen Betrag von 149,50 Euro zugrunde zu legen. Insoweit ist seinem Anliegen entsprochen worden.

Die Berechnung der Kosten der Unterkunft durch die Gemeinde ist nicht zu beanstanden. Die Kosten der Unterkunft werden bei Herrn B. seit ca. einem Jahr lediglich in angemessener Höhe berücksichtigt. Dies wurde ihm vorab ordnungsgemäß mitgeteilt. Die angemessene Bruttokaltmiete beträgt in Hüllhorst für einen Ein-Personen-Haushalt

300,- €. Es wird eine Wohnflächenobergrenze von 45 m² zugrunde gelegt. Herrn B. wurde laut Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke weder schriftlich noch mündlich erklärt, dass er nur Anspruch auf eine 40 m²-Wohnung hat.

Zur Wohnungsbesichtigung sowie zur Anfertigung von Fotos der Wohnung hat Herr B. vorab ausdrücklich sein Einverständnis erklärt. Der Hausbesucherfolgte aufgrund seines Antrags auf Übernahme der Kosten von Schönheitsreparaturen. Die Mitarbeiter der Gemeinde Hüllhorst können sich nicht mehr daran erinnern, ob Aussagen zum Garten getroffen wurden.

Für eine Überprüfung sämtlicher Bescheide auf Rechtmäßigkeit bietet das Petitionsverfahren nicht den richtigen Rahmen. Sofern Herr B. der Meinung ist, dass ein bereits bestandskräftiger Bescheid rechtswidrig ist, hat er die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag nach § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu stellen.

Für die von Herrn B. erhobenen Vorwürfe der Untreue sowie der vorsätzlichen fehlerhaften Bearbeitung und pauschaler Ablehnung sämtlicher Anträge durch die Gemeinde Hüllhorst hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte gefunden. Soweit Herr B. Sozialleistungen beantragt hat, wurden diese Anträge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt und beschieden.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dem Petenten bei ablehnenden Bescheiden durch die Gemeinde Hüllhorst grundsätzlich zunächst das Widerspruchsverfahren offensteht. Erst wenn dieses nicht zum Erfolg führt, besteht die Möglichkeit einer sozialgerichtlichen Klage.

15-P-2011-06162-00

Langenfeld

Ausländerrecht

Die Petenten reisten ohne Visum zu einem unbekanntem Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der am 27.12.2010 gestellte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde mit Ordnungsverfügung vom 30.05.2011 abgelehnt. Gleichzeitig erging die Ausreiseaufforderung und die Abschiebung wurde angedroht. Die Petenten erfüllen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich sind. Die gegen die Ordnungsverfügung eingereichte Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgelehnt. Die eingelegte Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht als unzulässig verworfen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Den Petenten kann nur empfohlen werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Einreisevisum zur Familienzusammenführung bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

15-P-2011-06167-00

Datteln

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach spricht Einiges dafür, dass der auf dem Flurstück

383 errichtete Anbau mit bauplanungsrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar ist. Die Rechtmäßigkeit des Vorhabens wird jedoch im anhängigen Klageverfahren geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06227-00

Siegen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit richterliche Entscheidungen betroffen sind, ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.02.2012 nebst Anlagen.

15-P-2011-06235-00

Hagen

Hilfe für behinderte MenschenStraßenverkehr

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung sind als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Darunter fallen keine temporären Erkrankungen.

Es hätte jedoch grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, für das Gebiet der Stadt Hagen eine gesonderte Ausnahmegenehmigung von Halt- und Parkverboten, von der Vorschrift zum Betätigen von Parkscheinautomaten, zum Parken in verkehrsberuhigten Bereichen, in Bewohnerparkbereichen, während der Ladezeit in der Fußgängerzone zu erteilen.

Herr K. benötigt aktuell keine Ausnahmegenehmigung mehr.

Ein Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht ist nicht gestellt worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

15-P-2011-06236-00

Düsseldorf

Wissenschaft und Forschung

Gemäß § 4 Absatz 2 der Personenstandsverordnung liegt die archivische Zuständigkeit für die Personenstandsregister sowie die dazu gehörenden Sammelakten bei den Kommunalarchiven. Das gilt auch für die Bewertungshoheit. Sammelakten die vom zuständigen Kommunalarchiv als nicht archivwürdig eingestuft werden, werden vom Personenstandsarchiv Brühl nach Ablauf etwaiger noch bestehender Aufbewahrungsfristen vernichtet.

Das Vorgehen des Landesarchivs und der Kommunalarchive entspricht den rechtlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden. Die Problematik der Bewertung ist in der Fachwelt präsent und wird auf einem hohen Niveau diskutiert, so dass die Voraussetzungen für qualifizierte Entscheidungen gegeben sind. Die Option, alle Akten dauerhaft zu bewahren, ist bei den Personenstandsakten ebenso wenig zu realisieren wie bei Akten aus anderen Verwaltungsbereichen.

15-P-2011-06244-00

Gummersbach

Straßenverkehr

Es ist der Eindruck entstanden, dass der Oberbergische Kreis nicht zunächst „mildere Mittel“ wie z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung und eine gezielte Geschwindigkeitsüberwachung geprüft, sondern stattdessen sogleich eine Sperrung der K 19 für den Motorradverkehr angeordnet hat.

Bei einer Sperrung auf Dauer muss zudem die Widmung entsprechend eingeschränkt oder aber die Strecke straßenrechtlich abgestuft werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), zunächst „mildere Maßnahmen“ zu prüfen und den Oberbergischen Kreis um entsprechende weitere Veranlassung zu bitten.

15-P-2011-06246-00

Geldern

Strafvollzug

Der Petent wurde in der Justizvollzugsanstalt Willich I seit dem 11.01.2012 in einem Werkbetrieb eingesetzt und am 29.03.2012 in die Justizvollzugsanstalt Geldern zur Umschulung zum Maurer verlegt.

Die Petition hat damit ihre Erledigung gefunden.

15-P-2011-06261-00

Werl

Strafvollzug

Das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg musste den Aufnahmetermin des Herrn N. zur Durchführung einer Operation verschieben.

Die Aufnahme des Herrn N. erfolgte aber bereits im November 2011. Die Operation wurde sodann durchgeführt.

Damit hat sich sein Anliegen erledigt.

15-P-2011-06262-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Herr K. hat durch die Vorwürfe und Anschuldigungen, die zu der Petition geführt haben, keine persönlichen Nachteile erlitten.

15-P-2011-06295-00

Strausberg
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung und dem Abschluss der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Kleve Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen hat keine Anhaltspunkte für Mangel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.02.2012 nebst Anlage.

15-P-2011-06296-00

Alsdorf
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet. Die Bezirksregierung Köln wird ihr anbieten, statt der Defizitprüfung, die sich auf 20 Fächer beziehen würde, ab 01.04.2012 den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht und weniger umfangreich ist. Die konkrete Ausgestaltung dieser Prüfung wird sich nach den noch zu erstellenden Verwaltungsvorschriften richten. Nähere Informationen hierzu kann Frau S. bei der Bezirksregierung erfragen.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung auf Antrag von Frau S. eine Berufserlaubnis für eine einjährige zahnärztliche Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen erteilen wird und diese gegebenenfalls mit Auflagen verbindet, die dem Patientenschutz dienen.

15-P-2011-06299-00

Oberhausen
Schulen

Der Petent konnte – nach mündlicher Erörterung der Angelegenheit – ein Attest beibringen, wonach er während seiner Gymnasialzeit drei Monate lang krank war. Vor diesem Hintergrund wird er nunmehr die gewünschte Sondergenehmigung für die Fortsetzung seiner Schullaufbahn im Rahmen des Bildungsgangs Kolleg nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 APO-WbK zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife erhalten.

15-P-2011-06301-00

Hamburg

Vereins- und Versammlungsrecht

Die staatliche Konzessionierung wirtschaftlicher Vereine wird in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen wahrgenommen. Dabei haben die zuständigen Behörden die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten.

Nach § 22 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kommt nur in Betracht, wenn es wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer der für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse vom Bundesgesetzgeber bereitgestellten Rechtsformen zu organisieren und auf diese Weise Rechtsfähigkeit zu erlangen. Als vorrangige Rechtsformen kommen insbesondere die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft, die GmbH sowie die Personenhandelsgesellschaften in Betracht.

Nur wenn der Verein im Einzelfall gegebene besondere, atypische Umstände darlegt, die es als unzumutbar erscheinen lassen, ihn auf die nach dem Gesetz vorrangigen Organisationsformen zu verweisen, ist der Behörde ein Ermessensspielraum eröffnet. Sofern dies der Fall ist, kann sie im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung Konzessionsbedingungen erlassen. In diesem engen Rahmen wäre Raum für die vom Petenten eingeforderten Kriterien für die behördliche Genehmigungspraxis. Dabei hat die zuständige Behörde wegen der Teilnahme des Vereins am Rechts- und Wirtschaftsverkehr im Interesse des Verkehrsschutzes die Interessen Dritter, insbesondere in Haftungsfragen, aber auch des Vereins selbst und seiner Mitglieder zu berücksichtigen.

Das schlichte Interesse, Vereine, die sich ihrem Hauptzweck nach wirtschaftlich betätigen, von den mit den handels- und gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen verbundenen Erfordernissen freizustellen, reicht ohne Hinzutreten weiterer gewichtiger Gründe nicht aus, die Unzumutbarkeit der Wahl einer der oben dargestellten Organisationsformen zu begründen.

Der Hinweis auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einzelne wirtschaftliche Vereine in anderen Bundesländern ist nicht geeignet, Änderungen der Entscheidungspraxis der zuständigen nordrheinwestfälischen Bezirksregierungen zu bewirken, da für diese die eindeutige, aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen bindend ist. Eine generelle Änderung der Genehmigungspraxis kann vor diesem Hintergrund nur durch eine Änderung des BGB erreicht werden. Hierfür liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund.

15-P-2011-06306-00

Rheine

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Rheine hat mit allen Mitteln versucht, die zahlreichen Anfragen des Petenten zu dessen Zufriedenheit abzuarbeiten. In Folge der Fülle der

Eingaben ist sie aber an die Grenzen ihrer Verwaltungskraft gestoßen. Soweit sich der Petent mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW) an die Stadt wendet, hält die Stadt das in der Hauptsatzung dafür vorgesehene Verfahren wieder ein, nachdem eine Verständigung mit dem Petenten über eine vereinfachte Verfahrensweise gescheitert war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Petent keinen Anspruch darauf hat, dass Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW in seinem Sinne entsprochen wird. Ebenso wenig besteht ein individual rechtlicher Anspruch auf die Einleitung eines kommunalaufsichtlichen Verfahrens gegenüber dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde.

Soweit der Petent den Umgang der Stadt Rheine mit seinen auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Anträgen kritisiert, besteht kein Raum für kommunalaufsichtliche Maßnahmen. Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, dem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsverfahren geltend machen kann.

Nach Abschluss der Prüfung besteht insgesamt kein Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten.

15-P-2011-06309-00

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Einführung eines Sozialtickets gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen. Grundsätzlich entscheiden die Gemeinden über diese im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Dabei müssen sie die haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen beachten.

Bei Kommunen wie der Stadt Wuppertal, die nicht in der Lage sind, ein genehmigungsfähiges

Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, stehen grundsätzlich die §§ 76 und 82 der Gemeindeordnung der Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen entgegen. Da die Stadt innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums bilanziell überschuldet sein wird und zu den verpflichtend an der ersten Stufe des Stärkungspakts Kommunalfinanzen teilnehmenden Kommunen gehört, ist die vorsichtige städtische Einschätzung aus haushaltswirtschaftlicher Sicht nachzuvollziehen und vor allem rechtlich nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen dass die Stadt mit ihrer Entscheidung gegen die Einführung eines Sozialtickets nicht gegen geltendes Recht verstoßen hat.

Da die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht haben und ein Rechtsverstoß nicht erkennbar ist, ist ein Grund für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht gegeben.

15-P-2011-06310-00

Wetter/Ruhr

Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Asylanträge der Petenten als offensichtlich unbegründet ablehnt. Für Frau C. ist die Entscheidung seit dem 02.02.2005 rechtskräftig. Die Asylanträge der Kinder sind ebenfalls unanfechtbar als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Weder in kultureller noch in wirtschaftlicher Hinsicht können die Petenten besondere Integrationsleistungen vorweisen. Eine Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse hat nicht stattgefunden. Sie sichern ihren

Lebensunterhalt nicht eigenständig, sondern beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Passpflicht wird nicht erfüllt. Es fehlt an der zumutbaren und nachweisbar positiven Mitwirkung der Petentin bei der Klärung ihrer Identität. Die Aliaspersonalien sind erst im Rahmen eines Strafverfahrens bekannt geworden. Die durch die Petentin eingereichte ID-Karte weist ersichtliche Fälschungsmerkmale auf.

Die Rechtsauffassung der Ausländerbehörde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06312-00

Waltrop

Wasser und Abwasser

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.02.2012. Danach sind weder der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR, noch die Stadt Waltrop selbst verpflichtet, die Kosten für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten und der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Abwasserleitungen dienenden Maßnahmen zu übernehmen. Sie sind auch nicht für eventuelle im Rahmen des Bauablaufs entstandenen Mehrkosten verantwortlich. Dem Anliegen von Herrn W. kann daher nicht entsprochen werden.

15-P-2011-06313-00

Sinzig

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Sachverhalts davon Kenntnis genommen, dass Herr A. vor der Kremation des Leichnams seines Bruders

vom zuständigen Ordnungsamt der Stadt Lohmar am 04.08.2011 telefonisch über dessen Tod unterrichtet worden ist.

Herr A. hätte sich sowohl während als auch nach diesem Telefonat über den Termin der Beisetzung beim Ordnungsamt informieren können. Zudem war ihm der Name des Bestatters bekannt, so dass er auch bei dem Bestatter den Bestattungstermin hätte erfragen können.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass Herr A. es während des Telefonats abgelehnt hat, sich mangels finanzieller Möglichkeiten um die Bestattung seines Bruders zu kümmern. Der Umstand, dass Herr A. nach eigenen Angaben nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat keinen Einfluss auf den Leistungsbescheid der Stadt Lohmar. Er wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung hingewiesen.

Das Widerspruchsverfahren ist durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau abgeschafft worden.

Die Auskünfte und Maßnahmen der Stadt Lohmar sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06318-00

Windeck

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Frau G. und Herr S. erhalten zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.02.2012.

15-P-2011-06370-00

Siegburg

Rundfunk und Fernsehen

Verbraucherschutz

Zu der Anregung den Rundfunkstaatsvertrag zu ändern, erhält Herr B. eine Kopie der gemeinsamen

Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.03.2012. Der Petitionsausschuss schließt sich diesen an.

15-P-2011-06375-00

Bergisch Gladbach
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau G. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.02.2012.

15-P-2011-06376-00

Wermelskirchen
Straßenbau

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Baumaßnahme in der kommunalen Planungshoheit der Stadt Wermelskirchen. Für die vom Petenten gewünschte Einfriedung lässt sich weder aus dem öffentlichen Recht noch aus dem Privatrecht ein Anspruch gegen die Stadt Wermelskirchen ableiten.

Rechtsverstöße seitens der Stadt sind nicht erkennbar.

Der Eigentümer der öffentlichen Verkehrsfläche ist weder verpflichtet, eine Einfriedung zu errichten, noch die Benutzung des Privatweges durch Fahrradfahrer und Spaziergänger zu unterbinden. Letzteres kann nur der Eigentümer des Privatwegs. Es handelt sich um eine rein privatrechtlich zu klärende Frage zwischen Herrn F., dem Nachbarn Herrlinghausen 3 und dem Eigentümer der Parzellen Gemarkung Niederwermelskirchen, Flur 28, Flurstücke

477 und 630 der Paul Dreiner Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

15-P-2011-06380-00

Herdecke
Straßenverkehr

Gehwege sind vorrangig für Fußgänger bestimmt. Das Parken mit Fahrzeugen ist dort nur zulässig, wenn es nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch das Verkehrszeichen 315 (Parken auf Gehwegen) oder durch Parkflächenmarkierung nach erlaubt ist und nicht in einem Konflikt mit der Verkehrssicherheit steht. Da Am Schlagbaum nur ein Fußweg existiert, ist diese Sicherheit bei gleichzeitigem Parken gefährdet.

Der Fußweg zu den vorhandenen Parkflächen im Industriegebiet Loerfeldstraße beträgt etwa 300 Meter und ist zumutbar.

15-P-2011-06382-00

Nideggen
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln die Sekundarschule in Kreuzau-Nideggen nach Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung genehmigt hat. Er sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.02.2012.

15-P-2011-06397-00

Hamburg
Gewerbesteuer

An der Rechtmäßigkeit der Gewerbesteuerforderungen der Stadt Bielefeld gegen die Petentin bestehen angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts

Minden und des bestätigenden Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster keine Zweifel. Der zugrunde liegende Sachverhalt wurde durch die Gerichte umfassend ermittelt.

Den Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis regelt die Abgabenordnung. Danach können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Gründe, die für eine sachliche Unbilligkeit sprechen könnten, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt zunächst die Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit des Betroffenen voraus. Das bisherige Verhalten der Petentin ist nicht dazu geeignet, die Erlasswürdigkeit zu bestätigen, da sie sich dem Zugriff ihres Gläubigers, der Stadt Bielefeld, in den letzten Jahren vorsätzlich nachhaltig entzogen hat, indem sie entweder gar keine oder falsche Angaben zu ihrem Aufenthalt machte. So konnte ihr letztmalig am 21.03.1993 die eidesstattliche Versicherung abgenommen werden. Nur durch die Inanspruchnahme der Amtshilfe der Stadtkasse der Stadt Hamburg konnte die Stadt Bielefeld die derzeitige Unpfändbarkeit der Petentin feststellen. Als nächster Schritt der Vollstreckungsmaßnahmen kommt nunmehr die Antragstellung der Stadt Bielefeld zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in Betracht. Anschließend wird die Stadt Bielefeld verwaltungsintern die befristete bzw. unbefristete Niederschlagung der Forderung prüfen.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Bielefeld sind nach alledem nicht erkennbar. Kommunal-aufsichtliche Maßnahmen kommen daher auch nicht in Betracht.

15-P-2011-06404-00

Münster
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Behauptung von Herrn W., die Patienten seien durch die eingeschränkte Kontaktaufnahme zum Pflegepersonal und die begrenzte Möglichkeit der Medikamentenversorgung gefährdet, nicht zutrifft.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Nachtbereitschaft auch für die Station, auf der Herr W. untergebracht ist, vorgehalten wird. Die Klinik hat glaubhaft versichert, dass im Notfall das erforderliche Personal schnell und zuverlässig verfügbar ist.

Die Medikamentenabgabe um 22.00 Uhr ist, nach Angaben der Klinikleitung, bewusst so gewählt, damit die Schlaf- bzw. sonstigen dämpfend wirkenden Medikamente nicht zu früh eingenommen werden und somit die therapeutisch erwünschte Tages- und Nachtstruktur nicht gestört wird.

15-P-2011-06410-00

Bad Laasphe
Luftverkehr

Der Modellflugclub Wittgenstein e. V. hat einen Antrag auf Flugsektorenerweiterung bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Die Petentin wendet sich gegen diese Erweiterung. Gemäß den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt ist die Bezirksregierung Münster die zuständige Luftverkehrsbehörde für das in der Petition genannte Modellfluggelände.

Nach der Luftverkehrsordnung ist eine Erlaubnis antragsgemäß zu erteilen (gegebenenfalls mit gesetzlichen Nebenbestimmungen), sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Dabei werden die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellten Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen

vom 25.02.2008 mit den jeweiligen Abstandstabellen, aus denen sich die höchstzulässigen Lärmwerte ergeben, berücksichtigt.

Die Bezirksregierung hat zum Antrag die Stadt Laasphe, den Kreis Siegen Wittgenstein als untere Wasser und Landschaftsbehörde sowie den Landesbetrieb Straßen in Siegen um Stellungnahme gebeten. Zurzeit besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der derzeitigen Nutzung des besagten Geländes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Bezirksregierung bisher keine Gründe vorliegen, die gegen eine Genehmigung des Antrags auf Flugsektorenerweiterung sprechen. Die ausstehenden Antworten der Stadt und der Bezirksregierung Arnsberg als höherer Landschaftsbehörde sind abzuwarten und in die Entscheidung einzubeziehen. Gegebenenfalls ist die Erlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.

Eine abschließende Entscheidung der Bezirksregierung Münster als zuständiger Luftverkehrsbehörde bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-06414-00

Monheim
Beamtenrecht

Eine Versetzung in eines der drei genannten Länder ist derzeit nicht möglich. Sollte künftig ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung stehen oder eine Versetzung im Rahmen eines Ringtauschs möglich werden, wird die Angelegenheit erneut aufgegriffen und geprüft.

Die Rechtsvertreter von Herrn P. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.05.2012.

15-P-2011-06422-00

Münster
Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau S. wird empfohlen, mit dem Jugendamt entsprechend zu kooperieren und mit dem beauftragten Sachverständigen Kontakt aufzunehmen, um die Erstellung des familiengerichtlich beauftragten Gutachtens zu ermöglichen. Das Ergebnis des Erziehungsfähigkeitgutachtens und die darauf basierende richterliche Entscheidung bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss kann Frau S. im Hinblick auf das bereits bestehende Erziehungsfähigkeitgutachten außerdem nur empfehlen, entsprechende - auch therapeutische - Hilfsangebote wahrzunehmen.

Die in dieser Angelegenheit erfolgten gerichtlichen Entscheidungen bzw. die Verfahrensweise der zuständigen Richter können gemäß der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern durch den Petitionsausschuss nicht überprüft, geändert oder aufgehoben werden.

Der Ausschuss hat weiterhin von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die auf Strafanzeigen von Frau S. hin eingeleiteten Verfahren 500 Js 66/11, 500 Js 73/11 und 61 Js 1199/11 der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt wurden und ihre hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm wird aus Anlass der Petition und der an das Justizministerium gerichteten Eingabe von Frau S. vom 17.11.2011 die Sachbehandlung in den weiteren, auf

Strafanzeigen der Petentin zurückgehenden Verfahren 61 UJs 871/11, 61 Js 1014/11, 62 Js 4394/11, 63 Js 185/11 und 63 Js 3830/10 anhand der Vorgänge überprüfen und sie über das Ergebnis unterrichten.

Frau S. wird gebeten, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten.

15-P-2011-06423-00

Köln
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau H. unterrichtet. Es hat sich dabei kein Anlass ergeben, die Maßnahmen und Entscheidungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) zu beanstanden. Der LVR wird die Einstellungswünsche von Frau H. weiterhin prüfen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass neben einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle auch die erfolgreiche Teilnahme der Bewerber und Bewerberinnen an einem Bewerbungs- und Auswahlverfahren zwingende Voraussetzung für eine Einstellung ist. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06425-00

Wettringen
Schulen

Der Erlass zum Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe vom 13.10.2011 ist zwischenzeitlich mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht worden. Dem Anliegen von Herrn S. ist damit entsprochen.

15-P-2011-06426-00

Aachen
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Die mit der Petition geltend gemachten Gesichtspunkte erlauben keine andere Bewertung der Versorgungsangelegenheit nach dem Bundesversorgungsgesetz. Sie sind bereits von der Versorgungsverwaltung, dem Landschaftsverband und der Sozialgerichtsbarkeit mehrfach in entsprechenden Verfahren geprüft und berücksichtigt worden.

Dem Petitionsausschuss ist daher leider nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

15-P-2011-06427-00

Leopoldshöhe
Hilfe für behinderte Menschen

Mit Abhilfebescheid vom 12.04.2012 hat der Kreis Lippe festgestellt, dass bei Herrn P. der Grad der Behinderung 60 beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „G“ weiterhin vorliegen. Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06428-00

Duisburg
Wohnungswesen
Bauleitplanung

Die Verfahren zur Flächen-nutzungsplanänderung und zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines zweiten innerstädtischen Versorgungsbereichs der Stadt Duisburg liegen im Bereich der Planungshoheit der Stadt Duisburg.

Die Petenten haben hier die Möglichkeit ihre Einwendungen auch in den Bauleitplanverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen vorzutragen.

Letztlich hat der Rat der Stadt Duisburg über die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird die Rechtskontrolle über die Flächennutzungsplanänderung im Genehmigungsverfahren ausüben.

Durch den Erwerb der Wohnungen durch die Douvil GmbH von der Immeo Wohnen Service GmbH tritt die Douvil GmbH als Erwerberin in die sich aus dem bestehenden Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Mietrechtliche Streitigkeiten sind Gegenstand von privatrechtlichen Auseinandersetzungen. Bei privatrechtlichen Vertragsverhältnissen hat das Land keine Befugnisse, Einfluss zu nehmen oder im Falle von Streitigkeiten Rechtsrat zu erteilen.

Den Petenten wird empfohlen sich gegebenenfalls an die Mieterverbände oder einen Rechtsanwalt zu wenden. Die Douvil GmbH bietet über die Immeo Wohnen Service GmbH ein unterstützendes Umzugsmanagement an. Ansprechpartner ist Herr Morsdorf Tel. 0208/97064 464.

Die Stadt Duisburg hat ihrerseits angeboten, im Fall von Streitigkeiten vermittelnd zwischen Investor und Mieterinteressen tätig zu werden. Ansprechpartner ist Herr Ansgar Bensch, Tel. 0203-2836051, E-Mail a.bensch@stadt-duisburg.de.

15-P-2011-06430-00

Dortmund

Rundfunk und Fernsehen

Herr G. hat die Petition für erledigt erklärt.

15-P-2011-06432-00

Bielefeld

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06434-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 22.02.2012. Danach ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, ihn rückwirkend ab Mai 2011 von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien.

Der WDR hat darauf hingewiesen, dass eine Niederschlagung der offenen Forderung erfolgen kann, wenn Herr D. seine finanzielle Lage durch aussagefähige Unterlagen belegt. In Betracht kommt hier z. B. die Bestätigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung, die belegt, dass er den Rückstand weder in einer Summe noch in geringen Raten ausgleichen kann.

15-P-2011-06439-00

Belgrad

Ausländerrecht

Das Asylverfahren des Petenten wurde im Jahr 1995 nach einer erfolglosen Klage rechtskräftig abgeschlossen. Im Jahre 2006 hat er als Jugendlicher mit seiner Familie mithilfe einer finanziellen Förderung durch REAG und GARP freiwillig die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Bei einem späteren illegalen Einreiseversuch wurde er von der Bundespolizei aufgegriffen und nach Ungarn abgeschoben. Dort und in Österreich hatte er zuvor Asyl beantragt.

Mit einer erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots und zur Visumserteilung wird der Petent bei der vorliegenden Sachlage mangels nachweislicher Erfüllung der Voraussetzungen für ein Recht auf Wiederkehr und auch der sonstigen Voraussetzungen nach Abschnitt 3 bis 7 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht rechnen können, wenn

entsprechende Anträge gestellt werden. Denn dazu müsste sein gewöhnlicher Aufenthalt als Minderjähriger im Bundesgebiet nach dem negativ abgeschlossenen Asylverfahren acht Jahre rechtmäßig gewesen sein. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt, weil der Petent nach der Asylverfahrensbeendigung vollziehbar ausreisepflichtig war. Darüber hinaus fehlt es am Nachweis eines sechsjährigen Schulbesuchs im Bundesgebiet und eines gesicherten Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch die Übernahme der Unterhaltsverpflichtung eines Dritten für die Dauer von fünf Jahren sowie an einer Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Gründe, die nach § 37 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Annahme einer besonderen Härte und folglich zum Abweichen von diesen Voraussetzungen - mit Ausnahme der zwingenden Lebensunterhaltssicherung - berechtigen, sind nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Bislang wurde auch kein Antrag auf Befristung des durch die Abschiebung entstandenen Betretungsverbots bei der dafür zuständigen Bundespolizei gestellt. Dies steht auch einer visumsfreien Einreise als Tourist entgegen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-06443-00

Münster

Baugenehmigungen

Die Rücknahme der Baugenehmigung kann den Petenten nicht in Aussicht gestellt werden.

Bei der Erteilung der Baugenehmigung handelt es sich gemäß § 75 Landesbauordnung um eine gebundene Entscheidung. Die Baugenehmigung war dem Bauherrn zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden. Dabei war die untere

Bauaufsichtsbehörde an die Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des fünfgeschossigen Vorhabens im Bauvorbescheid gebunden. Die Zurückstellung des sechsgeschossigen Bauvorhabens gemäß § 15 Baugesetzbuch (BauGB) umfasste das fünfgeschossige Vorhaben nicht.

Die Baugenehmigung ist sowohl bauplanungsrechtlich, als auch bauordnungsrechtlich rechtmäßig erteilt worden. Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 Abs.1 BauGB zulässig. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, da insofern auch die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite maßgeblich ist. Es verstößt auch nicht als rücksichtsloses Bauwerk gegen das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme und steht mit der Altstadtsatzung Münster in Einklang.

15-P-2011-06469-00

Moers

Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen

Die Behandlung der hier in Rede stehenden Angelegenheit durch die Beschäftigten des Standesamts der Stadt Moers begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die vielleicht erfolgten wechselseitigen Missverständnisse sind bedauerlich.

15-P-2011-06470-00

Ausländerrecht

Die Petentin ist am 22.03.1985 zu ihrem Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Bis zum 18.03.2009 wurde ihr auf Antrag die

befristete Aufenthaltserlaubnis jeweils verlängert. Nach Ablauf der zuletzt verlängerten Aufenthaltserlaubnis reiste sie zu ihrer in der Türkei lebenden Tochter aus.

Da sie keinen Aufenthaltstitel mehr besitzt, kann sie lediglich mit dem erforderlichen Visum, das von der in der Türkei zuständigen deutschen Auslandsvertretung auszustellen ist, wieder einreisen. Über die Voraussetzungen zur Wiedereinreise hat die Ausländerbehörde den Anwalt der Petentin ausführlich mit Schreiben vom 27.01.2011 informiert.

Zu weiteren Maßnahmen besteht keine Veranlassung.

15-P-2011-06488-00
Saerbeck
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass dem Begehren von Frau K. soweit die Gewährung von Krankengeld über den 21.11.2011 hinaus betroffen ist, von der AOK NORDWEST entsprochen wurde.

Da es sich bei dem gescheiterten Arbeitsversuch im September 2011 um eine Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung handelte, die vom MDK angeregt wurde und deren Durchführung Frau K. gemeinsam mit ihrem behandelnden Arzt einleitete, entspricht die Verfahrensweise der AOK diesbezüglich dem geltenden Recht und ist nicht zu beanstanden.

Bezüglich der häufigen Kontaktaufnahmen durch die AOK ist festzustellen, dass diese lediglich in vier Fällen von der AOK ausgingen. Die Mehrzahl der Kontakte haben Frau K. oder ihr Ehemann hergestellt. Die Vorgehensweise der AOK ist auch hier mit dem geltenden Recht zu vereinbaren und nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06490-00
Herdecke
Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerpräsident) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Zu dem Raumordnungsverfahren für die von Amprion geplante 110/380-kV Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund-Kruckel und Dauersberg ergibt die Prüfung des Sachverhalts, dass die Bezirksregierung rechtmäßig gehandelt hat.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 24.02.2012.

15-P-2011-06504-00
Kempen
Grundsicherung

Herr v.d.H. hat am 19.01.2012 die ihm darlehensweise gewährte Sozialhilfe einschließlich Zinsen zurückgezahlt. Der Petitionsausschuss sieht damit die Petition als erledigt an.

Darüber hinaus ist die Entscheidung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über den 31.12.2011 nicht weiter als Darlehen zu gewähren, nicht zu beanstanden.

Sozialhilfe ist nur nachrangig zu gewähren. Sozialhilfe enthält nicht, wer sich u. a. durch Einsatz seines Vermögens selbst helfen kann. Durch die seit dem 01.01.2009 darlehensweise gewährten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde Herrn v.d.H. ausreichend Zeit gegeben, seinen Grundbesitz zu einem realistischen Preis zu verkaufen. Die bisherigen Preisvorstellungen des Petenten lagen jedoch weit über dem vom unabhängigen

Gutachterausschuss ermittelten Wert. Auch die zuletzt vorgelegten Unterlagen entsprachen nicht dem Wertermittlungsgutachten.

Herr v.d.H. ist vom Träger der Sozialhilfe wiederholt darauf hingewiesen worden, sich intensiv um die Verwertung seines Grundbesitzes zu bemühen, gegebenenfalls auch zu einem niedrigeren Preis als dem vom Gutachterausschuss des Kreises Viersen festgestellten Wert.

15-P-2011-06526-00

Herne

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die MRV Klinik Herne bisher nicht mit Telefonzellen auf den Stationen für Patientengespräche ausgestattet ist.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass durch die Möglichkeit der Nutzung von Mobiltelefonen und die Schaffung von Anschlüssen in einem Nebenraum den Patienten eine ungestörte telefonische Kommunikation ermöglicht wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm unaufgefordert zu berichten, sobald die Stationen mit Telefonzellen nachgerüstet sind.

15-P-2011-06533-00

Bergheim

Einkommensteuer

Inwieweit aufgrund der mittelbaren Zulageberechtigung die Beiträge der Petentin von ihrem unmittelbar zulageberechtigten Ehemann nach § 10 a Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zumindest teilweise im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10 a Absatz 2 EStG berücksichtigt werden können, wird derzeit noch im Einspruchsverfahren geprüft.

Mit dem Einspruch hat die Frau W. den vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsweg beschritten. Ihrem Rechtsschutzbedürfnis wird somit in gesetzlicher Weise Rechnung getragen.

Frau W. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.02.2012.

15-P-2011-06569-00

Sendenhorst

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

15-P-2011-06581-00

Aachen

Rechtspflege

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen die Anträge des Petenten auf Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgewiesen hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben, auf gerichtliche verfahrensvorbereitende Entscheidungen, den Gang eines Strafverfahrens Einfluss zu nehmen und eine Ergänzung

ergangener gerichtlicher Urteile hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle beim Landgericht Aachen u. a. aus Anlass der Petition neue Gnadenverfahren eingeleitet hat, in denen die Gnadenermittlungen andauern. Nach deren Abschluss wird die Gnadenstelle den Petenten über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gang der Vollstreckung der verschiedenen gegen den Petenten verhängten Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen und die der Vollstreckungsreihenfolge zugrunde liegenden Umstände unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen die erneute Prüfung der in einem der Verfahren erfolgten Vollstreckungsunterbrechung veranlasst hat.

Der Petitionsausschuss hat sich auch über die näheren Umstände der Haftsituation des Petenten informiert. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus welchen Lockerungen des Vollzugs gegenwärtig nicht gewährt werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06592-00

Essen

Strafvollzug

Nach Prüfung der Angelegenheit hat sich kein Anlass ergeben, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-06593-00

Lage

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.02.2012.

15-P-2011-06597-00

Minden

Rentenversicherung

Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06598-00

Porta Westfalica

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Entscheidung der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK), die Gewährung einer Regelaltersrente an Herrn N. abzulehnen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen bislang nicht abgegeben wurde, ist nicht zu beanstanden. Gesetzliche Sonderregelungen, wonach im Einzelfall auf das Erfordernis einer Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte verzichtet werden kann, bestehen nicht.

Nach den weiteren zutreffenden Feststellungen der LAK besteht keine Möglichkeit einer Beitragerstattung, weil Herr N. die Wartezeit von 15 Jahren für eine Regelaltersrente erfüllt hat.

Die Petition, mit der auch eine Gesetzesänderung dahingehend gefordert wird, die Weiterführung eines landwirtschaftlichen Unternehmens bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte zuzulassen, liegt dem Deutschen Bundestag vor. Der Ausgang des dortigen Petitionsverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06600-00

Gevelsberg

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Vorgehen der Stadt Gevelsberg im Rahmen der Beschwerdebearbeitung und das Vorgehen der Kreispolizeibehörde sind nicht zu beanstanden.

Eine Messung bei Herrn S. hat ergeben, dass die durch die Standuhr hervorgerufenen Immissionen durch Geräusche die zulässigen Immissionsrichtwerte nur so unwesentlich überschreiten, dass eine erhebliche Belästigung ausgeschlossen werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06601-00

Willich

Ausländerrecht

Der Petent wurde im Alter von 15 Jahren erstmals straffällig. Weitere Straftaten folgten und führten mehrfach zu Haftstrafen. Zuletzt wurde er wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung rechtskräftig zu fünf Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt.

Aufgrund der am 25.07.2011 erlassenen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde Düsseldorf soll er aus der Haft heraus abgeschoben werden, sofern das hiergegen eingelegte Rechtsmittel ohne Erfolg bleibt und sobald die Staatsanwaltschaft eine Freigabe zur Abschiebung gemäß § 456a der Strafprozessordnung erteilt.

Die angestrebte Ausbildung ist somit nicht möglich, da während der Ausbildung aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung

Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-06603-00

Bad Salzuflen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06604-00

Mönchengladbach

RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt hat die erfolgten Beschlagnahmen der in der Wohnung des Petenten aufgefundenen Beweismittel jeweils richterlich bestätigt. Soweit der Petent sich dagegen mit einer Beschwerde gewandt hat, ist diese erfolglos geblieben. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach ist dem Petenten am 14.02.2012 das Protokoll der Durchsuchung vom 13.10.2011 nebst Auflistung der beschlagnahmten Gegenstände per Telefax zur Verfügung gestellt worden.

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hat aufgrund der Strafanzeige des Petenten vom 03.11.2011 Ermittlungen gegen die an dem beanstandeten Einsatz beteiligten Polizeibeamten aufgenommen (Aktenzeichen 502 Js 1398/11). Über das Ergebnis ihrer Untersuchung wird sie den Petenten zu gegebener Zeit unterrichten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch die Kreispolizeibehörde Mönchengladbach sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06605-00

Bergkamen
Bauordnung

Der Betrieb von Abfallsammelschächten ist seit dem 31.12.2003 nicht mehr zulässig, da die gesetzlich vorgeschriebene Abfalltrennung bei dieser Art der Entsorgung nicht sichergestellt werden kann.

15-P-2011-06606-00

Bad Salzuflen
Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.02.2012.

15-P-2011-06607-00

Willich
Strafvollzug

Es ist Frau S. unbenommen, ein sogenanntes Freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Gründe der Anstalt, ihr die gewünschte „Selbstbeschäftigung“ nicht zuzugestehen, sind nachvollziehbar und können nicht beanstandet werden.

15-P-2011-06616-00

Wuppertal
Bauordnung

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 09.03.2012 an. Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme.

15-P-2011-06626-00

Ennepetal
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Soweit eine Überprüfung zur Feststellung fehlerhafter Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2010 geführt hat, werden die damit in Zusammenhang stehenden verhängten Bußgelder zurückgezahlt. Darüber hinaus wird auch die Rückzahlung von zu Unrecht erhobenen Verwarnungsgeldern geprüft.

Seit dem 29.03.2011 werden an der fraglichen Messstelle keine Geschwindigkeitsmessungen mehr durchgeführt. Die Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr-Kreis hat im November 2011 Verbindung zum Straßenbaulastträger mit dem Ziel aufgenommen, das Streckenverbot (Geschwindigkeitsbegrenzung) auf dem maßgeblichen Straßenabschnitt einer klareren Regelung zuzuführen. Erst danach werden Geschwindigkeitsmessungen an der Messstelle wieder aufgenommen.

Die mit der Petition erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe gegen die eingesetzten Messbeamten prüft die Staatsanwaltschaft Essen. Über das Ergebnis der Prüfung wird sie den Petenten zu gegebener Zeit bescheiden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06628-00

Düsseldorf
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06632-00

Attendorn
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06634-00

Erkelenz
Kindergartenwesen

Der Beschluss der Stadt Erkelenz über die Erhöhung des Essensgeldes in städtischen Kindertageseinrichtungen ist am 08.07.2011 und damit vor Verabschiedung und Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes gefasst worden. Zu diesem Zeitpunkt bestand keine rechtliche Verpflichtung, zuvor die Zustimmung der betroffenen Elternbeiräte einzuholen. Der Beschluss ist daher nicht zu beanstanden.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Erhöhungsbetrag, da das KiBiz keine Einschränkungen hinsichtlich der Kalkulation und der Preissteigerungen des Essensgeldes enthält.

15-P-2011-06642-00

Wegberg
Krankenversicherung

Die behandelnde Hausärztin hat über die Verordnung der erforderlichen Verbandmittel im Rahmen ihrer Therapiefreiheit und unter Beachtung des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes entschieden.

Für sie geht die vom Pflegedienst vorgeschlagene Wundversorgung über das medizinisch notwendige Maß im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ist nach Prüfung der Angelegenheit zu der Auffassung gelangt, dass die behandelnde Hausärztin entsprechend ihrer vertragsärztlichen Pflichten ordnungsgemäß gehandelt und entschieden hat.

15-P-2011-06645-00

Köln
Bauordnung

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass schutzwürdige öffentlich-rechtliche Interessen des Petenten verletzt wurden.

In einer Stellungnahme des Deutschen Instituts für Bautechnik (www.dibt.de) wird festgestellt, dass alle bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämmverbundsysteme den Schutzziele und Anforderungen der Landesbauordnungen genügen und hinreichend sicher sind. Ergänzende Stellungnahmen zur Sicherheit und zum Brandverhalten von Wärmedämmverbundsystemen mit Fragen und ausführlichen Antworten sind inzwischen auch von mehreren Fachverbänden und deren Mitgliedsunternehmen im Internet publiziert worden.

Die übrigen Vorstellungen des Petenten zu gewünschten Mieterrechten berühren das privatrechtliche Verhältnis zwischen

Mietern und Vermietern sowie das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum des Vermieters. Eigentums- und Besitzrechte können bauordnungsrechtlich nicht beeinflusst werden, sie sind Gegenstand von Bundesrecht.

15-P-2011-06647-00

Hemer

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau H. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.02.2012.

15-P-2011-06649-00

Hennef

Landschaftspflege

Im Hinblick auf den nicht genehmigten künstlichen Anstau des Selbachs hat die Durchgängigkeit des Fließgewässers Vorrang, so dass die natürliche Gewässersituation wiederherzustellen ist. Als Alternative wird Herrn W. vorgeschlagen, ein Gewässer im Nebenschluss des Selbachs anzulegen. Hierzu sollte er den entsprechenden Antrag beim Rhein-Sieg-Kreis einreichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihrerseits das Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu bitten, Herrn W. bei der Antragstellung zu unterstützen.

15-P-2011-06652-00

Hürth

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die bisher unterbliebene Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung beruht nicht auf einer Nachlässigkeit der betroffenen Schiedsfrau, sondern auf einem Missverständnis. Die Petenten haben bisher keinen entsprechenden Antrag gegenüber der Schiedsfrau gestellt bzw. ihr entsprechender Wille war für die Schiedsfrau nicht hinreichend deutlich hervorgetreten. Aufgrund der fernmündlichen Vermittlung des stellvertretenden Direktors des Amtsgerichts Brühl sind die erforderlichen Schritte zur Ausstellung der von den Petenten gewünschten Erfolglosigkeitsbescheinigung eingeleitet worden.

Im Übrigen schließt sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.04.2012 an. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme nebst Anlage.

15-P-2011-06654-00

Erkelenz

Landesplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06658-00

Brilon

Krankenversicherung

Krankenkassen, Apothekerverbände und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe streben durch unterschiedliche Vereinbarungen eine schrittweise Umstellung auf preisgünstigere Blutzuckermesssysteme an. Angesichts der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verwendung der

Beitragsmittel ist dies grundsätzlich nachvollziehbar.

Ob im Einzelfall die Verordnung eines bestimmten, gegebenenfalls auch teureren Messsystems aus medizinischen Gründen notwendig ist, hat der jeweilige Vertragsarzt bzw. die Vertragsärztin im Rahmen der Therapiehoheit zu entscheiden. Liegt eine medizinische Notwendigkeit vor, darf eine Verordnung nicht aus Budgetgründen oder aus Sorge vor möglichen Regressen verweigert werden.

Ob entsprechende Gründe im Falle von Herrn W. vorliegen, vermag der Petitionsausschuss nicht zu beurteilen. Liegen entsprechende medizinische Gründe vor, kann der jeweilige Vertragsarzt bzw. die Vertragsärztin den Austausch in der Apotheke durch das Ankreuzen von "aut-idem" ausdrücklich ausschließen.

Herr W. kann sich in diesem Zusammenhang unmittelbar an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe wenden.

Liegen entsprechende Gründe nicht vor, kann die Verordnung oder Herausgabe eines preisgünstigeren Blutzuckermesssystems nicht beanstandet werden.

15-P-2011-06661-00

Billerbeck

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.02.2012.

15-P-2011-06662-00

Lennestadt

Ausbildungsförderung für Schüler

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06665-00

Dülmen

Straßenbau

Der geplante Neubau einer Südumgehungsstraße in Dülmen ist eine Angelegenheit in der Planungshoheit der Stadt Dülmen und des Kreises Coesfeld. Der zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 06/1 hat einer Überprüfung im Normenkontrollverfahren durch das Oberverwaltungsgericht in Münster standgehalten.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in ein bestandskräftig abgeschlossenes Bebauungsplanverfahren einzugreifen.

15-P-2011-06669-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Herr K. erhält zu seinem Vorbringen je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 23.02.2012 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 10.01.2012. Danach ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen zu entsprechen.

15-P-2011-06677-00

Bielefeld

Lehrerbildung

Die vom Petenten beantragte Anerkennung kann nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im

Bereich geistig und körperbehinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern nicht gegeben sind. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.04.2012.

15-P-2011-06678-00

Osnabrück
Berufsbildung

Die Ablehnung des Antrags des Petenten auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG) entspricht materiell den bundesrechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Die Bescheidung durch die örtlich unzuständige Behörde ist für die Bestandskraft der Ablehnungsentscheidung nach den hier einschlägigen Vorgaben des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs unbeachtlich.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 17.04.2012.

15-P-2011-06682-00

Düsseldorf
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Rhein-Kreis Neuss hat die erheblichen Geruchsbelästigungen durch die Firma S. untersucht und konnte die wesentliche Quelle der Gerüche durch anlagentechnische Änderung sanieren lassen. Die schädliche Umwelteinwirkung wurde hierdurch beseitigt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss begleitet und überwacht weitere Maßnahmen zur Geruchsminderung und überprüft darüber

hinaus die Geruchssituation in den betroffenen Teilen der Städte Düsseldorf, Neuss und Meerbusch.

15-P-2011-06687-00

Minden
Lehrerbildung

Dem Wunsch des Petenten nach Anerkennung seiner im Rahmen des Sprintstudiums erbrachten Leistungen als Äquivalent zu einem Zertifikatskurs Latein für den Unterricht in der Sekundarstufe I kann nicht entsprochen werden.

Er erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.02.2012.

15-P-2011-06691-00

Hemer
Erschließung
Baugenehmigungen

Gewerbeansiedlungen oder Erweiterungen vorhandener Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet „Eisenbahnschleife“ der Stadt Hemer können nicht von der Herstellung der geplanten Westtangente abhängig gemacht werden. Die Erschließung einzelner Gewerbegrundstücke ist durch die vorhandene Ernst-Stenner-Straße sichergestellt. Mit der neuen Umgehungsstraße soll lediglich eine bessere Anbindung an das überörtliche Straßennetz unter gleichzeitiger Entlastung der örtlichen Verkehrswege erfolgen. Anhaltspunkte, dass diese Planung nicht realisierbar ist, ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht. Für ihre Umsetzung ist vielmehr ein Zeitraum von bis zu 10 Jahren realistisch.

Es ist nicht erkennbar, dass sich die Verkehrsbelastungen im Bereich des Grundstücks von Herrn G. durch die Herstellung der Westtangente reduzieren werden. Dazu sind eher verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich, die unabhängig

von der Straßenplanung umgesetzt werden könnten.

15-P-2011-06710-00

Düsseldorf

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06711-00

Bergheim

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass bereits seit 2009 Abschläge auf die Pflegepauschale gezahlt werden können. Eine monatliche Antragstellung, wie von Herrn B. kritisiert, ist insofern gar nicht mehr erforderlich.

Hinsichtlich der beihilfefähigen Aufwendungen für die Tagespflege empfiehlt der Ausschuss Herrn B., sich mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Verbindung zu setzen.

Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen seiner Ehefrau kann Herr B. mit den regelmäßig anfallenden

Beihilfeanträgen zu nicht pflegebedingten Aufwendungen geltend machen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.03.2012.

15-P-2011-06712-00

Düsseldorf

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06713-00

Aachen

Lehrerzuweisungsverfahren

Nach Überprüfung des Sachverhalts hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Geburt und die Betreuung der Kinder nicht die entscheidende und unmittelbare Ursache für die verzögerte Einstellung als Lehrerin war. Frau R. erfüllt daher nicht die Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom

07.03.2012, von der Frau R. eine Kopie erhält.

15-P-2011-06732-00

Hagen
Krankenversicherung

Dem Anliegen von Herrn D. wurde, soweit die Kostenübernahme für die Arzneimittel ASS 100 und Movicol Beutel Pulver betroffen ist, entsprochen. Die Ablehnung der Krankenkasse, die Kosten für das Arzneimittel Zopiclon-Hexal zu übernehmen, entspricht dem geltenden Recht und ist nicht zu beanstanden.

Das von der Mutter von Herrn D. begehrte Präparat Zopiclon-Hexal ist nur unter Berücksichtigung der in der Arzneimittel-Richtlinie vorgegebenen Verordnungseinschränkung von den gesetzlichen Krankenkassen zu übernehmen.

Die Prüfung, ob für die Verordnung des Arzneimittels Zopiclon-Hexal eine medizinische Indikation vorliegt, obliegt der behandelnden Ärztin. Wird eine Indikation bejaht, muss eine Verordnung auf Kassenrezept und damit zu Lasten der Krankenkasse erfolgen. Ein Ausweichen auf ein Privatrezept ist nicht zulässig. Liegt keine Indikation vor, darf keine Verordnung - auch nicht auf Privatrezept - erfolgen.

Die Ärztin ist inzwischen auf Veranlassung des Gesundheitsministeriums durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe ausdrücklich auf diese Rechtslage hingewiesen worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Ärztin zukünftig rechtskonform verhält.

15-P-2011-06756-00

Kamen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Hamm die Entscheidung über die Einwendungen des Petenten gegen den ablehnenden Gnadenbescheid der Leitenden Oberstaatsanwältin in Dortmund in dem mit der Petition angesprochenen Verfahren bis zur Entscheidung des Landgerichts Essen über die sofortige Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Essen in dem fraglichen Verfahren zurückgestellt hat. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06757-00

Berlin
Ausbildungsförderung für Studenten

Die vom Studentenwerk Dortmund getroffene Entscheidung entspricht grundsätzlich den rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids vom 10.02.2012 wird verwiesen.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) vom 29.02.2012.

Auch wenn der Petitionsausschuss bezüglich der angeführten Quotelung eine andere Auffassung als die Landesregierung (MIWF) vertritt, ist im Fall von Frau R. keine andere Entscheidung möglich, da die vom Gesetz geforderte Ursächlichkeit zwischen Kindererziehung und Verzögerung des Studiums nicht ersichtlich ist. Frau R. hatte sich bei der Antragstellung nicht auf die Kindererziehung, sondern lediglich auf die Pflege ihres Freundes bezogen. Darüber hinaus fehlt es auch an der vom Gesetz geforderten Ursächlichkeit zwischen

Kindererziehung und Verzögerung, da Frau R. mit den Studienleistungen erst zu einem Zeitpunkt in Rückstand geraten ist, zu dem ihr Kind bereits über 10 Jahre alt war.

15-P-2011-06758-00

Herzogenrath
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06759-00

Herzogenrath
Eisenbahnwesen
Beförderung von Personen

Die Bahnübergänge der Euregio Verkehrsschienennetz GmbH auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath sind planfestgestellt und entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Vor der Planfeststellung wurden die Stadt Herzogenrath und das dortige Behindertenforum beteiligt.

Die nachträgliche Umrüstung der technisch gesicherten Bahnübergänge und das Ändern des anzuwendenden Regelwerks werden nicht befürwortet.

15-P-2011-06760-00

Hattingen
Krankenversicherung
Sozialhilfe
Ausbildungsförderung für Schüler

Herrn F. wurden vom 01.11.2011 bis zum 30.04.2012 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) in Höhe von 374,- Euro monatlich bewilligt.

Sein Krankenkassenstatus konnte geklärt werden. Er ist über das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis bei der Barmer GEK mit Leistungsbeginn ab dem 01.11.2011 pflichtversichert.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Ennepe-Ruhr-Kreis sind nicht zu beanstanden. Über den Förderungsantrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurde rechtmäßig entschieden. Die Ablehnung der beantragten Förderleistungen erfolgte zu Recht, da der Petent während seiner Ausbildung bei den Eltern wohnt. Die Anspruchsvoraussetzung zum Erhalt von BAföG ist damit nicht erfüllt.

Da er eindeutig zum Personenkreis der Erwerbsfähigen nach dem der Sozialhilfe vorrangigen SGB II zählt, bestand im Hinblick auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe kein Anlass für sozialhilferechtliche Entscheidungen.

15-P-2011-06762-00

Lippstadt
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den dem Vorbringen von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Für die von Herrn B. angeregte Änderung der Anwendung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz besteht kein Anlass. Der Ausschuss verweist hierzu auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.03.2012, von der Herr B. eine Kopie erhält.

15-P-2011-06782-00

Paderborn
Beamtenrecht

Die von Frau F. gegen den ablehnenden Bescheid der Universität Paderborn eingereichte Klage hat das Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 21.10.2011 abgewiesen. Frau F. kann danach nicht beanspruchen dass ihr Eintritt in den Ruhestand über die für sie gesetzlich geltende Altersgrenze hinausgeschoben wird. Damit war der ablehnende Bescheid der Universität rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Universität Paderborn hat sich jedoch bereit erklärt, Frau F. das Recht zur akademischen Lehre auch nach ihrem Eintritt in den Ruhestand einzuräumen. Allerdings unter dem Organisationsvorbehalt, dass aufgrund begrenzter Ressourcen die Durchführung notwendiger Lehrveranstaltungen gemäß der Studien und Prüfungsordnungen vorrangig gewährleistet werden.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2011-06791-00

Duisburg
Versorgung der Beamten
Rentenversicherung

Dem Begehren von Herrn R. kann nicht entsprochen werden.

Die Berücksichtigung von Abschlägen beim Bezug eines Ruhegehalts der Beamtenversorgung im Fall einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder beim Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem vollendeten 63. Lebensjahr entspricht der geltenden Rechtslage.

Soweit Herr R. mit seiner Eingabe die Anhebung der Abgeordnetenbezüge kritisiert, verweist der Ausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber.

Im Übrigen erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt

15-P-2011-06794-00

Köln
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06795-00

Köln
Versorgung der Beamten

Die Minderung des Pensionsniveaus auf Grund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, die zur Folge hatte, dass das maximal erreichbare Versorgungsniveau der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von 75 v. H. auf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Höchstversorgungssatz) schrittweise abgesenkt wurde, ist rechtmäßig und steht im Einklang mit der Verfassung.

Auch die Kostendämpfungspauschale ist mit dem geltenden Recht vereinbar, denn das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Regelungen des § 12 a Beihilfeverordnung wirksam zustande gekommen sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Soweit sich Herr H. über die Bezüge der Abgeordneten beschwert, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2011-06799-00

Rheinbach

Landwirtschaft und ErnährungswirtschaftLandschaftspflegeBaugenehmigungen

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.02.2012.

Mit der Petition wird vorwiegend die Änderung geltender Gesetze des Bundes begehrt. Die Petition wird daher zuständigshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06800-00

Krsko

Ausländerrecht

Nach mehreren Vorstrafen wurde der Petent 1999 u. a. wegen schweren Bandendiebstahls in mehreren Fällen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen sowie 2001 wegen unerlaubten Erwerbs von und Handels mit Betäubungsmitteln verurteilt. Auf Grund der letzten strafrechtlichen Verurteilung wurde er am 29.06.2004 ausgewiesen und abgeschoben. Seinem Wunsch auf Befristung der Wirkung der Ausweisung bzw. Abschiebung auf "Null" kann nicht entsprochen werden, da entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der Vollstreckungsverjährung erst eine Befristung der Wirkung der Ausweisung auf 10 Jahre, das heißt mit Ablauf des 28.06.2014 erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-06802-00

Gelsenkirchen

Besoldung der Beamten

Die Zulässigkeit von Stichtagsregelungen ist auch durch die Rechtsprechung als

verfassungsgemäß bestätigt worden, womit deren Anwendung keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes darstellt.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.03.2012, der er sich anschließt. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2011-06806-00

Viersen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Jeder Grundstückseigentümer hat sich im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf einzustellen, dass auf benachbarten Grundstücken bauliche Entwicklungen erfolgen, die aus der eigenen Perspektive heraus nicht gewünscht sind und auch objektiv zu Beeinträchtigungen führen können. Diese Veränderungen und auch Beeinträchtigungen sind jedoch solange hinzunehmen, wie bestehende, dem Schutz des Nachbarn dienende Rechtsvorschriften und daraus ableitbare Zumutbarkeitsschwellen nicht verletzt werden.

Gemäß § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht. Der Bau einer Kindertageseinrichtung ist auf dem von der Stadt Viersen vorgesehenen Grundstück planungsrechtlich zulässig. Gemäß § 75 der Landesbauordnung ist die Kindertageseinrichtung bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Bauantragsverfahren wird im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Aus Sicht der oberen Bauaufsichtsbehörde ist die Verfahrensweise der Stadt Viersen nicht

zu beanstanden. Der Petent ist nicht getäuscht worden, da nach wie vor der äußere Bereich des Steinkreises frei von Bebauung (Gebäude) bleibt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weder kommunal- noch bauaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06807-00

Wesseling
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfractionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06810-00

Swisttal
Straßenbau

Im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen und unter Berücksichtigung der zukünftig geringeren Mittelzuweisung des Bundes für den Bundesfernstraßenbau hat auf Landesebene eine Priorisierung aller in

der Planung befindlichen Bundesfernstraßen Projekte stattgefunden. Für die vom Petenten geforderte Ortsumgehung Swisttal Miel im Zuge der B 56 steht nun die Entscheidung an, ob das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden kann.

15-P-2011-06811-00

Erfstadt
Sozialhilfe
Pflegeversicherung

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe in Bezug auf die Übernahme der Heimpflegekosten und der bewohnerorientierten Aufwendungszuschüsse (Pflegewohngeld) für die Investitionskostenförderung für Herrn E. sind nicht zu beanstanden.

Insbesondere ist eine offensichtliche Rechtswidrigkeit in der Entscheidung des Kreises nicht feststellbar. Aufgrund der eindeutigen Regelungen aus dem Notarvertrag waren weitere Prüfungen durch den Träger der Sozialhilfe entbehrlich, weil die Eheleute E. in dem Übertragungsvertrag für den Fall der Heimaufnahme ausdrücklich geregelt haben, dass für die nicht gedeckten Kosten einer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim die beiden Kinder je zur Hälfte aufzukommen haben.

15-P-2011-06813-00

Wenden
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Das Verhalten der Kreissparkasse Köln ist aus sparkassenaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Familie K. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.03.2012.

15-P-2011-06817-00

Aachen
Strafvollzug

Die Anstaltsleitung ist bereit, Herrn T. bei seinen Anliegen im Rahmen des Möglichen zu unterstützen. Das setzt allerdings voraus, dass der Petent das Seine im gebotenen Umfang dazu beiträgt.

Einen Anlass der Landesregierung darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

15-P-2011-06819-00

Gelsenkirchen
Polizei
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass die Verlegung des Petenten in die gemäß Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt Büren zu Recht erfolgte. Weiterhin hat er zur Kenntnis genommen, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen bezüglich des Hinweises auf Drogen in seiner Anstalt das Erforderliche veranlasst hat.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat hinsichtlich der Überprüfung der Vollstreckung der Restersatzfreiheitsstrafe das Erforderliche veranlasst. Die Staatsanwaltschaft Essen (StA) hat Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt gegen die an der Festnahme des Petenten beteiligten Polizeibeamten eingeleitet.

Der Petent wird einen Bescheid erhalten, beziehungsweise über den Ausgang des

Verfahrens unterrichtet, sofern die StA nicht Anklage erhebt.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten werden die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vornehmen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06820-00

Dinslaken
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Das Anliegen des Petenten, das Verfahren hinsichtlich des von ihm gestellten Verfahrenskostenhilfeantrags zu beschleunigen, ist verständlich. Der Petitionsausschuss hat insofern von den Gründen Kenntnis genommen, die für die Verfahrensdauer ursächlich sind. Da keine säumige Arbeitsweise vorliegt, kommen Aufsichtsmaßnahmen nicht in Betracht. Darüber hinaus hat die Prüfung durch den Präsidenten des Landgerichts Duisburg und die Präsidentin des Oberlandesgerichts in Düsseldorf ergeben, dass die angespannte Personalsituation, die durch mehrere längerfristige Krankheitsausfälle bedingt ist, gegenwärtig keine Abhilfe durch weitere personelle oder gerichtsorganisatorische Maßnahmen zulässt. Der Petent hat mit der Erhebung der Untätigkeitsbeschwerde für seine Mandantin den Rechtsweg beschritten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem in der Beschwerdeinstanz zuständigen Gericht.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.03.2012 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 31.01.2012.

15-P-2011-06821-00

Simmerath
Ausländerrecht

Der Petent ist zuletzt nach mehrmaliger Abschiebung erneut ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er möchte einen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung erhalten. Die Familienzusammenführung muss er jedoch von seiner Heimat aus betreiben.

Das derzeit anhängige Verfahren beim Verwaltungsgericht Aachen dürfte bald erledigt sein, da die Ausländerbehörde dem Petenten eine Vorabzustimmung erteilt hat. Mit dieser Vorabzustimmung kann er zum Einholen des Visums in sein Heimatland reisen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-06822-00

Bad Berleburg
Straßenbau

Mit der Ausweisung mehrerer Ortsumgehungen im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zwischen Kreuztal und Erndtebrück besteht für das Land ein gesetzlicher Planungsauftrag.

Der Straßenzug der B 508, B 62 dient der deutlichen Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des Siegen-Wittgensteiner Raumes.

Zurzeit befinden sich die Maßnahmen in der Linienfindung. Die bisher festgestellten Beeinträchtigungen in der Umwelt und beim Artenschutz erfordern neue Überlegungen zur Linienführung. Hierbei werden auch die Bestandsstraßen berücksichtigt. In welchem Umfang diese Lösungsansätze realisierbar sind, wird der weitere Planungsverlauf zeigen.

15-P-2011-06825-00

Frankfurt/Oder
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Ein gesetzliches Verkaufsverbot für bestimmte Waren stellt einen erheblichen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen dar. Eingeschränkt werden neben der allgemeinen Handlungsfreiheit auch das Eigentumsrecht sowie das Recht auf freie Berufsausübung. Das vom Petenten begehrte Verkaufsverbot würde im Hinblick auf die damit verbundenen belastenden Auswirkungen für Dritte (Produzenten von Spraydosen, Händler und betroffene Käufer) eine besondere Rechtfertigung erfordern und müsste sich als verhältnismäßig darstellen. Verhältnismäßig wäre ein Verkaufsverbot dann, wenn vom Verkauf der Spraydosen eine erhebliche Gefährdung ausginge und keine weniger einschneidende Maßnahme in Betracht käme, um die gefährdeten Güter zu schützen.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Spraydosen auch von Jugendlichen nicht ausschließlich zu illegalen Zwecken erworben werden. Bei der illegalen Verwendung handelt es sich um einen Missbrauch, der im Übrigen strafrechtlich sanktioniert wird (Sachbeschädigung). Daneben werden die Spraydosen zu legitimen Zwecken (künstlerischer oder handwerklicher Art) gekauft und eingesetzt.

Auch die legalen Erwerber wären, soweit es sich um Jugendliche handelt, von dem

oben beschriebenen Verkaufsverbot betroffen. Ein absolutes Verkaufsverbot würde aufgrund der hiermit verbundenen weitreichenden Auswirkungen auch auf sich rechtskonform verhaltende Endverbraucher und andere über das Ziel hinausschießen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verbot auf bestimmte Personenkreise oder Verkaufsorte beschränkt würde. Diese Einschränkungen würden zusätzlich sogar noch die Frage von Diskriminierungen und unberechtigten Ungleichbehandlungen aufwerfen.

Nach alledem ist ein allgemeines Verbot des Verkaufs von Spraydosen an bestimmte Personenkreise als unverhältnismäßig abzulehnen.

15-P-2011-06831-00

Essen
Beamtenrecht

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2011 gilt nur für die Beamten, deren Klage Gegenstand dieser Entscheidung war. Herr M. gehört nicht zu diesem Personenkreis. Er kann sich somit nicht auf dieses Urteil beziehen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.03.2012.

15-P-2011-06835-00

Bocholt
Jugendhilfe
Zivilrecht
Arbeitsförderung

Der für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei der Stadt Bocholt zuständige Sachbereich wird nicht für das Jugendamt sondern für den Fachbereich Soziales und das Jobcenter tätig.

Da die Kindesmutter, Frau H., bis zum 30.10.2010 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bezog, war

der Unterhaltsanspruch von Frau H. kraft Gesetzes auf den örtlichen Träger der Leistungen übergegangen. Die Sachbearbeitung im Jobcenter Kreis Borken (Standort Bocholt) hat den konkreten Fall im Rahmen ihrer Kompetenzen ordnungsgemäß betreut.

Im Rahmen des Unterhaltsstreits um rückständige Beträge schlossen die Parteien vor dem Amtsgericht Bocholt beim Verhandlungstermin am 25.11.2011 einen Vergleich, dem beide Parteien zustimmten. Insofern ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar, weshalb Frau J. nunmehr ihr Unverständnis über die getroffenen Regelungen äußert, zumal ihr Ehemann anwaltlich vertreten war.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss richterliche Entscheidungen weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenter Kreis Borken (Standort Bocholt) sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06839-00

Bonn
Straßenverkehr

Aktuelle lärmtechnische Untersuchungen haben ergeben, dass im Bereich des Petenten an der A 565 die maßgeblichen Auslöswerte für Lärmsanierung, die hier anzuwenden ist, überschritten werden. Nach den derzeit geltenden rechtlichen Regelungen bestehen somit Möglichkeiten, Lärmschutzmaßnahmen an der A 565 zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund herzustellen. Die Straßenbauverwaltung erarbeitet derzeit ein Konzept bezüglich möglicher Lärmschutzmaßnahmen.

Sobald diese Untersuchungen abgeschlossen sind, wird sich der Landesbetrieb Straßenbau an den Petenten wenden und ihn über die Handlungsmöglichkeiten bezüglich

möglicher Lärmschutzmaßnahmen informieren.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihm über den Fortgang der Angelegenheit (erstmalig zum 10.10.2012) zu berichten.

15-P-2011-06840-00

Kaarst

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Berechnung und Kürzung der Versorgungsbezüge regelt sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG). Nach § 14 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehaltsatzes um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats indem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Diese Voraussetzungen lagen bei Frau W. vor. Sie war zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand 51 Jahre alt und schwerbehindert.

Die von der Stadt Düsseldorf vorgenommene Kürzung des Ruhegehaltes um 10,8 v. H. (Höchstkürzungsbetrag) ist somit zu Recht erfolgt. Eine Ausnahmeregelung zur Abwendung der Kürzung sieht das BeamtVG nicht vor.

Die Stadt Düsseldorf hat die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt.

Ein Anlass für Maßnahmen besteht nicht.

15-P-2011-06841-00

Kleve

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06845-00

Bielefeld

Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe von Frau S. als erledigt an, da die Universität Duisburg-Essen ihr bereits am 13.03.2012 die gewünschte Einschreibung in das siebte Fachsemester des Studiengangs Medizin angeboten hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich nunmehr zeitnah beim Studierendensekretariat der Hochschule mit den üblichen Unterlagen zur Einschreibung zu melden.

15-P-2011-06847-00

Düsseldorf

Straßenverkehr

Aufgrund der unterbliebenen Anzeige des Versicherungswechsels durch den Versicherer sind die Ordnungsverfügung und die darauf beruhende Gebührenverfügung zu Recht ergangen. Das Handeln der Stadt Düsseldorf als Zulassungsbehörde entsprach der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Dem Petenten steht es frei, sich im Rahmen des privatrechtlichen Versicherungsvertrags an seinem Versicherer schadlos zu halten.

15-P-2011-06848-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die dem Vorbringen von Frau J. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, hat sich dabei nicht ergeben.

15-P-2011-06849-00

Remscheid
Straßenverkehr

Es sind keine Versäumnisse der Stadt Remscheid bei der Durchführung des Winterdienstes am 20.12.2011 festzustellen.

Der Winterdienst ist so organisiert, dass zum Beginn des Hauptberufsverkehrs (07:00 Uhr) die verkehrswichtigen Straßen versorgt sind. Zur Sicherstellung dieses Ziels ist das Remscheider Stadtgebiet in mehrere Bezirke aufgeteilt. Der Einsatzbericht für den 20.12.2011 zeigt auf, dass mit dem Winterdienst im Bereich Remscheid-Lennep für die verkehrswichtigen Straßen bereits um 03:16 Uhr begonnen wurde. Andere Straßenabschnitte wurden mit nachgeordneter Priorität betreut.

15-P-2011-06851-00

Kalkar
Besoldung der Beamten

Die Kostendämpfungspauschale ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem geltenden Recht als vereinbar zu betrachten. Der Petitionsausschuss kann die pauschalierte Erhebung der Pauschale in fünf Stufen wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht beanstanden.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.03.2012.

15-P-2011-06854-00

Solingen
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die vom Jobcenter Solingen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht, Herrn F. bei einer Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Durch seine Ablehnung, sich intensiv und individuell durch entsprechend spezialisierte Träger unterstützen zu lassen, und wegen diverser Vermittlungshemmnisse ist der Erfolg bisher ausgeblieben.

Die von Herrn F. gewünschten Weiterbildung bzw. Umschulung kann das Jobcenter Solingen vor dem Hintergrund eines vorliegenden psychologischen Fachgutachtens nicht unterstützen. Hierüber hat ihn das Jobcenter auch hinreichend informiert. Das Angebot, eine erneute psychologische Begutachtung durchzuführen, wurde von Herrn F. bislang abgelehnt.

Der Petitionsausschuss kann Herrn F. nur empfehlen, in Zukunft die ihm angebotenen Möglichkeiten zu nutzen. Dazu gehört auch die Durchführung einer erneuten psychologischen Begutachtung.

15-P-2011-06858-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.03.2012. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss danach nicht möglich, ihrem Anliegen auf Rundfunkgebührenbefreiung zu entsprechen.

15-P-2011-06860-00

Köln
Straßenverkehr

Die Verkehrssituation auf der L 296 im Einmündungsbereich des Guts Amtmannscherf wurde seitens der Verkehrsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises in den letzten beiden Jahren verkehrstechnisch untersucht. Die beiden tödlichen Unfälle - ein Unfall unter

Einfluss von Alkohol und ein Frontalzusammenstoß auf gerader Strecke - wären durch die von der Petentin vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu vermeiden gewesen.

Im Verlauf der L 296 lassen sich mehrere Schwerpunkte für Wildunfälle identifizieren. An den meisten dieser Stellen wird durch eine entsprechende Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 142 (Wildwechsel) hingewiesen. Neueste Unfallanalysen haben ergeben, dass sich eine gewisse Verlagerung der Wildunfälle eingestellt hat. Die vorhandene Warnbeschilderung wird der aktuellen Unfalllage angepasst.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, dafür zu sorgen, dass die Sichtfelder der Privatstraße vom Gut Amtmannscherf zur L 296 in Zukunft in geeigneter Weise freigehalten werden.

15-P-2011-06864-00

Bünde

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06867-00

Oberhausen

Rentenversicherung

Für den Rentenversicherungsträger besteht eine gesetzliche Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die im Versicherungskonto gespeicherten Daten vollständig und geklärt sind. Unter diesen Daten sind all jene Daten zu verstehen, die für die Durchführung der Versicherung, die Feststellung und Erbringung von Leistungen sowie die Rentenauskunft notwendig sind. Jedoch sind auch die Versicherten verpflichtet, bei der vollständigen Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, Einwendungen gegen für unrichtig gehaltene Daten geltend zu machen und in Zweifelsfällen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hatte Herrn V. mit Schreiben vom 04.11.2011 erneut um Mithilfe zur Vervollständigung seines Versicherungskontos gebeten, weil die Zeit vom 29.07.1985 (Vollendung des 17. Lebensjahres) bis 31.07.1987 auch nach Auswertung der von ihm ausgefüllten Fragebögen ungeklärt blieb. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich hat Herr V. einen Feststellungsbescheid erhalten. Sollten im dortigen Versicherungsverlauf rentenrechtlich relevante Zeiten fehlen, kann ihm nur empfohlen werden, sich mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen und eine entsprechende Ergänzung seines Versicherungskontos zu beantragen.

15-P-2011-06868-00

Ennigerloh

Beamtenrecht

Das Ministerium wird – ohne dass hierfür noch ein Antrag des Petenten erforderlich wäre – zunächst prüfen, ob der Petent fachlich sowie gesundheitlich für einen erneuten Auslandseinsatz in Frage kommt. Voraussetzung ist unter letzterem Aspekt jedenfalls, dass er in Deutschland wieder mit voller Stundenzahl unterrichtet, was erst nach den Sommerferien wieder der Fall sein wird. Frühestens kommt daher ein Einsatz ab Sommer 2013 in Betracht. Gleichzeitig wird geprüft werden, ob überhaupt eine Stelle in Tschechien zur Verfügung steht. Sofern unter den genannten Gesichtspunkten einem weiteren Einsatz in Tschechien nichts entgegensteht, wird das Ministerium prüfen, ob eine ausnahmsweise Verkürzung der Fristen für eine erneute Verwendung im Ausland in Betracht kommt. Die Prüfung soll möglichst zeitnah in die Wege geleitet werden, so dass der Petent frühzeitig erfährt, ob für ihn eine weitere Perspektive im Auslandschuldienst in Tschechien besteht.

15-P-2011-06869-00

Herten

Denkmalpflege

Die Entscheidung durch die oberste Denkmalbehörde zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Abriss von Teilen der denkmalgeschützten Gebäude der Zeche Schlägel und Eisen 3/4/7 in Herten ist nach Abwägung aller vorliegenden Unterlagen und nach Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept zum Erhalt der Gebäude liegt nicht vor und es stehen weder öffentliche noch private Mittel für einen Erhalt zur Verfügung.

Die Entscheidung der obersten Denkmalbehörde ist daher nicht zu bestanden.

15-P-2011-06871-00

Siegen

Arbeitsförderung

Die gegenüber Frau G. erhobene Rückzahlungsforderung in Höhe von 213,13 € erfolgte zu Unrecht. Bei Eingang der Endabrechnung der Heizkosten für das Jahr 2011 am 26.01.2012 war versehentlich durch die Leistungssachbearbeitung nicht berücksichtigt worden, dass das Guthaben von 417,65 € seinerzeit durch den Energieversorger SVB an das Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein und nicht an Frau G. gezahlt wurde. Die fehlerhafte Forderung wurde inzwischen zurückgenommen.

Die Entscheidung des Jobcenters, die Forderung des SVB vom 21.12.2011 nicht zu übernehmen, ist nicht zu beanstanden. Der offene Betrag in Höhe von 66,33 € resultiert aus der Endabrechnung der von Frau G. bis zum 15.05.2009 angemieteten Wohnung in der Engsbachstr. 60. Die Kosten für Warmwasseraufbereitung waren nach der damaligen Rechtslage bereits im Regelbedarf enthalten. Darüber hat das Jobcenter Kreis Siegen-

Wittgenstein Frau G. seinerzeit schriftlich informiert.

Bezüglich der weiteren Beschwerdepunkte wurde die Petition zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Frau G. wird gebeten, das Ergebnis der dortigen Überprüfung abzuwarten.

15-P-2011-06872-00

Lüdenscheid

Rentenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.01.2011 entschieden, dass die im Jahr 2001 eingeführten Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten mit dem Grundgesetz vereinbar sind, auch wenn der Rentenbezug vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs beginnt.

Zur effizienten Abarbeitung der zwischenzeitlich rund 15.000 eingegangenen Überprüfungsanträge und Widersprüche hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Westfalen alle Antragsteller unter Hinweis auf die Rechtsprechung zunächst befragt, ob sie ihre in der Vergangenheit eingelegten Widersprüche bzw. gestellten Überprüfungsanträge bezüglich der Abschläge bei der Rentenberechnung zurücknehmen. Diese Anfragen wurden pauschal mit dem Datum „12.12.2011“ versandt. Obwohl die Erstellung dieses Schreibens ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hat, ist die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Westfalen nicht zu beanstanden, zumal die Renten der Antragsteller nicht neu zu berechnen sind und daher keine Nachzahlungsbeträge anfallen.

Mit der höchstrichterlichen Entscheidung ist klargestellt, dass das Absenken des Zugangsfaktors in der Erwerbsminderungsrente des Herrn W. rechtmäßig ist und der Rentenbescheid vom 09.09.2005 dem geltenden Recht entspricht.

Sofern sich Herr W. gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht weiter äußert oder seinen Überprüfungsantrag nicht zurücknimmt, wird die DRV Westfalen den Überprüfungsantrag bescheiden.

15-P-2011-06881-00

Coesfeld

Krankenversicherung
Gesundheitswesen

Die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen haben den gesetzlichen Auftrag, auch für die im brancheneinheitlichen Basistarif Versicherten die ambulante Versorgung sicherzustellen.

Herrn B. wird empfohlen, sich bei Problemen unmittelbar mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) in Dortmund bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) in Münster in Verbindung zu setzen.

Für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die im Basistarif versichert sind, gibt es gesetzliche Regelungen für die Begrenzung der Gebührensätze. Diese sind für die behandelnden Vertragsärztinnen und -ärzte bzw. die Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte verbindlich. Auch hier kann sich Herr B. bei Problemen an die KVWL bzw. die KZVWL wenden. Soweit er eine Überprüfung früherer Rechnungen wünscht, kann er sich unter Nennung der Praxis und Übersendung entsprechender Unterlagen direkt an die KVWL oder die KZVWL wenden.

Auch das zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde über die KVWL und die KZVWL kann ihn bei Bedarf unter Einschaltung der jeweiligen Vereinigung unterstützen.

15-P-2011-06885-00

Dortmund

Schulen

Der Schulgottesdienst ist ein ergänzendes Angebot zum Religionsunterricht für die den Religionsgemeinschaften oder den Bekenntnissen angehörenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst über ihre Teilnahme am Schulgottesdienst und dies unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit und ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht. Bei religionsunmündigen Schülerinnen und Schülern entscheiden die Eltern über die Teilnahme ihrer Kinder am Schulgottesdienst. Die Schule hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Aufsicht für die nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Dies entspricht den geltenden Regelungen. Der Petitionsausschuss sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

15-P-2011-06889-00

Essen

Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Frau M. über das Ergebnis keine näheren Auskünfte erteilt werden.

15-P-2011-06890-00

Herne

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Herrn W. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass durch die Polizei keine technische Observation (Durchleuchtung) weder der Wohnung noch der Person des Herrn W. erfolgt. Hinweise auf eine Durchleuchtung

der Wohnung durch sonstige Personen konnten nicht gewonnen werden. Weiterhin hat er zur Kenntnis genommen, dass durch die Polizei bei der Stadt Herne weitergehende Hilfeleistungen für Herrn W. angeregt wurden.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06892-00

Hamm
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da Frau F. keine Vollmacht von Frau S. vorgelegt hat, können ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfung erteilt werden.

15-P-2011-06893-00

Essen
Untersuchungshaft

Nach Prüfung der Angelegenheit hat sich kein Anlass ergeben, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Herr F. wurde bereits drei Tage nach Einreichen der Petition aus der Haft entlassen.

15-P-2011-06894-00

Hagen
Straßenbau

Zum Zeitpunkt des Unfalls war die vom Landesbetrieb durchzuführende Deckenerneuerung auf der K 10 bereits abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt standen die Tiefbauarbeiten der von der Deutsche Bahn AG beauftragten Baufirma an.

Die Schadenanzeige des Petenten ist zuständigkeitshalber an die Deutsche Bahn AG weitergeleitet worden. Die dortige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Im Ablehnungsfall steht Herrn P. für die Durchsetzung seines Anspruchs das privatrechtliche Klageverfahren offen.

15-P-2011-06895-00

Euskirchen
Kindergartenwesen
Schulen

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes wurde der rechtliche Rahmen für die Elternbeitragsbefreiung für Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen, ab dem 01.08.2011 geschaffen.

Mit dieser Beitragsfreiheit verfolgt das Land das Ziel, Eltern von jungen Kindern finanziell zu entlasten. Es stellt für Ausgleichszahlungen an Kommunen die erforderlichen Mittel zur Verfügung und erwartet im Gegenzug, dass die gewährte Entlastung entweder durch die Beibehaltung der Beitragsfreiheit von Geschwistern oder anderweitig im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen an die Familien weitergegeben wird.

Auf Grund der im Jahr 2006 vorgenommenen Kommunalisierung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen hat das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings keine Möglichkeit, den Jugendämtern Weisungen hinsichtlich der Beitragsbefreiung von Geschwistern zu erteilen.

Soweit Frau H. in ihrer Petition eine flexiblere Handhabung der Ausnahmegenehmigung bei der Teilnahme an der offenen Ganztagschule fordert, verweist der Petitionsausschuss darauf, dass es sich auch aus seiner Sicht bei der offenen Ganztagschule in erster Linie um ein Bildungsangebot und nicht nur um ein Betreuungsangebot handelt.

Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten Drehtürpädagogik.

Insbesondere im Hinblick auf die eigenverantwortliche Schule sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.

Der Petitionsausschuss kann Frau H. nur empfehlen, sich hinsichtlich eventuell bestehender Angebote durch die Schulleitung, den Schulträger oder gegebenenfalls durch die untere Schulaufsicht (Schulamt für den Kreis Euskirchen) beraten zu lassen.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.03.2012.

15-P-2011-06896-00

Troisdorf

Beamtenrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Nach Abwägung aller Gesamtumstände kann dem Begehren von Frau R. nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass am 02.02.2012 im Finanzamt Siegburg unter Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten ein Vorstellungstermin mit Frau R. stattgefunden hat. Die Auswahlkommission hat Frau R. als nicht geeignet für die Laufbahn des mittleren Dienstes eingestuft. Aus diesem Grund scheidet ihre Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Steuerverwaltung aus.

Hinsichtlich der von Frau R. in ihrer Petition vom 20.11.2011 aufgeführten Aussagen bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.03.2012. Die Petentin erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2011-06897-00

Schwerte

Strafvollzug

Der Petent hat die Petition für erledigt erklärt.

15-P-2011-06898-00

Petershagen

Krankenversicherung

Der MDK hat in seinem erneuten Gutachten aufgrund des von Frau V. erhobenen Widerspruchs und der zusätzlich eingereichten Unterlagen das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit bis zum 29.02.2012 bestätigt.

Die AOK NORDWEST hat die Arbeitsunfähigkeit und damit auch den Krankengeldanspruch von Frau V. über den 30.11.2011 hinaus anerkannt.

Der Petition ist damit entsprochen.

15-P-2011-06899-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn G., eine nutzungsabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuführen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.03.2012.

15-P-2011-06900-00

Erkelenz
Baugenehmigungen

Die für die Garage erteilte Baugenehmigung ist rechtswidrig. Die obere Bauaufsichtsbehörde wurde gebeten, deren Rücknahme zu veranlassen. Die nachfolgend erforderlichen Rückbaumaßnahmen werden sich auch auf die Solaranlagen auswirken.

15-P-2011-06901-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Herr L. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist.

Der Landtag hat dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zwischenzeitlich entsprochen.

Zur weiteren Information erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 23.02.2012.

15-P-2011-06944-00

Bielefeld
Strafvollzug

Die für den Heiligen Abend getroffene Ausgangs- und Besuchsregelung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne wird nicht beanstandet.

15-P-2011-06945-00

Attendorn
Strafvollzug

Über eine bedingte Entlassung aus der Haft entscheiden ausschließlich die

zuständigen Gerichte. Der Petitionsausschuss nimmt darauf keinen Einfluss.

Soweit das Vorbringen des Petenten Gegenstand einer Strafanzeige ist, bleibt der Ausgang des Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Der Ausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab.

15-P-2011-06948-00

Stemwede
Bauleitplanung

Die Gemeinde Stemwede hat den Petenten diskriminierungsfrei die Nutzung öffentlicher Wegegrundstücke für die Kreuzung von Wärmeleitungen von einer privaten Holzschmelzeheizungsanlage zu zwei Wohnhäusern zur Verfügung gestellt.

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich gemäß § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes in solchen Fällen nach bürgerlichem Recht. Daher ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zu schließen. Es bestehen keine Hinderungsgründe, ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu verlangen. Für Gemeinden besteht gemäß § 90 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 der Gemeindeordnung im Gegenteil sogar die Pflicht zur Erhebung von Entgelten für die Überlassung von Vermögensgegenständen. Sachwidrige Erwägungen bei der Bemessung des Entgelts sind nicht ersichtlich. Das einheitlich im gesamten Gemeindegebiet für Kreuzungen von privaten Leitungen mit öffentlichen Wegen jährlich zu entrichtende Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € liegt an der unteren Grenze des in den bundesweit - auch für Straßen anderer Kategorien - angewandten Nutzungsrichtlinien für Bundesfernstraßen vorgegebenen Entgeltrahmens von 45,00 bis 425,00 €.

15-P-2011-06962-00

Königswinter
Dienstaufsichtsbeschwerden

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Beschwerde des Herrn M. vom 09.05.2011 begründet.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die begehrte Auskunft nicht innerhalb eines Jahres erteilt werden kann und dies immer noch mit der laufenden Systemumstellung innerhalb der Behörde begründet wird.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung beabsichtigt, die Auskunft innerhalb der nächsten sechs Monate zu erteilen.

Insofern bittet er die Landesregierung (Finanzministerium), ihm über das Veranlasste unaufgefordert zu berichten sowie bis zum 10.06.2012 um Mitteilung, wann die Systemumstellung abgeschlossen sein wird.

15-P-2011-06965-00

Sundern
Erschließung

Es ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Sundern bei der Straßenausbauplanung die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreitet. Den betroffenen Grundstückseigentümern steht gegen eine spätere Erschließungsbeitragserhebung der Rechtsweg offen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegebenenfalls Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Gründe - mit entsprechenden Nachweisen - bei der Stadt zu beantragen.

15-P-2011-06966-00

Heek
Baugenehmigungen

Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilte Baugenehmigung für die Errichtung einer Schutzhütte auf dem Grundstück Gemarkung Heek, Flur 39,

Flurstück 175 ist nicht zu beanstanden. Der bestehende Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs ausgeräumt.

Für den im Erdreich eingebrachten abflusslosen Tank ist gemäß § 66 der Landesbauordnung keine Baugenehmigung erforderlich. Es handelt sich um einen abflusslosen, mit Bitumen beschichteten Tank. Die Beschichtung soll dazu dienen, Korrosionen zu vermeiden. Der Tank wird lediglich alle zwei Jahre für den Zeitraum der Schützenfesttage genutzt und anschließend kurzfristig entleert. Eine von der Gemeinde Heek veranlasste Dichtheitsprüfung des Tanks durch die sachverständige Firma W., führte zu einem positiven Ergebnis. Auch die untere Wasserbehörde des Kreises Borken hat gegen den Standort des Tanks in Gewässernähe keine Bedenken erhoben.

Es besteht daher kein Anlass, der unteren Bauaufsichtsbehörde weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06989-00

Köln
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche Situation der Petentin unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen zwischenzeitlich aufgehoben wurden.

Die Eignung für die Gewährung vollzuglicher Lockerungen konnte ihr seitens der Justizverwaltung nicht attestiert werden. Die Gründe dafür sind wegen der bisherigen Vorkommnisse nicht zu beanstanden. Darüber hinaus steht einer solchen Maßnahme derzeit auch das anhängige Ermittlungsverfahren entgegen. Sollte dieses eingestellt werden, ist es Frau N. unbenommen, die Gewährung von Lockerungen in der Anstalt zu beantragen.

15-P-2012-00313-02

Erfurt

Rentenversicherung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.01.2012 verbleiben.

15-P-2012-00588-03

Düsseldorf

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Öffnen und Betreten der Wohnung des Petenten zur Verhinderung des angekündigten Suizides und damit zur Abwehr einer Anscheinsgefahr für das Leben des Petenten war rechtmäßig. Mit Schreiben vom 11.07.2011 hat die Kreispolizeibehörde Düsseldorf auf die Durchsetzung des Leistungsbescheids gegen den Petenten verzichtet und das Verfahren abgeschlossen.

15-P-2012-00791-01

Jülich

StraßenverkehrDatenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich seinerzeit im Rahmen eines Ortstermins mit dem Anliegen von Frau L. auseinandergesetzt und der Stadt Jülich für ihr Entgegenkommen im Hinblick auf eine Erweiterung der Grenzmarkierung für das Halte- und Parkverbot gedankt. Eine Aufhebung des Parkverbots kam damals nicht in Betracht und dies gilt auch heute noch so. Für die Einrichtung eines persönlichen Behindertenparkplatzes zugunsten des Bruders ist das Schwerbehindertenmerkmal G nicht ausreichend.

Nachbarliche Auseinandersetzungen sind nicht Gegenstand von Empfehlungen des Petitionsausschusses.

Durch die Beschlussfassung ist den verfassungsrechtlichen Ansprüchen von Frau L. Genüge geleistet. Weitergehende Schreiben in der gleichen Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-00914-01

Borken

Beamtenrecht

Nach geltendem Recht ist die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich.

Im Rahmen der beabsichtigten Dienstrechtsreform wird das Justizministerium dies in seine Überlegungen einbeziehen und, sobald sich aufgrund der Dienstrechtsreform entsprechende Entwicklungen abzeichnen, auf die Angelegenheit zurückkommen.

15-P-2012-01222-02

Erkrath

Ausbildungsförderung für SchülerHilfe für behinderte Menschen

Die Arbeitsweise des Amts für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann ist im Falle der Tochter der Petentin weiterhin nicht zu beanstanden.

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt der Tochter der Petentin rückwirkend ab 2010 einen Barbetrag (Taschengeld) nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Nachzahlung wurde der Tochter der Petentin auf ihr Konto überwiesen und wird seit April 2012 direkt von dem Internat bar ausgezahlt.

Dass die Petentin mit dem Verfahren nicht zufrieden ist, kann zwar nachvollzogen werden, ist aber aufgrund der Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts mit der Festlegung unterschiedlicher Zuständigkeiten nicht zu vermeiden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.05.2012.

15-P-2012-01437-03

Düsseldorf
Jugendhilfe
Rechtspflege

Das Anliegen von Herrn K. war bereits Gegenstand von vier abgeschlossenen Petitionsverfahren. Auch in seiner erneuten Petition trägt Herr K. keinen Sachverhalt vor, der zu einer anderen Beurteilung führt.

Daher bleibt es bei den Beschlüssen vom 01.06.2010 (14-P-2009-19545-00), 08.02.2011 (15-P-2010-01437-00), 08.11.2011 (15-P-2010-01437-01) und 31.01.2012 (15-P-2010-01437-02).

15-P-2012-01677-02

Lage
Straßenbau

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 08.02.2011 und vom 27.09.2011 bleiben.

15-P-2012-01751-02

Berlin
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss betrachtet die Aktivitäten des Herrn L. als einen Missbrauch des Petitionsrechts. Seine „Petitionen“ können nur als verfehlte Interpretation eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts betrachtet werden und lassen die erforderliche Ernsthaftigkeit vermissen.

Weitere Zuschriften dieser Art werden künftig nicht mehr beantwortet. Die übrigen Volksvertretungen der Länder, die Herr L. gleichfalls mit seinen „Anliegen“ behelligt, erhalten eine Durchschrift dieses Beschlusses.

15-P-2012-02046-01

Langenfeld
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition als erledigt, da die Bevollmächtigte trotz mehrmaliger Aufforderung die notwendigen Angaben zur Prüfung nicht übermittelt hat.

15-P-2012-02072-02

Sundern
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das erneute Vorbringen von Frau H. unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-02111-01

Berlin
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Jugendhilfe
Schulen

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.02.2011 verwiesen.

Im Übrigen hat sich der Petent in dieser Angelegenheit bereits an alle Landtage und den Bundestag gewandt.

15-P-2012-02287-02

Kerpen
Rechtspflege

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich

zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

Im Übrigen wird der Petent gebeten, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens 702 Js 660/12 der Staatsanwaltschaft Aachen abzuwarten.

15-P-2012-02316-01

Straelen

Gesundheitsfürsorge

Gegenwärtig ist eine Novellierung des Gesetzes in Vorbereitung. Ziel ist es, zu einer Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zu kommen. Die parlamentarischen Beratungen hierzu sind abzuwarten.

Im Übrigen hat ein Petent im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn P. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn P. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 29.03.2011 bleiben. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-02366-01

Bochum

Staatsangehörigkeitsrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent hat der Einbürgerungsbehörde zwei Bescheinigungen des usbekischen Generalkonsulates (vom 27.04.2011 und 03.01.2012) vorgelegt, die ein laufendes Verfahren zur Herbeiführung des Verzichtes auf die usbekische Staatsangehörigkeit bestätigen. Es kann derzeit somit noch nicht davon ausgegangen werden, dass seitens der usbekischen Behörden überhaupt nicht mehr über seinen Verzichtsantrag entschieden wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, den Ausgang des Verzichtsverfahrens auf die usbekische Staatsangehörigkeit abzuwarten.

15-P-2012-02391-01

Hagen

Krankenversicherung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das

Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das von Herrn S. in seiner erneuten Petition vorgetragene Argument seiner präventiven sportlichen Maßnahmen führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 21.06.2011 bleiben.

Der Petitionsausschuss begrüßt jedoch ausdrücklich die Bemühungen von Herrn S. zur Erhaltung seiner Gesundheit. Herr S. erhält auf seinen Wunsch die von ihm eingereichten Originalbelege zurück.

15-P-2012-02483-02

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die erneute Petition enthält im Wesentlichen kein neues Vorbringen. Es bleibt bei den zahlreich gefassten Beschlüssen des Petitionsausschusses.

Wenn Frau P. pro Monat einen vierten Besuchstermin begehrt, muss sie diesen in der Justizvollzugsanstalt beantragen.

15-P-2012-02552-01

Willich
Strafvollzug

Es ist vom ausländerrechtlichen Status abhängig, ob das letzte Jahr der Strafverbüßung gegebenenfalls im offenen Vollzug vollstreckt werden kann. Das Ergebnis der entsprechenden Überprüfungen durch die Anstaltsleitung bleibt abzuwarten.

15-P-2012-02663-01

Mülheim an der Ruhr
Bauleitplanung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.11.2011 bleiben.

15-P-2012-02665-01

Werl
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet. Soweit dieses bereits Gegenstand ihrer Petition vom 27.12.2007 zu Petition Nr. 14-P-2008-10082-00 war, nimmt der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 15.04.2008 Bezug.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund in dem Verfahren 160 Js 685/10 und weiteren Verfahren, denen im Wesentlichen gleichgerichtete Strafanzeigen der Petentin zugrunde lagen, die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbares Verhalten abgelehnt hat. Aufgrund des Vorbringens der Petentin hat der Generalstaatsanwalt in Hamm die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dortmund in dem Verfahren 160 Js 685/10 an Hand der Akten geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin - ohne nähere Angaben - auf ein angebliches Ermittlungsverfahren gegen ihren Sohn wegen eines Aussagedelikts Bezug nimmt, kann ein entsprechendes Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-02909-01

Witten
Schulen

Die Entscheidung der Stadt Witten, an der Harkortschule auch im kommenden Schuljahr wieder zwei Eingangsklassen zu bilden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die geforderte Absenkung der Bandbreitenobergrenze zur Eingangsklassenbildung an Grundschulen ist aufgrund des dadurch entstehenden Lehrerstellenmehrbedarfs derzeit haushaltsrechtlich nicht umsetzbar.

Inwieweit die mit dem „Neuen Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in NRW“ unter anderem beabsichtigten Änderungen der Vorgaben zur Klassenbildung weiterverfolgt werden, bleibt abzuwarten.

15-P-2012-03209-02

Willich
Strafvollzug

Soweit sich der Petent gleichzeitig an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt hat, sieht der Petitionsausschuss von einer weiteren Überprüfung ab.

Die Entscheidungen der Justizverwaltung hinsichtlich Medikation und Substitution sind nicht zu beanstanden.

Inwieweit die Strafvollstreckung zu Gunsten einer Maßnahme nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt werden kann, bleibt abzuwarten. Die diesbezügliche Überprüfung wurde im Februar des Jahres eingeleitet.

15-P-2012-03238-02

Bad Lippspringe
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ordnungswesen

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf

die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 13.09.2011 und 28.02.2012 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

15-P-2012-03253-01

Bad Oeynhausen
Altenhilfe
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die erneuten Vorwürfe überprüft. Ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten der handelnden Ärzte im Krankenhaus Bad Oeynhausen konnte nicht festgestellt werden.

Die Vorwürfe gegen die Betreuungseinrichtung unterscheiden sich nicht vom bisher bekannten Sachverhalt. Die Einrichtung wird nach wie vor regelmäßig von der zuständigen Aufsichtsbehörde kontrolliert.

Zum weiteren Vorbringen vom 10.05.2012 ergeht ein gesonderter Beschluss.

15-P-2012-03273-02

Höxter
Hilfe für behinderte Menschen

Herr M. wendet sich gegen die Entscheidung des Kreises Höxter, der die Feststellung des Grads der Behinderung 50 seit 2000 ablehnt. Das Anliegen war bereits Gegenstand der Petitionen Nr. 15-P-2011-3273-00 und Nr. 15-P-2011-3273-01.

Die Überprüfung hat ergeben, dass nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen der Grad der Behinderung 50 ab dem Jahre 2000 nicht nachzuweisen ist.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) und dem Kreis Höxter wurde daher vereinbart, dass dieser den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt. Der Kreis hat inzwischen

den seinerzeit behandelnden HNO-Arzt angeschrieben und um Übersendung von Unterlagen aus den Jahren 1999 bis 2001 gebeten.

Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung bleibt abzuwarten.

15-P-2012-03360-01

Aachen

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.03.2012.

15-P-2012-03418-01

Neuenkirchen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits an den Deutschen Bundestag zurückgesandt, da der Petent laut Mitteilung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags sein Einverständnis zur Weitergabe an den Petitionsausschuss des Landtags NRW verweigert hat.

15-P-2012-03469-01

Wegberg

Recht der Tarifbeschäftigten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn R.-B. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes

Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn R.-B. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 13.09.2011 bleiben.

15-P-2012-03500-01

Rosendahl

Ausländerrecht

Der Familie S. wurden Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Die Petition hat damit ihre Erledigung gefunden.

15-P-2012-03509-03

Essen

Schulen

Das weitere Vorbringen der Petentin führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit. Die Maßnahmen der Schule gegenüber der Petentin sind, abgesehen vom Umgang mit den Maßnahmen zur Förderung der Lese-Rechtschreibschwäche bei der Tochter der Petentin, nicht zu beanstanden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde gebeten, die Schule bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche zu beraten. Diese Gespräche haben nach Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-03517-01

Münster
Rechtspflege
Polizei

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, gibt das Vorbringen von Frau M. nicht.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

15-P-2012-03860-02

Willich
Strafvollzug

15-P-2012-03628-01

Bad Driburg
Recht der Tarifbeschäftigten

Dem weiteren Anliegen der Petentin auf Zuweisung eines Einzelhaftraums wurde entsprochen.

Die Petition hat ihre Erledigung gefunden.

15-P-2012-03929-03

Ahlen
Abgabenordnung

15-P-2012-03707-02

Rheinbach
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Die Einstufung und die geänderte Eingruppierung von Herrn S. erfolgten nach den tariflichen Vorgaben und sind deshalb nicht zu beanstanden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.04.2012.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-03860-01

Willich
Strafvollzug

15-P-2012-04095-01

Mönchengladbach
Schulen

Der bloße Wunsch der Petentin, in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt zu werden, reicht nicht aus, vom Vollstreckungsplan abzuweichen. Dafür müssten schon triftige Gründe vorliegen.

Mit Bescheid vom 29.09.2011 hat das zuständige Amt für Ausbildungsförderung über den Förderungsantrag für das zweite Schuljahr der Petentin zwischenzeitlich abschließend entschieden.

Den für die angestrebte Therapiemaßnahme notwendigen Antrag auf Kostenzusage hat die Anstaltsleitung gestellt. Sie wurde bereits gebeten, den Petitionsausschuss zu gegebener Zeit über die Entscheidung des Kostenträgers zu unterrichten.

Die Bearbeitung der Förderungsangelegenheit durch das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Mönchengladbach war zu beanstanden. Eine Bescheidung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums und damit verbunden eine Weiterförderung ohne temporäre Förderungslücke wäre nach den rechtlichen Vorgaben des

Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im vorliegenden Fall möglich gewesen.

Die Bezirksregierung Köln als Fachaufsichtsbehörde über die Ämter für Ausbildungsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen hat das zur Vermeidung von Wiederholungen Erforderliche veranlasst.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.04.2012.

15-P-2012-04112-01

Herne
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-04137-01

Neustadt/Wied
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.11.2011 zu ändern.

15-P-2012-04357-01

Kleve
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die

Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2012-04369-01

Telgte
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau S. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.04.2012.

15-P-2012-04416-01

Morsbach
Rentenversicherung

Mit seiner Petition bittet Herr H. den Petitionsausschuss, die Antragsvordrucke für eine Altersrente, die ihm die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland übersandt hat, auszufüllen. Da dies nicht Aufgabe des Petitionsausschusses ist, kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden.

Da Herr H. die Petition mit den entsprechenden Unterlagen zunächst an die DRV Rheinland geschickt hat, ist sein Schreiben nebst Anlagen nach telefonischer Rücksprache mit ihm an das Service-Zentrum Gummersbach weitergeleitet worden. Ihm wurde mitgeteilt, dass er die Anträge nicht alleine ausfüllen muss und ihm die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service-Zentrums hierfür gerne zur Verfügung stehen. Auch auf die

Möglichkeit, sich an das Versicherungsamt der Stadt Morsbach zu wenden, ist er hingewiesen worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

15-P-2012-05136-01

Berlin

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags gehört nicht die Überprüfung der Abgabenordnung oder von Gesetzentwürfen der Finanzverwaltung.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.04.2012.

15-P-2012-05180-01

Bad Münstereifel

Selbstverwaltungsangelegenheiten Kommunalabgaben

Der für das Grundstück Bahnweg 7 von der Stadt Bad Münstereifel erhobene Kanalanschlussbeitrag auf Basis der geltenden Satzungslage der Stadt entspricht der Regelung des Kommunalabgabengesetzes und ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent den Vorwurf erhebt, dass es bezogen auf die Abrechnung von Kanalanschlussbeiträgen illegale Preisabsprachen zwischen der Stadt Bad Münstereifel und der mit der von der Stadt veranlassten Kanalbaumaßnahme beauftragten Firma gegeben haben könnte, hat die Prüfung keinen Hinweis

auf eine Preisabsprache zum Nachteil der Bürger ergeben.

Der von dem Petenten angestellte Vergleich zwischen der privatrechtlichen Forderung der Kanalbaufirma einerseits und der Beitragsberechnung der Stadt Bad Münstereifel andererseits ist für die Frage der Rechtmäßigkeit des von der Stadt Bad Münstereifel festgesetzten Kanalanschlussbeitrags nicht relevant. Im Übrigen kann die Kalkulation der Kosten für die auf Veranlassung des Grundstückseigentümers verlegte Hausanschlussleitung nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens sein.

15-P-2012-05307-01

Ratingen

Strafvollzug

Etwaige Probleme technischer oder organisatorischer Art in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf waren umzugsbedingt und wurden mittlerweile im Wesentlichen behoben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-05336-01

Solingen

Jugendhilfe

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.01.2012 verbleiben.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2012-05649-01

Willich
Strafvollzug

Nach dem Kenntnisstand des Petitionsausschusses hat die zuständige Strafvollstreckungskammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rückverlegung in die Mutter-Kind-Einrichtung beim Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg noch nicht entschieden.

Die Justizverwaltung sieht sich derzeit außerstande, der Petentin die Eignung für vollzugliche Lockerungen zu attestieren. Allerdings erfolgt eine erneute Überprüfung dieser Frage in angemessener Zeit. Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen sieht der Ausschuss keinen Anlass.

15-P-2012-05676-01

Möhnesee
Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass seinen Beschluss vom 31.01.2012 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitergehende Maßnahmen im Sinne von Herrn S. zu empfehlen.

15-P-2012-05707-01

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-05907-01

Magdeburg
Hochschulen

Auch das nochmalige Vorbringen des Herrn H. kann zu keiner anderen

Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch den Petitionsausschuss führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.01.2012 bleiben.

Aus der Gebührensatzung der FernUniversität Hagen, die öffentlich bekanntgemacht wurde, ergibt sich, dass mit dem Antrag auf Einschreibung eine Gebühr entsteht, die auch mit ihrer Entstehung fällig wird. Die Gebühr wird folglich auch dann fällig, wenn die Studierende/der Studierende mit dem Lehrmaterial nicht zufrieden ist.

Herr H. wurde auf die einschlägigen Rechtsnormen auf der Homepage der Hochschule hingewiesen, im Rahmen der Einschreibung hat er die Kenntnisnahme dieser Rechtsnormen bestätigt. Eine weitergehende Informationspflicht durch die Hochschule bestand nicht.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 09.05.2012.

15-P-2012-06029-01

Solingen
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Solingen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Insbesondere entsprechen die Berechnungen der bereinigten Erwerbseinkommen von Frau R. und ihrem Sohn und der anrechenbaren Unterkunftskosten den rechtlichen Vorschriften. Die gilt ebenfalls für die vorgenommene Anrechnung des Kindergelds und für die Berücksichtigung des Wohngelds.

Eine Anrechnung des übersteigenden Erwerbseinkommens ihres Sohnes wird im Rahmen der Bedarfsberechnung für Frau R. nicht vorgenommen.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Arbeit, Integration und Soziales vom
26.04.2012.

15-P-2012-06062-01

Reichshof
Luftverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.02.2012 bleiben.

15-P-2012-06079-01

Siegen
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Aufsicht über die Schiedsperson obliegt der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Der Direktor des Amtsgerichts Siegen ist seiner Aufsichtspflicht unverzüglich dadurch nachgekommen, dass er eine Stellungnahme der Schiedsperson eingeholt und eine Überprüfung der Tätigkeit der Schiedsperson auf Versäumnisse vorgenommen hat. Maßnahmen bezüglich der angeblichen Vernichtung des Schreibens vom 19.08.2010 durch die Schiedsfrau sind vom Direktor des Amtsgerichts Siegen ergriffen worden. Dies ist dem Petenten mitgeteilt worden.

Die Ausübung der Dienstaufsicht durch den Direktor des Amtsgerichts Siegen sowie die Präsidentin des Landgerichts Siegen ist nicht zu beanstanden.

Bedarf für eine Änderung des Schiedsamtgesetzes oder zu anderen Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

15-P-2012-06317-01

Köln
Beamtenrecht

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn B. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren.

Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragene Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn B. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 28.02.2012 bleiben.

15-P-2012-06374-01

Essen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.02.2012 zu ändern.

15-P-2012-06378-01

Bottrop
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.11.2011 zu ändern.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich

von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

15-P-2012-06596-01

Schmerbeck
Polizei

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.02.2012 zu ändern.

15-P-2012-06631-02

Gütersloh
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 13.12.2011 und 28.02.2012 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-06675-01

Würselen
Luftverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.02.12 bleiben.

15-P-2012-06942-01

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den Vollzugsplan unterrichtet. Die diesem zugrunde liegende Auffassung der Justizvollzugsanstalt Willich I ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, vom Angebot der Anstalt, mit dem zuständigen Anstaltspsychologen an der

attestierten Persönlichkeitsstörung zu arbeiten, Gebrauch zu machen.

Im Übrigen hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass sich der Petent mit seinen Anliegen auch an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt hat.

15-P-2012-06993-00

Aachen
Ausländerrecht

Die Petentin reiste am 20.04.2000 zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland ein und schloss am 25.06.2010 das Studium erfolgreich ab. Da die Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes erfolglos verlief, endete die nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes bis zu einem Jahr verlängerbare Aufenthaltserlaubnis mit Ablauf des 30.06.2011. Humanitäre Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor.

Die Petentin ist somit verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen. Sie wurde mit bestandskräftiger Ordnungsverfügung vom 08.09.2011 zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde angedroht.

Die Entscheidungen der StädteRegion Aachen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-06997-00

Dortmund
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Vorschläge von Herrn L. zur Verhinderung der Schließung des St. Marien-Hospitals Balve zur Kenntnis genommen.

Sollte sich nach Schließung des Hospitals durch die Anfahrt anderer Krankenhäuser eine Erhöhung von Fahrzeiten in der Notfallrettung und dadurch ein Mehrbedarf

an Rettungsmitteln ergeben, muss der Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises rechtzeitig an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Aktuell sind keine Anzeichen dafür erkennbar, dass durch die Schließung des Hospitals eine rettungsdienstliche Unterversorgung für die Bevölkerung droht.

Der Ausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 09.03.2012.

15-P-2012-06998-00

Leverkusen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfractionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2012-06999-00

Eslohe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und bestellt. Er untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts und kann durch das Insolvenzgericht aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen werden. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

Anhaltspunkte für eine unrichtige Behandlung der Sache durch den Insolvenzverwalter mit der Folge, dass einer der Gründe des § 290 InsO für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegen könnte, sind nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Arnsberg vom 08.03.2012 nicht ersichtlich.

Soweit der Petent rügt, dass seine Schreiben an das Insolvenzgericht erfolglos geblieben seien, haben die zuständigen Rechtspfleger sämtliche Schreiben des Petenten unverzüglich an den Insolvenzverwalter weitergeleitet und diesen zur Stellungnahme aufgefordert.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die im Rahmen der Aufsicht des Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu überprüfen.

15-P-2012-07006-01

Kamen

Verfassungsrecht

Auch das weitere Vorbringen des Herrn K. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass. Erneute Schreiben dieser Art werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2012-07007-00

Hemer

HochschulenKrankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition des Herrn R. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Da er keine Vollmacht seiner Tochter vorgelegt hat, konnte aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich die allgemeine Situation überprüft werden.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 29.03.2012.

15-P-2012-07010-00

Nabburg

Geld- und Kreditwesen

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Sparkassenaufsichtsbehörde ergibt sich kein Anlass zur Vornahme sparkassenaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die Sparkasse Köln/Bonn.

Da es sich bei Problemen in der Geschäftsverbindung zwischen Kunden und Sparkassen um rein zivilrechtliche Angelegenheiten handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf deren öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch

kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Für die Klärungen privatrechtlicher Streitigkeiten sind die Zivilgerichte zuständig.

15-P-2012-07014-00

Stemwede

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Überprüfung der Vorwürfe von Herrn O. hat ergeben, dass bei ihm entgegen seiner Behauptung eine Suchterkrankung vorliegt. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist daher gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der von der Klinik vorgesehene Gutachter die Beauftragung aus Zeitgründen abgelehnt hat und deshalb ein Gutachter aus der Sachverständigenliste nach § 16 Absatz 4 Maßregelvollzugsgesetz beauftragt wurde.

Eine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2012-07018-00

Bielefeld

Gesundheitsfürsorge

Der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit und die Eindämmung des Alkoholmissbrauchs sind wichtige politische Anliegen in Nordrhein-Westfalen.

Frau F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 03.05.2012.

15-P-2012-07019-00

Bochum
Strafvollzug

Die Vollstreckungsreihenfolge wurde antragsgemäß geändert. Zudem ist Herr K. seinem Wunsch entsprechend in den D-Flügel der Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt worden.

Das Ergebnis der eingeleiteten Lockungsüberprüfung bleibt abzuwarten.

Herrn K. wird empfohlen, mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalt Bochum engeren Kontakt zu halten und sich regelmäßig zur Arztsprechstunde vorzumelden.

15-P-2012-07022-00

Xanten
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07026-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Frau A. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge. Insbesondere kritisiert sie, dass sie zukünftig einen vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Darüber hinaus kritisiert sie das Programm der öffentlich-rechtlichen Sender.

Der Landtag hat dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag entsprochen.

Zur weiteren Information erhält Frau A. je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.03.2012 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 14.02.2012. Ihrem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

15-P-2012-07027-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07027-01

Bielefeld
Strafvollzug

Mit der Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne hat die weitere Petition ihre Erledigung gefunden.

15-P-2012-07035-00

Simmerath
Ausländerrecht

In einem Erörterungstermin des Petitionsausschusses wurde vereinbart, dass die Ausländerbehörde die Reisefähigkeit des Herrn M. amtsärztlich überprüfen lässt.

Vom Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung hängt das weitere ausländerrechtliche Verfahren ab.

Sollte Herr M. reisefähig sein, wird ihm und seiner Familie empfohlen, freiwillig auszureisen.

15-P-2012-07038-00

Duisburg
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung oder für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Aufgrund der allgemeinen Kriminalitätslage im Stadtteil Marxloh hat

die Polizei in Duisburg im Jahr 2008 ein langfristig angelegtes Projekt ins Leben gerufen, dass die Fallzahlen der Straßenkriminalität verringern, das Sicherheitsgefühl der Bürger steigern und der Stärkung der Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen insgesamt dienen soll. Die Fallzahlen sind seit dem Jahr 2008 im Bereich der Straßenkriminalität, der Raub- und der Kfz-Delikte insgesamt niedriger als vor Beginn des Projekts.

Der Petitionsausschuss betrachtet das Konzept und die Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Kriminalitätslage im Stadtteil Duisburg-Marxloh als angemessen und erfolgversprechend, die Kriminalität vor Ort weiter zu senken. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07043-00

Dortmund

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Ein „Schutzhaftgesetz“ ist der aktuellen Rechtslage fremd. Frühere Rechtsgrundlagen zur Verhängung von „Schutzhaft“ haben keine Geltung mehr.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus von den geltenden Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen Kenntnis genommen, die im weiteren Sinne an die Gefahr der Begehung von Straftaten anknüpfen. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.03.2012.

15-P-2012-07044-00

Staufenberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Stand des mit der Petition angesprochenen Gesetzgebungsvorhabens unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass das Justizministerium zu gegebener Zeit die Frage seiner Weiterverfolgung prüfen wird.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.03.2012.

15-P-2012-07047-00

Attendorn

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Staatsanwaltschaft Arnsberg hat Herrn D. vom 09.11.2011 bis zum 01.12.2011 Strafunterbrechung für eine stationäre Behandlung in einer Spezialklinik gewährt. Weitere Strafunterbrechung hat sie abgelehnt und darüber dem Verteidiger von Herrn D. am 01.12.2011 und Frau D. am 07.02.2012 entsprechende Bescheide erteilt. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid vom 01.12.2011 hatte in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid vom 07.02.2012 blieb unangefochten. In einem amtsärztlichen Gutachten vom 01.02.2012 wird Herrn D. Haftfähigkeit attestiert.

Die Ausgestaltung des Vollzugs in der Justizvollzugsanstalt Attendorn erfolgt entsprechend ärztlicher Vorgaben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in den Strafvollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaften Arnsberg und Hagen gegen Herrn D. und die

vollzuglichen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2012-07048-00

Viersen

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass alle von Herrn H. in der Petition genannten Umstände im Rahmen des Rechtsstreites geprüft worden sind und das Arbeitsgericht Duisburg seine Klage im Ergebnis abgewiesen hat.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2012-07052-00

Marl

Straßenbau

Die Beseitigung der Entwässerungsstörung kann nur durch den für Ende 2012/Anfang 2013 geplanten Neubau des Entwässerungsabschnitts erfolgen. Durch diese Maßnahme wird dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen, die Beeinträchtigung seines Grundstücks durch die Straßenentwässerung zu beseitigen.

15-P-2012-07053-00

Köln

Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist ein wichtiges Anliegen und daher weiter deutlich zu verbessern.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben so viele Ausnahmen, dass der wirksame Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens nicht gewährleistet ist. Es ist daher beabsichtigt, im Rahmen der Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen den Nichtraucherschutz durch die Streichung von Ausnahmen weiter zu verbessern und möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Gastbetriebe schaffen.

Wie die endgültigen gesetzlichen Regelungen zukünftig aussehen werden, obliegt der Entscheidung des Landtags. Die grundsätzliche Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen.

15-P-2012-07057-00

Witten

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 12.03.2012 sowie der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Landgerichts Dortmund vom 14.02.2012 und des Präsidenten des Landgerichts Bochum vom 23.02.2012.

15-P-2012-07058-00

Hünxe

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Beschwerde über die Arbeitsweise der GEZ erhält Herr M. je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.03.2012, des WDR vom 14.02.2012 und der GEZ vom 07.02.2012. Danach entsprechen die Entscheidungen der GEZ in Bezug auf die beantragte Abmeldung der Rundfunkgeräte der Sach- und Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden. Die ausstehenden Widerspruchsbescheide wird die GEZ Herrn M. noch übermitteln.

15-P-2012-07059-00

Mönchengladbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die nach dem Rechtspflegergesetz ebenfalls sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach Anklage gegen den Petenten erhoben, gegen dessen erstinstanzlichen

Freispruch Berufung eingelegt und die Berufung zurückgenommen hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.03.2012 nebst Anlagen.

15-P-2012-07060-00

Willich

Strafvollzug

Frau M. erhält mittlerweile Urlaub aus der Haft. Auch wurde ihr die Suche nach einem sogenannten Freien Beschäftigungsverhältnis genehmigt. Ihren Anliegen ist damit im Rahmen des Möglichen entsprochen.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

15-P-2012-07064-00

Essen

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass das bisherige Vorgehen des Stadt Essen nicht zu beanstanden ist.

Die Stadt hat bereits Mitte 2011 mit gemeinsamen Streifengängen von Polizei und Ordnungsamt auf die Beschwerden der Anwohner reagiert. Der Bereich Weberplatz wird bis zu fünf Mal am Tag bestreift. Jeder festgestellte Verstoß wird geahndet. Der oder die Täter werden mit einem Platzverweis belegt, der nötigenfalls mit Ingewahrsamnahme durchgesetzt wird. Seit Anfang Februar wird der Weberplatz zusätzlich mehrmals täglich von Polizeistreifen angefahren, die über Personalienfeststellungen und Gefährderansprachen verdeutlichen, dass rechtstreues Verhalten erwartet wird. Die Maßnahmen sollen fortgesetzt werden, bis

eine Beruhigung der Situation erreicht ist. Darüber hinaus wird in Kürze eine mobile Einsatzgruppe „Szenestandorte“ ihre Tätigkeit aufnehmen. Diese Doppelstreife hat die Aufgabe, Szenestandorte - und damit auch den Weberplatz - zu observieren. Damit soll erreicht werden, dass während der behördlichen Präsenz Störungen unterbleiben.

Dessen ungeachtet bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, ihm über den Fortgang der Angelegenheit nach einer Frist von sechs Monaten erneut zu berichten.

15-P-2012-07069-00

Dortmund

Lehrerausbildung

Die Anerkennung der im Iran erworbenen Lehramtsqualifikation sowie die Teilnahme des Petenten am Kolloquium zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse sind nicht möglich.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.03.2012.

15-P-2012-07070-00

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2012-07072-00

Jülich

Hilfe für behinderte Menschen

Die Prüfung hat ergeben, dass das ehemalige Versorgungsamt Dortmund ab dem Jahr 1998 einen Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt hatte. Nach einem Wechsel des Wohnorts

hatte Herr H. beim Kreis Düren im Jahr 2009, allerdings ohne Hinweis auf die bereits erfolgte Feststellung, erneut einen Erstantrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt. Daraufhin wurde nur ein GdB von 20 festgestellt. Seitdem wurden keine Anträge mehr gestellt. Somit ist der aktuelle medizinische Sachverhalt nicht bekannt.

Der derzeitige medizinische Sachverhalt muss noch ermittelt und beurteilt werden. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat die Akte, um eine möglichst zeitnahe Erledigung zu ermöglichen, am 27.02.2012 an den Kreis Düren mit der Aufforderung, den aktuellen medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären und erneut zu entscheiden, zurückgesandt.

Herr H. wird gebeten, die neue Entscheidung abzuwarten.

15-P-2012-07076-00

Königswinter

Kindergartenwesen

Arbeitsrecht

Herr J. wendet sich als Vertreter des Elternbeirats eines katholischen Kindergartens an den Petitionsausschuss. Der Träger des Kindergartens, eine katholische Kirchengemeinde, führt mit der Leiterin der Einrichtung eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung, da diese nach Ehescheidung mit einem neuen Lebenspartner zusammenlebt und damit gegen die besonderen Verhaltensanforderungen für Arbeitnehmer in katholischen Einrichtungen, die zur Einhaltung der tragenden Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre verpflichtet, verstößt. Der Leiterin wurde daraufhin gekündigt.

Der Elternbeirat bittet zum einen um Unterstützung und Vermittlung des Ausschusses in diesem Konflikt mit dem Ziel des Verbleibs der Kindergartenleiterin in der Kindertagesstätte, zum anderen bittet er zu prüfen, ob im Rahmen einer Novellierung des Kinderbildungsgesetzes

(KiBiz) die rechtlichen Möglichkeiten für Kommune und Elternschaft zur Einflussnahme auf den Träger gestärkt und Trägerwechsel künftig erleichtert werden können.

Der Ausschuss kann der Bitte um Unterstützung und Vermittlung in diesem Konflikt nicht nachkommen, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt, für die er keine Zuständigkeit hat. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die Arbeitsgerichte.

Der Petitionsausschuss greift jedoch die Anregung auf, durch eine Gesetzesänderung zu mehr Beteiligung der Eltern zu kommen. Dies ist in Kindertageseinrichtungen derzeit nur in engen Grenzen möglich. Insbesondere sind nach den aktuellen Regelungen des KiBiz Trägerwechsel zwar grundsätzlich durchführbar, aber an die Zustimmung des Trägers gebunden. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird die Petition daher dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material überwiesen.

15-P-2012-07079-00

Offenburg
Tierschutz

Dem Anliegen des Petenten wird durch die behördlichen Kontrolltätigkeiten bereits entsprochen. Die Überwachung erfolgt kontinuierlich und ist zielführend. Die in den jeweiligen Medienberichten angeführten Zahlen treffen für Nordrhein-Westfalen nicht zu.

Ein konkretes, den Geschäftsbereich des Justizministeriums betreffendes Anliegen ist der Petition nicht zu entnehmen. Auch ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass Staatsanwaltschaften strafrechtlich relevante Verstöße in Schlachtbetrieben gegen das Tierschutzgesetz zu Unrecht nicht verfolgt hätten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.03.2012.

15-P-2012-07080-00

Denkte
Tierschutz

Dem Anliegen von Herrn H. nach einem Verbot des Einsatzes sogenannter Hybridrassen in der Hühnermast als Qualzuchten kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. § 11 b Tierschutzgesetz legt im derzeitigen Gesetzeswortlaut zu hohe Anforderungen an die Vollziehbarkeit dieser Vorschrift an. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Anwendung des Qualzuchtverbots in § 11 b Tierschutzgesetz in derzeitiger Fassung sind nicht erfüllt.

Zur weiteren Information erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.03.2012.

15-P-2012-07081-00

Paderborn
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. überprüft und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Er verweist insofern auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.03.2012, der er sich anschließt. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2012-07082-00

Dortmund
Straßenbau

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans liegt in der Zuständigkeit der Stadt Dortmund. Die Planung der L 663 wurde im Rahmen einer Priorisierung aller Landes- und Bundesfernstraßenplanungen von der Landesregierung bewertet.

Im Ergebnis ist die L663 Ortsumgehung (OU) Asseln und Wickede (3. Bauabschnitt) vorrangig zu planen. Die weiteren OU im Zuge der L 663 in Unna/Massen (Nordumgehung von der L 663 alt bis K 39, 4. Bauabschnitt) und Unna (Westtangente von der K 39 - L 678, 5. Bauabschnitt) werden vom Land nicht weiterverfolgt. Hier können die betroffenen Gebietskörperschaften gegebenenfalls in die Planung einsteigen. Da eine Realisierung der L 663 nur als Gesamtzug sinnvoll erscheint, hängt es vom Kreis und den beteiligten Kommunen ab, ob das Projekt weiterbetrieben wird.

15-P-2012-07085-00

Mönchengladbach
Tierschutz

Dem Anliegen von Herrn W. nach einem Verbot der Abgabe von Rattengift, außer in Fällen, die ausschließlich für Ratten zugänglich sind, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Bei Missbrauch von Rodentiziden zur Schädigung von Nichtzieltieren wie z.B. Hunden und Katzen handelt es sich um eine persönlich vorsätzliche Handlung, die bei Bekanntwerden bereits nach geltendem Recht zu einer strafrechtlichen Verfolgung führt.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.03.2012.

15-P-2012-07086-00

Olfen
Forst- und Jagdwesen

Frau K. ist nach der geltenden Rechtslage verpflichtet, die Jägerprüfung bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld abzulegen. Weder die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz noch die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen Ausnahmemöglichkeiten vor.

Zur weiteren Information erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.02.2012.

15-P-2012-07088-00

Duisburg
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat von der derzeitigen personellen Situation im allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Duisburg Hamborn im Zusammenhang mit der Schließung der Zweiganstalten Oberhausen und Duisburg Kenntnis genommen und sich über die landesweite Zuordnung von Beförderungssämtern in dieser Laufbahn unterrichtet.

Der Rückschluss von Herrn G., dass in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn künftig weniger Beförderungsstellen zur Verfügung stehen werden, ist zunächst richtig. Da sich jedoch der gesamte Stellenbestand im allgemeinen Vollzugsdienst dieser Anstalt reduziert hat, bleibt der prozentuale Anteil an Beförderungsstellen mindestens erhalten.

Eine Benachteiligung von Herrn G. liegt nicht vor. Vergleichbare Situationen gibt es auch in anderen Bereichen, die Restrukturierungsmaßnahmen unterliegen. Herrn G. steht es frei, sich auf Beförderungsstellen in anderen Justizvollzugsanstalten zu bewerben.

15-P-2012-07090-00

Paderborn
Baugenehmigungen
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07091-00

Wesel
Ausländerrecht

Das Asylfolgeverfahren der Petenten ist rechtskräftig negativ abgeschlossen. Abschiebungshindernisse wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden. In der Folgezeit wurde der Aufenthalt der Eheleute zunächst wegen der Pflege der ebenfalls ausreisepflichtigen (Schwieger-)Mutter geduldet.

Den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes hat die Ausländerbehörde abgelehnt, da den Petenten die Ausreise weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen unmöglich ist. Sowohl die Klage gegen die Ordnungsverfügung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf als auch die danach eingereichte Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes blieben erfolglos.

Eine eventuell bestehende Reiseunfähigkeit der Petentin wird die Ausländerbehörde berücksichtigen. Sobald jedoch die Reisefähigkeit festgestellt wird und die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, müssen sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und beim Oberverwaltungsgericht und das bisher

erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07092-00

Essen
Ordnungswesen

Die Petition wird mit der Petition 15-P-2012-07064-00 verbunden.

15-P-2012-07093-00

Kevelaer
Besoldung der Beamten

Die vom Petenten angesprochene Belastungsgrenze ist in § 15 Beihilfeverordnung geregelt. Danach darf ab dem 01.01.2010 der Gesamtbetrag der Selbstbehalte im Kalenderjahr insgesamt 2 % der Bruttojahresdienst- oder Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten nicht überschreiten.

Insofern wird kein Anlass gesehen, die Belastungsgrenze für chronisch kranke Menschen weiter zu vermindern.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.04.2012.

15-P-2012-07094-00

Simmerath
Versorgung der Beamten

Die Kürzung der Versorgungsbezüge von Herrn S. durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Sollte Herr S. zum Beginn des Versorgungsbezugs gesetzlich zum Unterhalt gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau verpflichtet sein, könnte er beim Familiengericht beantragen, die Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs in Höhe der von ihm zu leistenden Unterhaltszahlung solange auszusetzen, bis seine geschiedene Ehefrau eine Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07095-00

Würselen
Lehrerausbildung

Die von Herrn B. begehrte Anerkennung seiner in Togo erworbenen Lehramtsqualifikation wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 17.01.12 ausgesprochen.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2012-07098-00

Troisdorf
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07100-00

Laer
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach negativer Beendigung ihrer Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für ein

asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor.

Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, in einem dortigen Verfahren eine Empfehlung für die Petenten abzugeben.

Die Petenten sind zwischenzeitlich unter Inanspruchnahme von Fördermitteln ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise nachgekommen. Die auf einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik gerichtete Petition ist damit gegenstandslos geworden.

15-P-2012-07105-00

Lichtenau
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.05.2012.

15-P-2012-07107-00

Bielefeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld die dort geführten Verfahren 216 UJs 5/12 und 216 UJs 14/12, in denen die mit der Petition angesprochenen Plakate strafrechtlich bewertet worden sind, jeweils mangels hinreichenden Tatverdachts für eine verfolgbare Straftat gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat. Über die am 02.02.2012 erfolgte

Einstellung des Verfahrens 216 UJs 14/12 – dem Verfahren liegt die Strafanzeige der Petentin vom 09.01.2012 zugrunde – hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Petentin unterrichtet. Die gegen die am 05.01.2012 erfolgte Einstellung des Verfahrens 216 UJs 5/12 gerichtete Beschwerde des Ehemannes der Petentin vom 08.01.2012 hat der Generalstaatsanwalt in Hamm anhand der Akten geprüft und mit seinem an diesen gerichteten Bescheid vom 02.03.2012 (2 Zs 705/12) als unbegründet verworfen.

Der Petitionsausschuss hat ferner Kenntnis davon genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld mit Bescheid vom 23.01.2012 (313 E 1 – 4336) die mit dem fehlenden strafprozessualen Tätigwerden der Staatsanwaltschaft begründete Dienstaufsichtsbeschwerde des Ehemannes der Petentin vom 01.01.2012 als unbegründet zurückgewiesen hat und der Generalstaatsanwalt in Hamm die dagegen angebrachte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Ehemannes der Petentin mit Bescheid vom 12.03.2012 (2 Zs 456/12) ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07112-00

Bochum

Strafvollzug

Herr B. hat zu den Anliegen, die seine Mitgefangenen betreffen, trotz eines entsprechenden Hinweises keine Vollmachten vorgelegt. Er ist inzwischen in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg verlegt worden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2012-07115-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Die Petentin ist am 26.01.2011 in Begleitung ihrer Kinder erstmals in die Bundesrepublik eingereist. Ihr Asylantrag wurde am 02.09.2011 durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt und die Abschiebung nach Mazedonien angedroht. Abschiebungsverbote wurden dabei nicht festgestellt. Eine dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 25.10.2011 abgewiesen. Die Petentin und ihre Kinder sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Gründe für ein asylverfahrens-unabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Die mit der Petition vorgetragene Gründe sind zielstaatsbezogen und waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens.

Ebenfalls in der Bundesrepublik hält sich der Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder auf, der auch nach rechtskräftig negativ beendetem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist. Er wird zurzeit geduldet, um den Ausgang des Verfahrens seiner Ehefrau und der Kinder abwarten und gegebenenfalls gemeinsam mit diesen ausreisen zu können.

Sollten die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Im Falle einer Rückführung werden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Petentin angemessen berücksichtigt.

15-P-2012-07118-00

Münster

Baugenehmigungen

Bei der Erteilung der Baugenehmigung handelt es sich gemäß § 75 der Landesbauordnung um eine gebundene Entscheidung. Die Baugenehmigung war

dem Bauherrn zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden.

15-P-2012-07119-00

Köln
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die durch die Petentin erstatteten Fremdanzeigen sind ordnungsgemäß von der Bußgeldstelle des Ordnungsamts der Stadt Köln verfolgt und zum Abschluss gebracht worden. Die Anzeigenerstatter erhalten jedoch keine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens. Aufgrund der durch die Petentin erstatteten Anzeigen hat der betroffene Fahrzeughalter Kenntnis vom Namen der Petentin erlangt. Nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Bezeichnung von Beweismitteln, hierzu zählen auch Zeugen, wesentlicher Bestandteil eines Bußgeldbescheids. Beweismittel sind möglichst genau zu bezeichnen.

Den bei der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln eingegangenen Anrufen der Petentin ist im Rahmen der personellen Möglichkeiten zeitnah nachgegangen worden. Eine sich hieran anschließende "Zurückbeorderung" durch die Leitstelle hat sich nicht bestätigt.

Die Anfragen der Petentin in dieser Angelegenheit an den Oberbürgermeister der Stadt Köln wurden mit Schreiben vom 09.02.2012 beantwortet. Auf den Inhalt dieser Schreiben wird verwiesen.

Nach Abschluss der Prüfung ist das Vorgehen der Stadt Köln nicht zu beanstanden. Es gibt zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

15-P-2012-07121-00

Mülheim an der Ruhr
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass dem Petenten keine höheren Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden können. Das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung durch die kriegerischen Ereignisse des Zweiten Weltkriegs ließ sich in den bereits zahlreich geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht nachweisen. Zuletzt hat das Landessozialgericht in Essen eine Berufung von Herrn H. mit Urteil vom 26.07.2012 als unbegründet zurückgewiesen.

Herrn H. wird zur Abgeltung eines bei ihm bestehenden schädigungsbedingten Einkommens- bzw. Rentenverlustes bereits seit 1994 ein Berufsschadensausgleich in der gesetzlichen Höhe gewährt.

15-P-2012-07124-00

Lünen
Energienutzung
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) die Verfahrensweisen und Entscheidungen der nachgeordneten Fachbehörden für sachgerecht hält.

Der Ausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 04.04.2012.

15-P-2012-07128-00

Overath

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden von Herrn B. unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden sind.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.03.2012, der sich der Ausschuss anschließt.

15-P-2012-07130-00

Bergisch Gladbach

Wasser und Abwasser

Die Entscheidung der Stadt Bergisch Gladbach, von Herrn G. den Anschluss seines Grundstücks an den Regenwasserkanal zu verlangen, entspricht der Rechtslage. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Der Bau der vom Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach zu betreibenden Wasserstandsregulierungspumpstation ist keine Maßnahme der Abwasserbeseitigung, sondern dient ausschließlich der Beseitigung eventuellen Hochwassers. Die Pumpstation wird auch tatsächlich kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, denn das Seewasser soll nicht in den Regenwasserkanal, sondern direkt in das angrenzende Gewässer Saaler Mühlenbach eingeleitet werden.

15-P-2012-07131-00

Duisburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis davon genommen dass die an die Staatsanwaltschaft Duisburg gerichtete Eingabe der Petentin vom 23.05.2011, mit der diese beanstandet hat, am 20.05.2011 nicht zu einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft Duisburg vorgelassen worden zu sein, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg zu Maßnahmen der Dienstaufsicht keinen Anlass gegeben hat und dieser die Petentin in seinem Bescheid vom 05.07.2011 entsprechend unterrichtet hat.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg das mit der Petition angesprochene Verfahren 174 Js 599/10 am 23.09.2011 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat. Die gegen die Einstellung gerichteten Beschwerden der Petenten, jeweils unter dem 07.10.2011 gefertigt, hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf anhand der Akten geprüft. Diese haben ihm zu einer Anordnung der Wiederaufnahme der Ermittlungen oder zu sonstigen Maßnahmen - auch soweit sich die Petenten damit gegen den Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 05.07.2011 gewandt haben - keinen Anlass gegeben. Er hat den Petenten unter dem 31.01.2012 einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07133-00

Halle/Westf.
Lehrerausbildung

Der Fachhochschulabschluss der Petentin eröffnet keinen Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.04.2012.

15-P-2012-07134-00

Warendorf
Kindergartenwesen

Nach der Zuständigkeitsregelung des § 86 Absatz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes zuständig.

Die von den Eheleuten T. bevollmächtigte Rechtsanwältin wurde bereits darüber unterrichtet, dass das Jugendamt den Eltern nunmehr einen Betreuungsplatz für Marlene in Sendenhorst zur Verfügung stellen wird und dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Bereitschaft zur Förderung des zusätzlichen Aufwands bereits erklärt hat.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

15-P-2012-07142-00

Warendorf
Straßenbau

Durch die Ausweisung der B 64, Ortsumgehung (OU) Warendorf im vordringlichen Bedarf des aktuellen Bundesfernstraßenbedarfsplans besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Bundesgesetzgebers. Diesen führt das

Land im Rahmen der Auftragsverwaltung durch.

Die in der Petition vorgetragene Belange zur Realisierung der OU waren Bestandteil des bisherigen Planungsprozesses. Durch die Maßnahme bedingte Umwelteingriffe und deren Folgen wurden bereits in der 2004 erfolgten Linienbestimmung im Rahmen einer Schutzgutbewertung betrachtet.

Zurzeit wird der Entwurf für das Vorhaben aufgestellt und nach dessen Genehmigung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, die durch die Planfeststellungsbehörde umfassend abgewogen und beschieden werden. Insofern bleibt der Planfeststellungsbeschluss zunächst abzuwarten.

Hinsichtlich des Erstattungsbedarfs von Bundesfernstraßen hat das Bundesverkehrsministerium bereits in den vergangenen Jahren deutlich höher in den Erhalt der bestehenden Infrastruktur investiert.

15-P-2012-07148-00

Wassenberg
Bauordnung

Es wird angestrebt die gesetzlichen Grundlagen für eine Rauchmelderpflicht in Wohnungen zu schaffen.

15-P-2012-07152-00

Neuss
Schulen

Das Anliegen des Petenten, flächendeckenden orthodoxen Religionsunterricht einzuführen, ist mit Erlass vom 13.03.2009 bereits erfüllt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.03.2012 nebst Anlage.

15-P-2012-07153-00

Köln
Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Köln der Petentin rückwirkend ab dem 01.12.2011 Vorausleistungen in Höhe von 212 € je Monat bewilligt.

Infolge seines Unterhaltsbestimmungsrechts ist das Angebot des Vaters zur Wohnung zu beachten, solange eine entsprechende Abänderung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts durch das Familiengericht nicht erfolgt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.03.2012.

15-P-2012-07154-00

Iserlohn
Schulen

Die Entscheidung der Stadt Iserlohn, die Hauptschule Hennen aufzulösen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Landesregierung werden keine Maßnahmen empfohlen, da es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme handelt, die die Stadt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung getroffen hat.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.03.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2012-07155-00

Brüggen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.04.2012.

15-P-2012-07163-00

Vlotho
Zivilrecht

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07164-00

Langenfeld
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen von Herrn H. rechtlich unzutreffend sind. Er erkennt, dass der Maßregelvollzug nicht dem Strafvollzug zuzuordnen ist und Unterschiede im Vollzug nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07165-00

Köln
Beförderung von Personen

Im vorliegenden Fall bestehen Abhängigkeiten zur Infrastruktur, dem Fernverkehr und dem Güterverkehr. Die

einzelnen Trassen (Zeitfenster auf einer Strecke) müssen im Voraus bestellt und durchgängig auf das Sichern von Anschlüssen und das Vermeiden von Konflikten ausgerichtet werden.

Ändert man eine Abfahrtszeit, wie vom Petenten vorgeschlagen, kann dies u. a. dazu führen, dass an anderen Knotenpunkten wiederum Anschlüsse von Reisenden nicht mehr erreicht werden können.

Aufgrund der Einbindung der RE 13 in den Integralen Taktfahrplan NRW (IT NW) und der Vielzahl von Abhängigkeiten ohne wesentliche Veränderungen im Fahrplangefüge NRW ist somit der Vorschlag nicht umsetzbar.

15-P-2012-07168-00

Dortmund

Ausländerrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent ist im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, die wegen der psychischen Erkrankung für eine Verlängerung weiterhin vorgesehen ist. Gemäß den Nebenbestimmungen zu seinem Aufenthaltstitel ist er auch berechtigt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Derzeit erhält er im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes finanzielle Unterstützung.

Die Feststellungen zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis haben in der Zwischenzeit das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht bestätigt.

Eine Einbürgerung ist schon allein deswegen nicht möglich, weil der Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes dafür nicht ausreicht. Der Einbürgerungsantrag wurde daher mit Bescheid vom 04.06.2009 zu Recht abgelehnt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07169-00

Duisburg

Bauleitplanung

Die Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines zweiten innerstädtischen Versorgungsbereichs der Stadt Duisburg liegen im Bereich der Planungshoheit der Stadt Duisburg.

Herr M. hat hier die Möglichkeit, ihre Einwendungen auch in den Bauleitplanverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen vorzutragen. Letztlich hat der Rat der Stadt Duisburg über die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird die Rechtskontrolle über die Flächennutzungsplanänderung im Genehmigungsverfahren ausüben.

Durch den Erwerb der Wohnungen durch die Douvil GmbH von der Immeo Wohnen Service GmbH tritt die Douvil GmbH als Erwerberin in die sich aus dem bestehenden Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Mietrechtliche Streitigkeiten sind Gegenstand von privatrechtlichen Auseinandersetzungen. Bei privatrechtlichen Vertragsverhältnissen hat das Land keine Befugnisse, Einfluss zu nehmen oder im Falle von Streitigkeiten Rechtsrat zu erteilen. Herrn M. kann sich an die Mieterverbände oder einen Rechtsanwalt wenden.

Die Douvil GmbH bietet über die Immeo Wohnen Service GmbH ein unterstützendes Umzugsmanagement an, Ansprechpartner ist Herr Mörsdorf, Tel. 0208/97064-464.

Die Stadt Duisburg hat ihrerseits angeboten, im Fall von Streitigkeiten vermittelnd zwischen Investor- und Mieterinteressen tätig zu werden. Ansprechpartner ist Herr Ansgar Bensch, Telefon: 0203-2836051, E-Mail: a.bensch@stadt-duisburg.de.

15-P-2012-07171-00

Duisburg
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nicht von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden kann. Es trifft auch nicht zu, dass ihre Lebensgefährtin von der Gebührenpflicht befreit ist. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.03.2012.

15-P-2012-07172-00

Lotte
Wasser und Abwasser

Herr F. berichtet von dem Aufwand zur Prüfung und Sanierung der privaten Abwasserleitungen auch in seiner Nachbarschaft. Vor diesem Hintergrund erkundigt er sich, ob es rechtens sei, ein bestehendes Gesetz einfach außer Kraft zu setzen.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

15-P-2012-07173-00

Hünxe
Schulen

Gegen die Einführung des Schokotickets durch die Stadt Dinslaken bestehen keine schülerfahrkostenrechtlichen Bedenken.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.04.2012.

15-P-2012-07175-00

Steinheim
Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weitergeleitet.

15-P-2012-07176-00

Bonn
Polizei

Die Verärgerung des Petenten ist nach Überprüfung der Petition verständlich. Hinsichtlich des bei ihm entstandenen negativen Eindrucks zur Kommunikation wurde das Polizeipräsidium Bonn aufgefordert, die Angelegenheit intern aufzuarbeiten, um die Beamten für künftige Gespräche mit Bürgern zu sensibilisieren. Das Polizeipräsidium wird im Anschluss daran mit dem Petenten erneut Verbindung aufnehmen.

Im Ergebnis liegt ein Fehlverhalten von Polizeibediensteten mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen aber nicht vor.

15-P-2012-07178-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Frau S. hat zur Aufarbeitung ihrer Persönlichkeitsprobleme eine lange Therapie absolviert. Zur weiteren

Stabilisierung ist ihr im Anhörungstermin empfohlen worden, Gespräche mit der Anstaltspsychologin zu suchen und sich in den Wohngruppenvollzug verlegen zu lassen.

Die Justizvollzugsanstalt wird über die Gewährung von Vollzugslockerungen im Rahmen der Vollzugsplankonferenz entscheiden. Hierbei wird sie zu beachten haben, dass Frau S. möglicherweise im März 2013 entlassen wird. Eine Erprobung von Frau S. im offenen Vollzug wäre vor ihrer Entlassung sinnvoll.

15-P-2012-07181-00

Schwelm
Sozialhilfe

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LV) getroffene Entscheidung entspricht den sozialhilferechtlichen Vorschriften und den hierzu bisher ergangenen sozialgerichtlichen Entscheidungen und ist nicht zu beanstanden.

Da Herr W. zwischenzeitlich gegen den Widerspruchsbescheid des LV vom 13.02.2012 Klage beim Sozialgericht Dortmund eingelegt hat, bleibt die dortige Entscheidung abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss hat das ehrenamtliche Engagement von Herrn W. mit ausdrücklicher Anerkennung zur Kenntnis genommen, sieht aber bedauerlicher Weise keine Möglichkeit, Herrn W. finanziell zu unterstützen.

15-P-2012-07182-00

Wuppertal
Versorgung der Beamten
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das berechnete Anliegen von Herrn M. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der langen Bearbeitungszeit geführt haben.

Er hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Festsetzung der Versorgungsbezüge vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mit Blick auf die mit Ablauf des 30.04.2012 bevorstehende Versetzung in den Ruhestand von Herrn M. nach dessen persönlicher Vorsprache im LBV in der ersten Aprilwoche 2012 erfolgt ist.

15-P-2012-07184-00

Minden
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Rentenversicherung Westfalen Herrn R. nach Durchführung eines Beratungsgesprächs ab 01.04.2012 einen Zuschuss zur dauerhaften beruflichen Eingliederung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorbehaltlich der Vorlage eines Arbeitsvertrags für die Dauer von 18 Monaten bewilligt hat. Dem Anliegen ist insoweit entsprochen.

Die Tatsache, dass das klärende Beratungsgespräch des zuständigen Reha-Fachberaters der Deutschen Rentenversicherung Westfalen mit Herrn R. und dem Arbeitgeber erst aus Anlass einer zuvor eingereichten Beschwerde von Herrn R. und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat, wird von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ausdrücklich bedauert.

Der Vorwurf von Herrn R., der Reha-Fachberater habe bewusst eine berufliche Wiedereingliederung verwehren wollen und sich ihm gegenüber in herabwürdigender Weise verhalten, wird von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen als unzutreffend zurückgewiesen und kann nach Prüfung

des Sachverhalts, soweit feststellbar, auch nicht bestätigt werden.

15-P-2012-07187-00

Hückelhoven
Arbeitsförderung

Die Petition von Frau P. wurde bezüglich des Antrags auf Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für ihren Ehemann an den Deutschen Bundestag und bezüglich der Ablehnung seines Rentenanspruchs an den Bayerischen Landtag übersandt.

Soweit sich Frau P. über die Höhe der ihrer Familie gewährten Unterkunftskosten beklagt, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidungen des Jobcenters Kreis Heinsberg rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Unangemessene Kosten der Unterkunft können maximal bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten übernommen werden. Deshalb erging eine Kostensenkungsaufforderung mit der Folge, dass nach diesem Zeitraum die Kosten der Unterkunft auf die angemessene Höhe abgesenkt werden mussten.

Frau P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 26.04.2012.

15-P-2012-07189-00

Stemwede-Haldem
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Bielefeld die Fortdauer der Unterbringung angeordnet hat, weil Herr G. den für eine Entlassung erforderlichen Behandlungsstand noch nicht erreicht hat.

Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung nach § 63

Strafgesetzbuch steht ausschließlich dem Gericht zu.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung überprüft werden.

Es bleibt Herrn G. unbenommen, den Beschluss des Landgerichts Bielefeld auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen.

15-P-2012-07190-00

Bottrop
Kommunalabgaben

Die Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) in Verbindung mit den entsprechenden Satzungen. Dabei gilt das Kostendeckungsprinzip; Kostenüberschreitungen sind unzulässig.

In dem durch das KAG vorgegebenen Rahmen hat die Gemeinde die Erhebung von Gebühren eigenverantwortlich zu regeln und durchzuführen. Dabei hat sie einen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Entgelte. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nur zulässig, wenn festgestellt wird, dass geltendes Recht verletzt wird.

Die Stadt Bottrop erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage grundsätzlich Gebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser. Die Schmutzwassergebühr wird gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Bei der Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen wird für die Berechnung der Schmutzwassermenge

entweder die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die sich auf Grund der Pumpenleistung oder gleichwertiger bekannter Daten und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen Wassernutzungen ergibt, zugrunde gelegt. Die Stadt Bottrop stellt hierzu fest, dass der Gebrauch von Grundwasser für den Haushalt über Brunnenanlagen im Vergleich zu den durch das Wasserwerk bereitgestellten Wassermengen unerheblich ist, so dass sich grundsätzlich kaum Auswirkungen auf den Gebührentarif der Abwasserbeseitigung ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07191-00

Kerpen
Pflegeversicherung

Für die verzögerte Auszahlung von anteiligem Pflegegeld ist die AOK Rheinland/Hamburg nicht verantwortlich. Sie liegt daran, dass die Rechnungen des ambulanten Pflegedienstes unregelmäßig über das beauftragte Rechenzentrum bei der Pflegekasse eingehen. Die AOK hat sich aber bereit erklärt, künftig Vorauszahlungen eines Teils des Pflegegelds zu leisten. Der Petition ist damit im Rahmen des Möglichen entsprochen.

Die Aufsicht über den ambulanten Pflegedienst obliegt nicht dem Land. Insoweit kann die Beschwerde nicht überprüft werden. Das Vertragsverhältnis zwischen Pflegebedürftigen (gegebenenfalls vertreten durch Betreuer oder Bevollmächtigte) und ambulanten Pflegeeinrichtungen bringt es mit sich, dass sich die Betroffenen in einem Streitfall selbst mit dem Pflegedienst auseinandersetzen müssen. Eine

unabhängige öffentliche Stelle, die die Interessen der Pflegebedürftigen eventuell aufgreifen muss, gibt es nicht.

15-P-2012-07193-00

Bielefeld
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07194-00

Steinfurt
Jugendhilfe
Rechtspflege
Schulen

Die vom Jugendamt des Kreises Steinfurt getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Soweit Frau B. eine anderweitige Unterbringung von Colin forderte, ist diesem Wunsch zwischenzeitlich entsprochen worden. Colin befindet sich seit dem 16.03.2012 in einer Jugendhilfeeinrichtung in Nordhorn. Er hat sich dort gut eingelebt und in seiner Entwicklung positive Fortschritte gemacht.

Der Petitionsausschuss kann Frau B. im Sinne ihres Sohnes nur empfehlen, den eingeschlagenen Weg zu unterstützen und auch weiterhin vertrauensvoll mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zusammenzuarbeiten.

15-P-2012-07195-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem ab 2013 geltenden neuen Rundfunkbeitragsmodell erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.04.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07201-00

Bottrop
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgehensweise der Stadt Bottrop bei Durchführung der Durchforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht zu beanstanden ist. Die Maßnahmen waren vor Frühlingsbeginn abgeschlossen, so dass keine Beeinträchtigung der Krötenwanderung stattgefunden hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 04.04.2012.

15-P-2012-07202-00

Iserlohn
Geld- und Kreditwesen

Die Westfälische Provinzial Versicherung in Münster steht seit dem Zusammenschluss mit der Provinzial in Schleswig-Holstein unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Bereich Versicherungswesen, 53002 Bonn, Postfach 1253.

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07204-00

Havixbeck
Lehrerzuweisungsverfahren

Herr Dr. L. hat zu keinem Zeitpunkt die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt. Die Entscheidungen der Bezirksregierung aus den Jahren 2001 und 2009 sind nicht zu beanstanden.

Herr Dr. L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.04.2012.

15-P-2012-07205-00

Hilden
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 16.03.2012 an. Herr E. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Ihm kann nur empfohlen werden, sich mit seinem Nachbarn zu einigen, diesem eine Vollmacht zur Vorlage der Dichtheitsbescheinigung zu erteilen und sich eine Kopie der Unterlagen geben zu lassen.

15-P-2012-07206-00

Sundern
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Arnsberg Ermittlungen gegen die handelnden Polizeibeamten aufgenommen hat. Nach Abschluss der andauernden Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft dem Petenten einen Bescheid erteilen, sofern es nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird die Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vornehmen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht auf Grund des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens keinen Grund, der

Landesregierung darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07208-00

Bonn

Beförderung von Personen

Da es sich um eine Bahnanlage der Eisenbahnen des Bundes handelt, ist weder die Landesregierung von Nordrhein Westfalen noch eine ihr nachgeordnete Behörde, sondern das Eisenbahn Bundesamt zuständige Planfeststellungsbehörde.

Dementsprechend kann das Land schon allein aus formalen Gründen weder gegenüber der Planfeststellungsbehörde noch gegenüber dem Antragsteller des Vorhabens Vorgaben treffen oder Empfehlungen aussprechen.

Die Petition wird an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

15-P-2012-07209-00

Rees

Versorgung der Beamten

Die Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Die Absenkung des Pensionsniveaus entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.03.2012.

15-P-2012-07213-00

Frechen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Behauptung der Petenten, eine Ortsbesichtigung würde ihnen nicht gewährt, trifft nicht zu. Vielmehr wurde den Petenten eine Ladung zu einem auf den 28.02.2012 anberaumten Ortstermin am 25.01.2012 zugestellt. Im Anschluss an die Ortsbesichtigung haben die Petenten am 01.03.2012 die Klage zurückgenommen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07214-00

Münster

Ausbildungsförderung für Studenten

Eine Förderung des geplanten Auslandsaufenthalts kann im Rahmen des Erasmus Förderprogramms nicht gewährt werden, da die in den Richtlinien festgeschriebene Mindestaufenthaltsdauer unterschritten wird. Hierbei handelt es sich um eine EU-Vorgabe, auf die Bund und Länder keinen Einfluss haben.

Ein alternatives Förderprogramm auf Ebene des Landes oder des Bundes gibt es derzeit nicht. Informationen zu Fördermöglichkeiten von Auslandsaufenthalten halten die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen bereit. Ergänzend bietet die Datenbank des DAAD Informationen zu den Fördermöglichkeiten des DAAD sowie anderer Förderorganisationen zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 19.04.2012.

15-P-2012-07219-00

Wuppertal

Rechtspflege

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2012-07220-00

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S., Absolventinnen und Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.04.2012.

15-P-2012-07222-00

Recklinghausen

Arbeitsförderung

Das Anliegen von Herrn R. war in der Vergangenheit bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag. Aufgrund einer Zuständigkeitsänderung zum 01.01.2012 ist nunmehr die Zuständigkeit des Landtags gegeben.

Die aufgrund der Petition und des Nachtrags vom 10.11.2011 vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Ursprungspetition des Herrn R. vom 15.07.2011 bereits vom Deutschen Bundestag (Petitionsausschuss) bearbeitet worden ist.

Zu dem von Herrn R. übersandten Nachtrag vom 10.11.2011 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Datum 02.01.2012 eine zutreffende ausführliche ergänzende Stellungnahme abgegeben, die im Einzelnen auf die Nachfragen von Herrn R. zur Beendigung eines früheren Ausbildungsverhältnisses, zu Kosten für einen Führerschein, zu einem 400 €-Job/Vollzeitstelle und zur Kommunikation zwischen Bundesagentur

für Arbeit und Jobcenter Recklinghausen eingeht.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.01.2012.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Recklinghausen sind bezüglich der im Nachtrag angesprochenen Handlungsfelder nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07225-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07226-00

Herford

Straßenbau

Das Handeln der Stadt Herford erfolgt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan trifft der Rat der Stadt.

Rechtsverstöße sind nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss sieht daher nach wie vor keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07231-00

Ibbenbüren

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.04.2012.

15-P-2012-07235-00

Willich
Tierschutz

Soweit es um Änderungen des Tierschutzgesetzes geht, liegt die Petition in weiten Teilen im Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung und wird deshalb in Kopie an den Bundestag überwiesen.

Sofern es die Landesgesetzgebung betrifft, ist festzustellen, dass in den Städten und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen grundsätzlich freie Auslaufflächen für Hunde existieren müssen. In diesem Teil der Petition wird dem Begehren der Petentin entsprochen. Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.02.2012.

Soweit die Petentin beispielhaft auf Hamburg und Berlin verweist, bleibt es ihr unbenommen, sich im Hinblick auf die Rechtslage in diesen Bundesländern direkt an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. das Abgeordnetenhaus von Berlin zu wenden.

15-P-2012-07240-00

Lage
Krankenversicherung

Die Voraussetzungen für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner liegen bei Frau N. nicht vor. Auch durch eine um ein Kalenderjahr hinausgezögerte Rentenantragstellung hätte sie die erforderlichen Vorversicherungszeiten nicht erfüllt. Ein Beratungsdefizit seitens der AOK NORDWEST kann nicht festgestellt werden. Zudem ist die Berechnung der Beiträge nicht zu beanstanden.

Die AOK hat die beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

15-P-2012-07246-00

Dortmund
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Die Petition wurde, soweit sie die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters betrifft, zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass sämtliche Verfahren vor dem Sozialgericht Dortmund rechtskräftig abgeschlossen sind.

Soweit das Vorbringen zivilrechtliche Belange betrifft, entscheiden im Streitfall hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

15-P-2012-07250-00

Herne
Arbeitsförderung

Soweit sich Herr H. über Entscheidungen des Jobcenters Buxtehude beschwert, wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weitergeleitet.

Weiterhin hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass die vom Jobcenter Herne getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.

Der Arbeitslosengeld II-Antrag von Herrn H. vom 05.03.2012 wurde zeitnah bewilligt. Anträge auf Mietkaution, Erstaussstattung der Wohnung und Einzugsrenovierung wurden beim Jobcenter Herne nicht gestellt. Zum Zeitpunkt des Umzugs lag bei Herrn H. wegen der Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auch keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vor. Darüber hinaus entsprechen die Kosten für Unterkunft und Heizung der Wohnung

von Herrn H. auch nicht den örtlichen Angemessenheitskriterien.

15-P-2012-07255-00

Detmold

Verfassungsrecht

Soweit die Petition die Bezüge der Abgeordneten betrifft, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2012-07256-00

Sendenhorst

Schulen

Die Petition wurde durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07257-00

Castrop-Rauxel

Lehrerausbildung

Herr H. kann eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen durch das Bestehen einer Ersten Staatsprüfung oder den Erwerb eines Master of Education für dieses Lehramt erlangen. Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm, eine Beratung durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter wahrzunehmen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2012.

15-P-2012-07258-00

Mettmann

Krankenhäuser

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn M. unterrichtet und

kommt zu dem Ergebnis, dass seine Vorwürfe, seine Ehefrau sei infolge schwerwiegender ärztlicher Behandlungsfehler und Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen verstorben, mit der Beurteilung der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein nicht im Einklang stehen.

Anhaltspunkte für eine Unterdrückung anderer als der festgestellten Todesursachen durch das Krankenhaus oder die Gutachterkommission hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Sofern der Petent die Beurteilung der Gutachterkommission weiterhin nicht für fach- und sachverständig ansieht und an seiner Vorstellung festhält, bleibt es ihm unbenommen, von ihm geltend gemachte Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass das Fachministerium im Rahmen der ihm lediglich obliegenden Rechtskontrolle über das Krankenhaus und die Ärztekammer keine fachlich-medizinischen Beurteilungen abgeben oder diesbezügliche Weisungen erteilen kann.

15-P-2012-07261-00

Burgthann

Verfassungsrecht

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichtet und von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Strafanzeige des Petenten vom 21.03.2011 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben hat und hiergegen von dem Petenten angebrachte Beschwerden durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und das Justizministerium zurückgewiesen worden sind.

Diesbezüglich besteht kein Grund zu Beanstandungen.

In dem Schreiben vom 14.12.2011 an die Staatssekretärin im Justizministerium hat sich der Petent ausdrücklich auf sein Grundrecht nach Artikel 17 Grundgesetz berufen. Dadurch hat er bereits von seinem Petitionsrecht Gebrauch gemacht. Nach einheitlicher Meinung in Rechtsprechung und Literatur hat ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition.

Der Landesregierung (Justizministerium) wird empfohlen, dem Petenten das Ergebnis der Prüfung seiner Eingabe vom 14.12.2011 mitzuteilen.

15-P-2012-07263-00

Büren

Ausländerrecht

Familie S. ist ausreisepflichtig. Im Hinblick auf das Kindeswohl wird die Ausländerbehörde gebeten zu prüfen, ob sie gleichwohl Aufenthaltstitel erteilen kann.

Die Kinder, die ihre Heimatsprache nicht sprechen, werden in Armenien keinen angemessenen Schulabschluss erreichen. Zudem wird Herr S. den Wehrdienst absolvieren müssen. Im Hinblick auf die krisenhafte Situation im Heimatland, wird er sich auch nicht vom Wehrdienst freikaufen können. Seine Kinder müssten während der Wehrdienstzeit ohne ihren Vater aufwachsen.

Der Familie S. wird empfohlen, einen Härtefallantrag zu stellen. Die Ausländerbehörde wird gebeten, vor Ausgang des Härtefallverfahrens keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ausländerbehörde hat zugesagt, Herrn S. eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

15-P-2012-07267-00

Borchen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Angelegenheit von Herrn K. zwischenzeitlich vor dem Verwaltungsgericht Minden und dem Arbeitsgericht Paderborn verhandelt wurde. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die erstinstanzliche Klärung zu Gunsten der Hochschule ausgefallen ist. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden wurde auf Rechtsmittel verzichtet. Die verwaltungsgerichtliche Klärung ist damit rechtskräftig.

Der Ausschuss hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Prozessbevollmächtigte von Herrn K. gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn Berufung eingelegt hat und die arbeitsgerichtliche Klärung vor dem Landesarbeitsgericht Hamm noch aussteht.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2012-07268-00

Krefeld

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07270-00

Oldendorf

Rentenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07273-00

Nideggen
Verfassungsrecht

Soweit die Petition die Bezüge der Abgeordneten betrifft, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2012-07275-00

Bochum
Versorgung der Beamten

Die Herr W. monatlich zur Verfügung stehende Versorgungszahlung ist aufgrund seiner erkrankungsbedingten vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und die weiterhin für ihn und seine Ehefrau an die Private Krankenversicherung (PKV) zu entrichtenden Beiträge stark gemindert. Das Land hat auf die Ausgestaltung der Tarife der PKV aber keinen Einfluss.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

15-P-2012-07278-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Einlassungen von Herrn K., zur Antragstellung für eine Beihilfe zur Erstausrüstung seiner Wohnung beim Jobcenter Gelsenkirchen (IAG) und zu den damit zusammenhängenden Verwaltungsabläufen werden vom IAG ausdrücklich bestritten. Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der gegensätzlichen Schilderungen nicht möglich, eine Klärung des tatsächlichen Geschehens herbeizuführen.

Unbestritten ist lediglich, dass Herr K. am 06.12.2011 einen Antrag auf Gewährung einer Erstausrüstung persönlich abgegeben und darin erklärt hat, dass es

in seiner Wohnung keine Möbel gebe. Bei einem am 20.12.2011 durchgeführten Hausbesuch war die Wohnung allerdings, entgegen den vorher getätigten Angaben, bereits mit einer Einbauküche inklusive Einbaukühlschrank und Cerankochfeld sowie mit einer Wohnzimmeranbauwand ausgestattet.

Die Angabe von Herrn K., er habe sich von seiner Mutter für die Einrichtung der Wohnung einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro geliehen und damit die Wohnung vollumfänglich ausgestattet, ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses kaum nachvollziehbar, zumal Herr K. keine Belege und Kaufquittungen vorlegen konnte. Darüber hinaus erfüllt auch der von Herrn K. dem IAG vorgelegte Schuldschein nicht die Anforderungen eines wirksamen Darlehensvertrags, da er weder Angaben zu Rückzahlungsverpflichtungen enthält, noch vom Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer unterzeichnet ist.

15-P-2012-07280-00

Bochum
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe von Frau S. nicht befassen, da trotz schriftlicher Anforderung, keine Konkretisierung des Petitionsanliegens vorgenommen wurde.

15-P-2012-07281-00

Bochum
Strafvollzug

Herr W. erhält seit dem 28.03.2012 wieder die von ihm gewünschte Sonderkostform.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die medizinische Versorgung des Herrn W. in der Justizvollzugsanstalt Bochum zu beanstanden.

15-P-2012-07282-00

Alsdorf

Berufsbildung

Aus fachlichen Erwägungen zum Ausbau der frühkindlichen Bildung und um den gestiegenen Anforderungen der Elementarpädagogik zu begegnen, ist vorrangig der Einsatz von qualifizierten Fachkräften in der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren vorgesehen. Grundsätzlich ist aber auch der Einsatz von Ergänzungskräften ohne abgeschlossene Ausbildung in allen Gruppenformen möglich, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, Fachkräfte in der Einrichtung bei der pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

Durch die Ausgestaltung der Kindpauschalen sind die finanziellen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ergänzungskräften in den Kindertageseinrichtungen seitens des Landes gegeben.

Um sich weitere Perspektiven zu eröffnen, empfiehlt der Petitionsausschuss Frau T., sich über die für sie zuständige Bezirksregierung zur Externenprüfung als staatlich anerkannte Kinderpflegerin anmelden, sofern sie die dafür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Eine Weiterbildungspflicht besteht jedoch nicht.

Die Träger sind angehalten, nach Möglichkeit alle Anstrengungen zu unternehmen, den derzeit beschäftigten Ergänzungskräften im Rahmen ihrer Personalplanung und -entwicklung die Weiterbeschäftigung zu ermöglichen und auf Kündigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten. Letztlich liegen die Auswahl und der Einsatz von Personal allerdings in der Hand des jeweiligen Einrichtungsträgers.

15-P-2012-07284-00

Köln

Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe der verfügbaren Plätze in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen muss nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln erfolgen.

Eine Überprüfung der Vergabeverfahren, an denen die Tochter von Herrn B. beteiligt war, ist nicht möglich, weil zu den betroffenen nordrhein-westfälischen Universitäten von Herrn B. keine näheren Angaben gemacht wurden. Letztlich hätten ihm gegenüber über das Ergebnis der Überprüfung aus Datenschutzgründen aber auch keine konkretisierten Auskünfte erteilt werden können, da von Herrn B. keine entsprechende Bevollmächtigung seiner Tochter vorgelegt wurde.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 16.04.2012.

15-P-2012-07287-00

Gelsenkirchen

SelbstverwaltungsangelegenheitenArbeitsförderungZivilrecht

Soweit sich der Petent gegen die Vorgehensweise des Jobcenters Gelsenkirchen wendet, ist für die parlamentarische Prüfung der Deutsche Bundestag zuständig. Die Petition wurde insoweit mit Schreiben vom 13.02.2012 dorthin überwiesen.

Bei der beklagten Kündigung des Petenten durch die Arbeiterwohlfahrt handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Daher konnte auch der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen nicht behilflich sein und hat das Herr R. mit Schreiben vom 10.02.2011 mitgeteilt.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2012-07290-00

Herne
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe von Frau L. als erledigt an, da trotz fernmündlicher Zusage keine Konkretisierung des Sachverhalts vorgenommen wurde.

15-P-2012-07294-00

Bottrop
Verfassungsrecht

Soweit die Petition die Bezüge der Abgeordneten betrifft, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2012-07297-00

Gladbeck
Verfassungsrecht

Soweit die Petition die Bezüge der Abgeordneten betrifft, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2012-07299-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Soweit die Petition die Bezüge der Abgeordneten betrifft, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2012-07301-00

Mechernich
Beförderung von Personen

Die Preisgestaltung der Verkehrsunternehmen im VRS ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus liegt weder ein Fehlverhalten eines zuständigen Aufgabenträgers noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Es bestehen rechtlich keine Bedenken, für unterschiedliche Personengruppen Tickets mit differierendem Preis und voneinander abweichenden Nutzungsmöglichkeiten anzubieten. Vor allem liegt keine Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor, da der Petent nicht anders behandelt wird, als ein anderer Nutzer in seiner Altersklasse; also in vergleichbarer Situation.

Die Tarifhoheit liegt hier allein bei den Verkehrsunternehmen, die sie lediglich stellvertretend auf die VRS GmbH übertragen haben. Das Land kann somit auf die konkrete Tarifgestaltung, d. h. auf die Höhe der Preise keinen Einfluss nehmen.

15-P-2012-07309-00

Oer-Erkenschwick
Krankenhäuser

Frau J. ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Krankenpflegegesetzes berechtigt, ihre Berufsbezeichnung "Krankenschwester" weiter zu führen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, dies ihrem Arbeitgeber mitzuteilen und ihn zu bitten, den Mitarbeiterausweis für die Dienstkleidung entsprechend auszustellen.

15-P-2012-07310-00

Wuppertal
Strafvollzug

Nach § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I Nr. 61 vom 30.12.2000) betreffend die Neuregelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, das am 01.01.2001 in Kraft trat, wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die "angemessene Anerkennung von Arbeit" auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass beschäftigte Gefangene in die gesetzliche Rentenregelung einbezogen werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik zuvor bemerkt, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten sei. Auch betonte das Bundesverfassungsgericht die Relevanz etwaiger Kostenfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Prämissen und der Erkenntnis über die enormen fiskalischen Belastungen für die Landeshaushalte hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07314-00

Neuenkirchen
Wohnungswesen

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07318-00

Minden
Versorgung der Beamten

Die Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung sind aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.03.2012.

15-P-2012-07323-00

Selm
Verfassungsrecht

Soweit die Petition die Bezüge der Abgeordneten betrifft, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

15-P-2012-07330-00

Gelsenkirchen
Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07331-01

Hemer
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.02.2012 zu ändern.

15-P-2012-07337-00

Marl

Wohnungswesen

Soweit der Petent mietrechtliche Schwierigkeiten vorträgt, ist er darauf hinzuweisen, dass es den Landesbehörden aus Rechtsgründen verwehrt ist, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer privatrechtlichen Auseinandersetzung sind oder werden können, Rechtsrat zu erteilen. Dem Petenten ist zu empfehlen, entweder einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder die örtlichen Mietervereinigungen um Rechtsrat zu ersuchen.

Zum Betrieb von Gasetagenheizungen ist festzustellen, dass gefährliche Kohlenmonoxidkonzentrationen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, ordnungsgemäßem Betrieb sowie Instandhaltung nur in Ausnahmefällen festgestellt werden können. Die ausreichende Abgasabführung und Verbrennungsluftversorgung ist bei fest installierten Feuerstätten gesetzlich vorgeschrieben und wird vom Schornsteinfeger überprüft. Werden diese Punkte beachtet und insbesondere durch den Betreiber keine Veränderungen vorgenommen, wie z. B. das Verschließen der Frischluftversorgung der Feuerstätte und der Abgasführung, um unvermeidlichen Wärmeverlust oder unangenehme Zugluft in den Aufstellräumen zu vermeiden, ist eine gefährliche Kohlenmonoxidkonzentration weitestgehend auszuschließen. Zur zusätzlichen Absicherung ist dem Petenten zu empfehlen, einen Gasmelder/CO-Melder zur Warnung vor erhöhten Kohlenmonoxidkonzentrationen in der Nähe der Feuerstätte anzubringen.

15-P-2012-07338-00

Burscheid

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss geht davon aus, da Herr H. sein Fax an die Poststelle gerichtet hat, dass die Fraktionen des Hauses dieses erhalten haben. Im Übrigen

hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass Herr H. eine weitere Behandlung seines Anliegens im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht wünscht.

Der Ausschuss betrachtet die Angelegenheit damit in dieser Hinsicht als erledigt.

15-P-2012-07341-00

Waltrop

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2012-07342-00

Rhede

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07343-00

Weeze

Dienstaufsichtsbeschwerden

Für die Annahme einer Unwürdigkeit oder einer Unzuverlässigkeit zur Ausübung des

tierärztlichen Berufs in der Person der betroffenen Amtstierärztin hat sich kein Grund ergeben. Für einen Widerruf ihrer tierärztlichen Approbation besteht kein Anlass.

Zur weiteren Information erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.04.2012.

15-P-2012-07344-00

Solingen
Rundfunk und Fernsehen

Die GEZ wird auf die Rundfunkgebühr für April 2011 verzichten und Frau K. hierüber schriftlich informieren. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen worden.

15-P-2012-07345-00

Dortmund
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-07355-00

Ennepetal
Ordnungswesen
Tierschutz

Dem Anliegen der Petentin nach Feststellung unrechtmäßigen Handelns durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Beschluss vom 15.02.2012 bestätigt und die Klage der Petentin abgewiesen. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

15-P-2012-07358-00

Gauting
Besoldung der Beamten

Die Entscheidungen des Landeamts für Besoldung und Versorgung sind nicht zu beanstanden. Wegen der einheitlichen Rechtsanwendung und vor dem Hintergrund der Bestandskraft des Widerspruchsbescheids kommt eine andere Lösung nicht in Frage.

Frau D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministers vom 07.05.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07361-00

Willich
Strafvollzug

Die angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen haben die Petentin und ihr Ehemann selbst zu vertreten.

Für den Einstieg in eine Therapieplanung muss Frau R. Vorleistungen - wie zum Beispiel die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Anstalt - erbringen. Da das bisher nicht geschehen

ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07364-00

Assam

Ausländerrecht

Der Petent reiste bis Oktober 2007 fünfmal mit einem Visum zum Zweck der Eheschließung in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne dass es dazu kam. Am 20.12.2011 wurde ein sechster Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Eheschließung gestellt.

Diesem Antrag, an dem die Ausländerbehörde im Rahmen eines internen Verwaltungsverfahrens beteiligt war, konnte die Ausländerbehörde nicht mehr zustimmen, da die im Jahre 2007 erfolgte Änderung des Aufenthaltsgesetzes fordert, dass sich der (künftige) Ehegatte beim Nachzug zum deutschen Ehegatten zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der Definition des Sprachniveaus der Stufe A 1 der elementaren Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER). Diese Deutschkenntnisse mindestens des Sprachstandsniveaus A1 GER sind im Visumsverfahren durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis nachzuweisen. Der Petent hat diesen Nachweis nicht erbracht. Ausnahmetatbestände bzw. ein Härtefall, die zu einer anderen Entscheidung führen könnten, sind nicht ersichtlich. Somit konnte die zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung zum beantragten Visum zu recht nicht erteilen.

Die über die Erteilung des erforderlichen Visums entscheidende Auslandsvertretung hat den Antrag auf Erteilung eines Visums abgelehnt und ebenfalls die dagegen erfolgte Demonstration mit Bescheid vom 29.03.2012 abgelehnt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07367-00

Alfter

Schulen

Der Wunsch der Petentin, dass ihre Tochter mit Blick auf ihre besonderen Begabungen eine geeignete schulische Förderung erhält, ist nachvollziehbar. Auf den Ersatzschulträger oder die Schule kann jedoch von staatlicher Seite kein Einfluss genommen werden, weil dies in den Bereich der Freiheit von Ersatzschulen fällt, einen eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterricht zu erteilen.

Es wird empfohlen, dass sich die Eltern mit der schulfachlichen Beratung und Aufsicht der Hauptabteilung Schule/Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln in Verbindung setzen, um das geschilderte Problem mit dem dort zuständigen Schulrat zu erörtern.

Soweit die Eltern mit der Arbeit einer Ersatzschule unzufrieden sind, steht es ihnen frei, den Schulvertrag zu kündigen und ihr Kind an einer anderen, öffentlichen oder privaten Schule anzumelden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von Mai 2012.

15-P-2012-07368-00

Essen

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07371-00

Grevenbroich

Polizei

Ein Fehlverhalten der Polizeibeamten bei der Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeit liegt nicht vor. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07375-00

Bedburg

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07379-00

Willich

Strafvollzug

Frau G. erhält mittlerweile Urlaub aus der Haft. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2012-07383-00

Bornheim

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe, ihm werde nicht mitgeteilt, warum er unter Betreuung stehe, seine Anträge auf Aufhebung der Betreuung seien zurückgewiesen worden, ohne dass ihm die Entscheidungen und ihre Begründungen zur Verfügung gestellt worden seien, und dass das Amtsgericht Bonn mit ihm nicht reden und ihm nicht helfen wolle, sind unzutreffend. Dem Petenten ist von jeder förmlichen Entscheidung des Gerichts eine Ausfertigung übersandt worden. Diese enthielten auch jeweils eine Begründung. Die Ansicht des Gerichts ist dem Petenten zudem im Rahmen mehrerer persönlicher Anhörungen und in zahlreichen Schreiben erläutert worden.

Soweit der Petent die Tätigkeit der Betreuerin rügt, obliegt die Aufsicht über die Betreuerin dem Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht ist seiner Aufsichtspflicht unverzüglich dadurch nachgekommen, dass es jeweils eine Stellungnahme der Betreuerin eingeholt und eine Überprüfung der Tätigkeit der Betreuerin auf Versäumnisse vorgenommen hat.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Bonn in dem Betreuungsverfahren 38 XVII Z 120 sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07384-00

Werl

RechtspflegeStrafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe des Petenten über seine Behandlung in den Justizvollzugsanstalten Dortmund und Werl haben sich nicht bestätigt.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums 15.05.2012 und der dazugehörigen Berichte.

15-P-2012-07389-00

Tönisvorst
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07390-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung, insbesondere in Form einer sachwidrigen Verzögerung der Bearbeitung, ist in dem Familienverfahren des Petenten nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.04.2012 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Hagen vom 30.03.2012.

15-P-2012-07397-00

Oelde
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau E. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.04.2012.

15-P-2012-07398-00

München
Rechtspflege

Die Prüfung des nachlassgerichtlichen Verfahrens hat ergeben, dass es zu vermeidbaren Verzögerungen gekommen ist. Zwischenzeitlich wurde dem Anliegen des Petenten durch Erteilung des beantragten Erbscheins entsprochen. Das gerichtliche Verfahren ist damit abgeschlossen.

Nach Ansicht der Landesregierung (Justizministerium) ist der Bearbeitungsverlauf bedauerlich, trägt jedoch keine Merkmale bewusster Nachlässigkeit. Auch mit Blick auf die Belastungssituation, die in dem fraglichen Zeitraum für die Servicekräfte der Nachlassabteilung bestand, hält sie Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht für notwendig.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit ebenfalls keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.04.2012 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Köln vom 29.03.2012.

15-P-2012-07400-00

Detmold
Geld- und Kreditwesen

Für die Sparkassenaufsicht besteht kein Anlass zu Maßnahmen gegen die Sparkasse Paderborn-Detmold. Da es sich bei der Grundstückssache um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit zwischen dem Petenten und der Sparkasse handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-

rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich liegt ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften nicht vor.

Für die Klärung privatrechtlicher Streitigkeiten sind ausschließlich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

15-P-2012-07401-00

Willich
Strafvollzug

Die der vom Petenten kritisierten Entscheidung der Anstaltsleitung zugrunde liegenden Gründe sind nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07402-00

Landsberg
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07403-00

Siegen
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-07405-00

Krefeld
Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass ein Fehlverhalten des Bezirksschornsteinfegermeisters (BSM) nicht vorliegt.

Der BSM hat aufgrund der Schadenersatzforderung des Petenten seine Betriebshaftpflichtversicherung eingeschaltet. Die Signal-Iduna-Versicherung beauftragte ein Sachverständigenbüro in Dortmund mit der Überprüfung des Schadens. Anhand von zwei Gutachten teilte die Versicherung mit, dass durch die Untersuchung durch die Sachverständigen keine haftungsbegründende Schadensverursachung durch den BSM oder seinen Mitarbeiter festgestellt werden konnte und die geltend gemachten Schadenersatzansprüche als rechtlich unbegründet zurückgewiesen werden.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, gegenüber dem BSM als selbständigen Gewerbetreibenden oder dessen Betriebshaftpflichtversicherung privatrechtlich Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Ein Einschreiten der Stadt Krefeld als Aufsichtsbehörde über die BSM sowie der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Bestellungsbehörde für BSM ist aus den genannten Gründen nicht angezeigt.

15-P-2012-07406-00

Ascheberg
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Steuerangelegenheit der Petenten erneut unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Finanzverwaltung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07409-00

Werne

Recht der Tarifbeschäftigten
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass nach Mitteilung der AOK Frau D.-H. in der Zeit vom 14.09.2004 bis 13.09.2009 nicht gesetzlich krankenversichert und der Ehegatte mehr als zwei Jahre und sechs Monate krankenversicherungsfrei war.

Der Arbeitgeber hat im konkreten Fall keinen Handlungsspielraum. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen gehandelt.

Frau D.-H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.04.2012.

15-P-2012-07416-00

Ibbenbüren

Altenhilfe
Hilfe für behinderte Menschen

Die Ausführungen des Kreises Steinfurt zur Einordnung des Wohn- und Betreuungsangebots der Petentin unter das Wohn- und Teilhabegesetz lassen keine Rechts- und Ermessensfehler erkennen. Der Kreis Steinfurt ist bemüht, Frau T. bei der Fortsetzung ihres Angebotes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihm über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit zu berichten.

Frau T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.04.2012.

15-P-2012-07417-00

Wesel

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den vollzuglichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt Willich II, insbesondere in den Bereichen der Aushändigung von Postsendungen, der Erteilung von Auflagen sowie der Durchführung von Konferenzterminen, Kenntnis genommen. Es besteht kein Grund zu Beanstandungen.

15-P-2012-07419-00

Essen

Strafvollzug

Der Petent wurde seinem - anlässlich der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen am 06.03.2012 geäußerten - Wunsch entsprechend in die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel verlegt.

Im Übrigen gibt sein Vorbringen zu Maßnahmen keinen Grund.

15-P-2012-07421-00

Mönchengladbach

Ausländerrecht

Nach im Jahr 1997 erfolgter melderechtlicher Abmeldung reiste der Petent im Januar 2008 aus Kroatien kommend erneut ins Bundesgebiet ein. Von der Ausländerbehörde des Landratsamts Pfaffenhofen wurde er über seine aufenthaltsrechtliche Situation informiert. In diesem Zusammenhang erklärte er seine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise und zur Einholung des seinerzeit erforderlichen Visums, kam seiner Zusage jedoch nicht nach. Vielmehr meldete sich der Petent am 11.11.2008 in Mönchengladbach an und beantragte die Wiedererteilung einer Aufenthaltserlaubnis

bzw. die Feststellung, dass seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen sei.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte auch die Stadt Mönchengladbach als Ausländerbehörde fest, dass die früher nach dem Ausländergesetz erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Petenten aufgrund seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet und seiner Wohnsitznahme in Kroatien erloschen war.

Die Auffassung der Ausländerbehörde wurde rechtskräftig gerichtlich bestätigt, so dass der Petent vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die Ausländerbehörde vermag dem Anliegen daher zu Recht nicht zu entsprechen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-07423-00

Bochum
Strafvollzug

Es hat einige geringfügige Probleme bei der Umstellung der Schlösser an verschiedenen Haftraumtüren der JVA Bochum gegeben. Sie sind vor Monaten behoben worden.

15-P-2012-07424-00

Köln
Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07425-00

Troisdorf
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07426-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Der Petent ist als Ehegatte einer freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin im Besitz einer Aufenthaltskarte. Mit der Petition wird die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU begehrt, die er zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit benötigt. Da bulgarische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen noch Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen, ist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Der Arbeitsmarktzugang für die neuen Unionsbürger wird ausschließlich von der Arbeitsverwaltung geprüft und abschließend beurteilt. Die Prüfung des Arbeitsmarktzugangs beruht auf den einschlägigen Vorschriften. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt hierbei nicht. Die Bundesagentur für Arbeit ist jedoch dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugeordnet, so dass die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben ist.

Die Petition wurde daher zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07429-00

Wülfrath
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Schulgesetz bereits Bestimmungen enthält, die es erlauben, auch gegen eine Schule in freier Trägerschaft vorzugehen, in der über die Lernmittel Inhalte und Werthaltungen vermittelt werden, die mit der freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Davon hat die Schulaufsicht auch bereits Gebrauch gemacht und sie haben sich als wirkungsvolle Instrumente erwiesen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.03.2012.

15-P-2012-07430-00

Büren
Abschiebehaft
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es nicht gelungen ist, die im Rahmen des Erörterungstermins am 05.03.2012 unter Beteiligung der Ausländerbehörde und von Pastor Sch. getroffene Vereinbarung umzusetzen. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht Aachen einen Eilantrag der Petentin zur Verhinderung ihrer Abschiebung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt hat, auch die angesprochene Vereinbarung stehe der Abschiebung nicht entgegen, da belastbare Verpflichtungserklärungen nicht vorgelegt worden seien und auch nicht erkennbar sei, dass die Ausländerbehörde sich nicht fair verhalten habe. Die Petentin ist inzwischen abgeschoben worden.

15-P-2012-07433-00

Gütersloh
Baugenehmigungen

Grundsätzlich hat derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen. Die Bauaufsichtsbehörde ist dem Petenten bereits großzügig entgegengekommen, indem sie den Zustand unter Berücksichtigung der vorgetragenen persönlichen Gründe bislang geduldet und Lösungen angeboten bzw. gemeinsam mit ihm gesucht hat.

Die Absicht der Bauaufsichtsbehörde, nunmehr eine Ordnungsverfügung zum Rückbau des Carports auf den genehmigten Zustand unter angemessen kurzer Fristsetzung zu erlassen und das Bußgeldverfahren wieder aufzugreifen, ist nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte, die für eine weitere Duldung der durchgeführten Maßnahmen sprechen könnten, sind im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bauwilligen nicht erkennbar.

15-P-2012-07438-00

Sprockhövel
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen

Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2012-07440-00

Rendsburg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen von Herrn V. nicht entsprechen. Die Kürzung der Versorgungsbezüge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.04.2012.

15-P-2012-07447-00

Hagen

Beamtenrecht

Der Petition kann nicht entsprochen werden, da beim Landesbetrieb Mess- und Eichwesen keine freie Stelle zur Verfügung steht und Herr B. nicht über die für den mittleren eichtechnischen Dienst erforderliche Qualifikation verfügt.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.05.2012.

15-P-2012-07450-00

Köln

Beförderung von Personen

Die Verkehrsunternehmen entscheiden in alleiniger Verantwortung ob sie Werbung an Ihren Fahrzeugen betreiben. Sie haben dabei die gesetzlichen Vorschriften,

insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zu beachten. Ein Verstoß gegen geltendes Recht ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist daher aus personenbeförderungsrechtlicher Sicht nicht möglich, den vom Petenten gewünschten Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07453-00

Espelkamp

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07455-00

Bochum

Ausländerrecht

Zu dem von Frau P. vorgetragene Sachverhalt ist eine ausländerrechtliche Prüfung nicht möglich, da sich Herr Ö. nach seiner Abschiebung nach Frankreich vermutlich illegal im Bundesgebiet aufhält und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Frau P. wird daher empfohlen, sich bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Mühlheim zu den Voraussetzungen für einen legalen Nachzug des Herrn Ö. zu ihr und dem gemeinsamen Kind beraten zu lassen.

15-P-2012-07460-00

Nettetal

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht sich in Ermangelung eines gesetzlichen Anknüpfungspunktes nicht in der Lage, sich für einen dauerhaften Verbleib der Petenten in der Bundesrepublik auszusprechen. Er empfiehlt jedoch, den Petenten einen möglichst großzügig

bemessenen Zeitraum für eine selbständige Ausreise zu gewähren, um deren Kindern den Abschluss des laufenden Schuljahres zu ermöglichen und um den Unterstützerkreis den Transport der von ihm bereitgestellten Gegenstände organisieren zu lassen. Den Petenten rät der Petitionsausschuss, es zur Vermeidung weiterer Nachteile nicht auf eine Abschiebung ankommen zu lassen, sondern den Weg einer selbständigen Ausreise zu wählen. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat zugesagt, Informationen über Hilfe für Rückkehrer nach Serbien zur Verfügung zu stellen. Ansprechpartner ist dort Herr Schwalfenberg (0211 871-2584).

15-P-2012-07462-00

Niederzier

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2012-07463-00

Köln

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die im Rahmen eines Wechsels des Energielieferanten aufgetretenen Schwierigkeiten zunächst vom Petenten selbst übermittelten unrichtigen Daten (Zählernummer und Adresse der Abnahmestelle) zuzuschreiben sind.

Nachdem diese Übermittlungsfehler geklärt waren, müssen sich die beiden beteiligten Energielieferanten über die abrechnungstechnischen Einzelheiten des Kundenwechsels verständigen. Weitere Schwierigkeiten im Verhältnis der beteiligten Energielieferanten sind jedoch rein zivilrechtlicher Art, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Auch für ein Eingreifen der örtlichen Behörden besteht im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage.

15-P-2012-07464-00

Bocholt

Lastenausgleich

Nach den Regelungen des Lastenausgleichsgesetzes konnte Personen, die ihr Vermögen infolge der Vertreibungen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verloren haben, eine einmalige Entschädigung in Geld gewährt werden. Auf Antrag konnte der Berechtigte anstelle einer Einmalzahlung eine laufende Leistung auf Lebenszeit (Kriegsschadenrente) wählen. Die Bewilligung der Leistung erfolgte durch entsprechende Bescheide des örtlich zuständigen Ausgleichsamts.

Nach den Angaben in der Petition wurden Herrn Erich P. seinerzeit Leistungen durch das Ausgleichsamt der Stadt Solingen gewährt. Dieses wurde zu Beginn der siebziger Jahre aufgelöst. Die Aufgaben wurden vom Ausgleichsamt der Stadt Wuppertal übernommen. Mit dem Ablauf des 31.12.2011 wurden unter Auflösung

aller übrigen Ausgleichsämter die Lastenausgleichsaufgaben landesweit beim Ausgleichsamt des Rhein- Kreises Neuss konzentriert. Vom Ausgleichsamt Wuppertal gingen lediglich die dort vorliegenden offenen Anträge auf das Ausgleichsamt Neuss über. Erledigte Anträge wurden, sofern sie nach bundesgesetzlicher Regelung als bedeutsam anzusehen waren, an das Bundesarchiv in Bayreuth abgegeben.

Noch vorhandenen Unterlagen des ehemaligen Ausgleichsamts Wuppertal ist zu entnehmen, dass die Lastenausgleichsakten des am 28.04.1969 verstorbenen Erich P. im Dezember 2002 an das Bundesarchiv abgegeben und dort unter der Signatur 15.876.857 erfasst wurden. Somit kann die gewünschte Auskunft von der Ausgleichsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erteilt werden.

Dem Petenten wird empfohlen, seine Anfrage an das Bundesarchiv (Lastenausgleichsarchiv), Postfach 5025 in 95445 Bayreuth, Tel.: 0921 /4601-0 unter Angabe des Geburts- und Sterbedatums des Herrn Erich P. und näherer Erläuterung der Auskunftsberechtigung zu richten.

15-P-2012-07468-00

Detmold
Krankenversicherung

Die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft von Herrn S. bei der AOK NORDWEST ist nicht wirksam geworden. Innerhalb der Kündigungsfrist wurden weder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung noch das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen.

Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass niemand in Deutschland ohne Schutz im Krankheitsfall sein soll. Für die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung sind Beiträge zu

entrichten. Herr S. wird gebeten, der Krankenkasse einen Nachweis über die Elterneigenschaft zu erbringen, um eine Beitragskorrektur zu ermöglichen. Die gleichwohl bestehen bleibenden Beitragsrückstände sind jedoch zu begleichen und können von der Krankenkasse gegebenenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung auch mit Hilfe von Kontenpfändungen eingetrieben werden.

Um weitere Beitragsrückstände und insbesondere die Berechnung von Säumniszuschlägen zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss Herrn S., sich zwecks Absprache einer Ratenzahlungsvereinbarung umgehend mit der AOK in Verbindung zu setzen.

15-P-2012-07469-00

Velbert
Statistik

Der für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 zuständige Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - hat den Petenten die Sachlage inzwischen erläutert und die fehlerhaften Heranziehungsbescheide sowie die fehlerhafte Zwangsgeldfestsetzungsverfügung zurückgenommen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und der Landesbetrieb IT.NRW bedauern, dass es im Falle der Petenten zu erheblichen Fehlern bei der Gebäude- und Wohnungszählung gekommen ist, die verständlicherweise zu Verärgerungen und Irritationen geführt haben. Sie entschuldigen sich bei den Petenten und bitten um Verständnis dafür, dass bei einem so umfangreichen und komplexen Projekt wie dem Zensus 2011 Fehler leider nicht immer vermeidbar sind.

15-P-2012-07470-00

Recklinghausen
Hochschulen

Die Einschätzung des Herrn W., nur in den seltensten Fällen würden Doktorarbeiten genau kontrolliert und eine Vielzahl von Prüflingen könne sich durchmogeln, trifft nicht zu.

Gegenüber der Einschätzung des Herrn W. ist allerdings zu bedenken, dass Dissertationen in oft jahrelanger wissenschaftlicher Arbeit angefertigt werden. Eine Überwachung der Prüflinge, die auf alle Fälle verhindert, dass jemand Teile seiner Arbeit aus anderen Quellen abschreibt (ohne dies kenntlich zu machen), ist - anders als etwa bei mündlichen Prüfungen und bei Klausuren - daher unmöglich. Prüferinnen und Prüfer können bei der Durchsicht der Arbeit nur solche Plagiate erkennen, zu denen sie die Originalquelle kennen. Keine Prüferin und kein Prüfer kann aber alles kennen, was weltweit zu einem bestimmten Themenbereich bereits geschrieben wurde. Eine Kontroll-Software kann auch nur solche Passagen finden, die sie selbst bereits kennt oder die sie über das Internet finden kann.

Eine Doktorprüfung besteht nicht nur aus der Benotung der schriftlichen Arbeit. Regelmäßig findet auch eine mündliche Prüfung („Rigorosum“) statt, oft verbunden mit einem Vortrag des Prüflings zu einem weiteren wissenschaftlichen Thema. Auch die obligatorische spätere Veröffentlichung der Dissertation wirkt Plagiaten entgegen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Hochschulen verstärkte Bemühungen unternehmen, Plagiate zu unterbinden.

15-P-2012-07474-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu

entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist ein wichtiges politisches Anliegen in Nordrhein-Westfalen.

Zwar greifen die Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein, diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen hat nichts mit Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern zu tun.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu normieren.

Der Landtag hat am 14.03.2012 seine Auflösung beschlossen. Der neu gewählte Landtag wird entscheiden, ob es bei den bestehenden Regelungen bleibt oder ob eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.04.2012.

15-P-2012-07477-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Herrn K. war Arbeit zugewiesen worden, die er aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben konnte. Wegen der Länge der

noch zu verbüßenden Strafe und der voraussichtlichen Abschiebung des Herrn K. kann er nicht uneingeschränkt zur Arbeit eingesetzt werden.

Die Justizvollzugsanstalt hat zugesagt, erneut zu prüfen, welche Arbeitsplätze für Herrn K. in Frage kommen könnten.

Die Teilnahme an einer schulischen Maßnahme ist im Hinblick auf die voraussichtliche Abschiebung des Herrn K. ausgeschlossen.

15-P-2012-07483-00

Flensburg

Umsatzsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07485-00

Erkelenz

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Berechnung des einmaligen Ausgleichsbetrags durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.04.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07495-00

Rheine

Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07498-00

Mülheim/Ruhr

Kindergartenwesen

Nach der Zuständigkeitsregelung des § 86 Absatz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ist für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ein Betreuungsanspruch für ein- und zweijährige Kinder besteht nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen erst ab dem 01.08.2013.

Die im Jugendamt Mülheim zuständige Fachberaterin hat den Eheleuten als Ergebnis fortwährender Beratungsgespräche angeboten, ihren Sohn Can im Rahmen der Kindertagespflege betreuen zu lassen. Da sie dieses Angebot ablehnten, wurden der Familie zwei Kindertageseinrichtungen benannt, in denen eine Betreuung des Kindes möglich gewesen wäre. Auch dieses Angebot haben die Eheleute Ö. abgelehnt.

Nach § 5 SGB VIII haben Eltern zwar das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Betreuung zu äußern, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung bzw. auf Schaffung eines Zugangsrechts zu dieser Einrichtung. Der Träger einer Kindertageseinrichtung entscheidet eigenverantwortlich, welche Kinder im Einzelnen in seine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Der Petitionsausschuss kann Familie Ö. daher nur empfehlen, die bisherigen Angebote nochmals zu überdenken und sich bei weiterem Klärungsbedarf erneut an die zuständige Fachberaterin des Jugendamts Mülheim zu wenden.

15-P-2012-07499-00

Bonn

Berufsbildung
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin mittels eines Fachgesprächs zur Wiederaufnahme des Berufspraktikums zugelassen wurde. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2012-07509-00

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07510-00

Kerpen

Arbeitsförderung

Aus Anlass der Überprüfung der Petition konnte festgestellt werden, dass die Herrn S. entstandenen Kosten der Warmwasserbereitung bisher nicht berücksichtigt wurden, da er in der Vergangenheit hierzu weder Angaben gemacht noch Anträge gestellt hatte.

Das Jobcenter wird die Petition nunmehr als Überprüfungsantrag werten und entsprechende Änderungsbescheide erstellen. Darüber hinaus sind die vom Jobcenter Rhein-Erft getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Die Mietkosten werden derzeit noch in voller Höhe als monatlicher Bedarf berücksichtigt. An Heizkosten – die Wohnung wird mit Nachtspeicherheizung beheizt - werden die angemessenen Kosten in Höhe von monatlich 86,40 € statt der tatsächlichen Kosten in Höhe von 113,00 € berücksichtigt. Der Eigenanteil für Heizkosten liegt bei monatlich 26,60 €, wobei zur Sicherstellung der Heizung unter Berücksichtigung des zu leistenden Eigenanteils die vollen Abschläge an den

Stromanbieter überwiesen werden. Des Weiteren werden auch die Abschläge für Haushaltsstrom in Höhe von monatlich zuletzt 40,00 € direkt an den Anbieter gezahlt. Dieses Verfahren resultiert aus der Tatsache, dass Herr S. in der Vergangenheit mehrfach die Übernahme von Stromrückständen beantragt hatte. Zur Tilgung eines daraufhin gewährten Darlehens werden vom Gesamtanspruch des Arbeitslosengelds II monatlich 40,00 € einbehalten. Zur Vermeidung von Mietrückständen wird darüber hinaus auch die Miete direkt an den Vermieter überwiesen.

An Herrn S. werden monatlich 220,34 € zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgezahlt. Zuzüglich Kindergeld stehen ihm und seinem Sohn 404,34 € monatlich zur Verfügung.

Zwischenzeitlich kümmert sich ein Betreuer des Jugendamts um die Familie. Er ist seit Mitte Februar 2012 auch in Kontakt mit dem RWE und bemüht, Transparenz in die Finanzen der Familie zu bringen. Insbesondere hat er sich erfolgreich um die Wiederaufnahme der Stromlieferung bemüht.

Der Petitionsausschuss hofft, dass Herr S. nunmehr mit Unterstützung des Betreuers in der Lage sein wird, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen.

15-P-2012-07512-00

Mülheim/Ruhr

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07515-00

Odenthal

Dienstaufsichtsbeschwerden

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist es nicht zu beanstanden, dass die Landesregierung (Justizministerium) auch aufgrund des

Schreibens vom 24.01.2012 keinen Anlass gesehen hat, Herrn F. erneut zu bescheiden.

Soweit Herr F. sich dagegen wendet, er sei auch durch die Ministerpräsidentin nicht beschieden worden, ist dies durch das Schreiben vom 13.03.2012 geschehen.

15-P-2012-07517-00

Mönchengladbach
Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Mönchengladbach ist nicht zu beanstanden.

Mit BAföG-Bescheid vom 29.09.2011 wurde dem Sohn Florian BAföG in Höhe von monatlich 2.048,- € als Zuschuss gewährt. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 a Wohngeldgesetz ist die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG (1.024,- € x 12 Monate = 12.288,- € jährlich) als Einkommen anzusetzen. Der Wortlaut der Vorschrift sieht keine Ausnahmen vor, so dass eine Herausrechnung der Internatsunterbringungskosten nicht möglich ist. Auch die Zahlung direkt an das Internat ändert an der Zurechnung nichts, da damit nur der Zahlungsweg abgekürzt wird. Anspruchsberechtigt auf das BAföG bleibt der Sohn.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

15-P-2012-07518-00

Essen
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung

(Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau C. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.05.2012.

15-P-2012-07520-00

Berlin
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in dem angesprochenen Ermittlungsverfahren 104 Js 372/11 Staatsanwaltschaft Dortmund unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund auf Grundlage der von ihr eingeholten Kontoverdichtungen unter dem 16.12.2011 Anklage gegen den Petenten wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht erhoben hat, welche durch Beschluss des Amtsgerichts Kamen vom 22.03.2012 zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07523-00

Erftstadt
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07527-00

Siegburg
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07529-00

Goch
Jugendhilfe

Der Kontakt zwischen Frau S. und dem Jugendamt ist wiederhergestellt. Frau S. sieht ihre Petition damit als erledigt an.

15-P-2012-07530-00

Hallenberg
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07532-00

Münster
Landschaftspflege

Das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein hat eine herausragende Bedeutung als Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiet für arktische Wildgänse und zahlreiche Wat- und Wasservogelarten. Im Einklang mit den Forderungen der Europäischen Union hat das Land Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit allen zuständigen Behörden und den betroffenen Interessengruppen ein Maßnahmenkonzept (MAKO) für den Erhalt der wertbestimmenden Vogelarten erarbeitet. Ziel dieses Konzepts ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten zu erreichen und zu sichern. Da auch der Angelsport zu einem erhöhten Nutzungsdruck im Vogelschutzgebiet führt, mussten auch für die Angelfischerei entsprechende Vorschläge in das MAKO integriert werden.

Neben der Optimierung der Lebensräume spielt insbesondere die Reduzierung von Störungen eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang fordert es aber keine pauschalen Angelverbote. Vielmehr sind für einzelne Gewässer spezifisch abgestufte Regelungen für das Angeln im Einklang mit den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes vorgesehen. Zudem bleibt eine Vielzahl von Gewässern

und Gewässerabschnitten auch nach dessen Umsetzung für den Angelsport erhalten.

Bei der Umsetzung des MAKO werden einzelfallbezogene Lösungen angestrebt, bei denen die zuständigen Behörden unter Beachtung der Ziele des Konzepts die Angelvereine mit einbinden.

15-P-2012-07533-00

Velbert
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Mettmann aktiv hat Frau P. den Sachverhalt und die Vorgehensweise bei der Verrechnung des sich aus der Nebenkostenabrechnung für 2011 ergebenden Guthabens im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 04.04.2012 eingehend erläutert.

Da sich Frau P. abschließend mit der vorgenommenen Verrechnung einverstanden erklärte und ihren Widerspruch vom 02.03.2012 gegen den Bescheid vom 29.02.2012 zurücknahm, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07535-00

Dortmund
Ausbildungsförderung für Studenten

Das Amt für Ausbildungsförderung in Bochum hat die Förderungsangelegenheit anlässlich der Petition unter Berücksichtigung einer erst später eingetretenen Weisungslage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erneut überprüft und auf den bis dahin geltend gemachten Erstattungsanspruch verzichtet. Zeitgleich wurde die Auszahlung eines Betrags in Höhe von 3.997,00 € an den Petenten veranlasst.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 09.05.2012.

15-P-2012-07537-00

Detmold
Strafvollzug

Herr F. musste wegen eines offenen Verfahrens aus einer beruflichen Maßnahme, die im offenen Vollzug durchgeführt wurde, abgelöst werden.

Ihm ist die Möglichkeit eröffnet worden, sich im geschlossenen Vollzug beruflich weiterzubilden. Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

15-P-2012-07538-00

Siegen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.05.2012 an. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme nebst Anlage.

15-P-2012-07539-00

Hilden
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von F. zur Kenntnis genommen. Einen Anlass zu weiteren Maßnahmen sieht er nicht.

15-P-2012-07540-00

Remscheid
Beförderung von Personen
Beförderung von Gütern

Das Vorbringen von Herrn P. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2012-07546-00

Münster
Arbeitsförderung
Wohngeld

Dem Sohn von Herrn R. wurden die gewünschten Leistungen zwischenzeitlich bewilligt.

15-P-2012-07564-00

Rheine
Bauordnung

Die Errichtung eines Hundetrainingsplatzes im Außenbereich dürfte unzulässig, in Gewerbegebieten hingegen zulässig sein. Eine Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens der Petentin ist nur im Rahmen einer konkreten Bauanfrage möglich.

Vor diesem Hintergrund ist der Petentin anzuraten, den Vorschlägen der Bürgermeisterin der Stadt Rheine zu folgen und entweder anhand der ihr mitgeteilten Kontaktmöglichkeiten eine private Fläche ausfindig zu machen oder anderenfalls eine gemeinsame Nutzung mit einem ortsansässigen Hundeverein anzustreben.

15-P-2012-07566-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07575-00

Düsseldorf
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07578-00

Wuppertal
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07579-00

Büren
Abschiebehaft
Ausländerrecht

Frau A. ist am 22.03.2012 in ihr Heimatland abgeschoben worden.

Eine eingehende Prüfung der Petition im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 41a der Landesverfassung war nicht möglich, weil die Ausländerbehörde nicht bereit war, die Abschiebung zu stoppen.

15-P-2012-07582-00

Kreuztal
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07585-00

Bonn
Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07587-00

Oberhausen
Rechtspflege

Es handelt sich um eine Eingabe, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde. Der Petitionsausschuss sieht daher gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petenten werden gebeten, die Entscheidungen der zuständigen Staatsanwaltschaft in der Angelegenheit abzuwarten.

15-P-2012-07589-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07599-00

Wuppertal
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07602-00

Kerpen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07603-00

Leverkusen
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07607-00

Duisburg
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes. Eine das bürgerliche Recht betreffende Bitte zur Gesetzgebung wäre zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag zu richten.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2012-07608-00

Essen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss betrachtet die Angelegenheit als erledigt, da der Petent trotz Anfrage die notwendigen Angaben zur Prüfung nicht nachgereicht hat.

15-P-2012-07610-00

Bielefeld
Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe informiert, aufgrund derer eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes bislang nicht erfolgen konnte. Er hat ferner von den Gründen der Verlegung der Verurteilten aus der Justizvollzugsanstalt

Gelsenkirchen in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede Kenntnis genommen. Die Verurteilte wünscht in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede zu verbleiben. Sie befindet sich dort in Therapievorbereitung.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07612-00

Bielefeld
Strafvollzug

Frau N. wird zur Sicherstellung ihrer Habe ausgeführt. Damit ist ihrem Anliegen entsprochen.

Ob und wann eine Überstellung in den britischen Strafvollzug erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Der Antrag von Frau N. wird von den britischen Behörden geprüft.

15-P-2012-07618-00

Essen
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde sagt zu, dem Petenten eine weitere, bis zum 31.10.2012 befristete Duldung zu erteilen. In dieser Zeit soll zunächst über den noch offenen Antrag der Ehefrau auf einer Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis sowie über die entsprechenden Anträge der beiden Kinder entschieden werden. In diesem Zusammenhang soll auch bereits vorab geprüft werden, ob die Ehefrau ab September 2012 sogar eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 35 AufenthG erlangen könnte. Sofern dies der Fall wäre, könnte dann auch der Petent als Ehemann einen Aufenthaltstitel erwerben. Die Ehefrau des Petenten wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde der Stadt eine Sicherung des Lebensunterhalts in voller Höhe als

unabdingbar ansieht und dass Frau S. deshalb bis spätestens bis zum geplanten Prüfungszeitpunkt Mitte/Ende Juni über eine Beschäftigung verfügen muss.

15-P-2012-07623-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07625-00

Bonn
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07636-00

Wilnsdorf
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition Nr. 15-P-2012-07636-00 wird mit Petition 15-P-2012-07613-00 verbunden.

15-P-2012-07638-00

Heinsberg
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus von Herrn S. den gesetzlichen Vorgaben entspricht und im Einklang mit der Verfassung steht. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Soweit Herr S. die Anhebung der Abgeordnetenbezüge kritisiert, wird auf die Souveränität des Landtags und seiner Mitglieder verwiesen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.04.2012.

15-P-2012-07640-00

Hückeswagen
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07643-00

Lage
Wohngeld

Der Gesetzgeber hat für die Aufklärung des für die Gewährung von Sozialleistungen relevanten Sachverhalts umfassende Mitwirkungspflichten normiert. Die Anforderung von weiteren Unterlagen, insbesondere von solchen, deren Notwendigkeit sich dem Antragsteller nicht sofort erschließt, ist daher keinesfalls eine Schikane der Behörde, sondern die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen vor dem Hintergrund eines sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Sozialleistungen umfassend zu ermitteln.

Nach § 42 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs kann die Wohngeldstelle Vorschüsse zahlen, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit

erforderlich ist. Als längere Zeit im Sinne der genannten Vorschrift ist in der Regel ein Zeitraum von mehr als acht Wochen anzusehen, seit ein vollständiger Wohngeldantrag gestellt worden ist. Da der Wohngeldantrag nicht vollständig vorlag, kam eine Vorschussgewährung nicht in Betracht.

Die von Herrn P. geltend gemachten Unterhaltszahlungen hat die Wohngeldstelle zutreffend nicht abgesetzt, da entsprechende Nachweise nicht vorgelegt wurden.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

15-P-2012-07644-00

Otterndorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.05.2012 an und sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums nebst Anlagen.

15-P-2012-07653-00

Arnsberg

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe von Herrn B. nicht befassen, da keine konkretisierte Petition vorgelegt wurde.

15-P-2012-07657-00

Bocholt

Beamtenrecht

Die Sonderurlaubsregelungen zur Kinderbetreuung erfüllen die Ziele der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die unterschiedliche Behandlung des Tarif- und Beamtenbereichs verstößt aufgrund der strukturellen Andersartigkeit des Beamtenverhältnisses nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07659-00

Köln

Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für Kann-Kinder durch § 23 Abs. 3 Satz 2 KiBiz stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von Kann-Kindern besteht.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 11.04.2012.

15-P-2012-07663-00

Hagen

Hochschulen

Die Entscheidungen der Hochschule und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) sind begründet und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petition ist erledigt.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIWF vom 16.04.2012.

15-P-2012-07676-00

Eslohe
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07679-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07682-00

Bochum
Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss spricht sich dafür aus, das von dem Petenten geltend gemachte Beschäftigungsverhältnis durch die Landesregierung in der dafür vorgesehenen Weise auf seine Förderungswürdigkeit hin überprüfen zu lassen. Diese Prüfung sollte durch ein entsprechendes Votum der Staatsanwaltschaft Bochum ermöglicht werden. Sollte dieser Empfehlung nicht nachgekommen werden, verweist der Petitionsausschuss den Petenten auf die vom Justizministerium im Rahmen des Erörterungstermins aufgezeigte Möglichkeit, nach Haftantritt einen Verlegungsantrag zu stellen und die Überprüfung des Arbeitsverhältnisses auf diese Weise in Gang zu setzen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht in der Lage zu empfehlen, den Petenten schon vor Prüfung des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes abweichend vom Vollstreckungsplan in der JVA Castrop-Rauxel unterzubringen. Er wird sich von der Landesregierung zeitnah – in zwei Monaten – über den weiteren Fortgang unterrichten lassen.

15-P-2012-07696-00

Odenthal
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07698-00

Langenfeld
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07701-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags mangels Sinnzusammenhangs der Petition von einer sachlichen Prüfung ab und weist sie zurück.

15-P-2012-07711-00

Büren
Abschiebehaft

Da der Petent bereits mehrfach abgeschoben wurde und mehrfach illegal wieder in das Bundesgebiet eingereist ist, unterliegt er dem Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und muss daher zwingend das Bundesgebiet verlassen. Die Ausländerbehörde des Kreises Unna sagt aber zu, im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auf Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Hinblick auf Art. 6 GG die Setzung einer relativ kurzen Frist von einem Jahr wohlwollend zu prüfen, sofern der Petent nicht zwischenzeitlich wieder illegal eingereist sein wird und die aufgelaufenen Abschiebungskosten wenigstens anteilig zurückgezahlt sind. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels wird sodann vom Vorliegen der gesetzlichen

Voraussetzungen, insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts, abhängen.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, den Petenten über seinen Bevollmächtigten bereits vorab darüber zu informieren, unter welchen konkreten Bedingungen die Perspektive eines legalen Aufenthalts in der Bundesrepublik eröffnet sein wird.

15-P-2012-07712-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das zu allgemein gehaltene Vorbringen des Herrn B. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

Die erneute Petition wird für erledigt erklärt.

15-P-2012-07720-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die

nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2012-07726-00

Recklinghausen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07734-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition als erledigt. Auch nach wiederholter Anfrage wurden keine prüffähigen Angaben übermittelt.

15-P-2012-07739-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07742-00

Menden
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug

ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-07748-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen hat berichtet, dass es sich bei der Einschränkung des Besuchs in Hinblick auf die Überbelegung und die schwierige Personalsituation um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

Er wird prüfen, ob diese Maßnahme wieder aufgehoben werden kann.

15-P-2012-07757-00

Bonn
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07760-00

Bad Salzuflen
Rechtspflege

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.04.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2012-07761-00

Monschau
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07762-00

Grefrath
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07771-00

Wülfrath
Ordnungswesen

Die vom seinerzeitigen Landtagsausschuss für Umwelt, und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beabsichtigte Fortführung der Auswertung neuer Erkenntnisse nach Abschluss der Evaluation des Landeshundegesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Mit einer kurzfristigen Änderung des Landeshundegesetzes im Sinne von Frau W. ist daher nicht zu rechnen.

Zur weiteren Information erhält Frau W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.04.2012.

15-P-2012-07781-00

Ahlen
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug

ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-07783-00

Gladbeck

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich durch die in den jeweiligen Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsbehelfe überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - zuletzt erfolglos - Gebrauch gemacht.

15-P-2012-07801-00

Nörvenich

Familienfragen

Soweit sich Frau M. gegen die Nichtberücksichtigung des ihr gezahlten Krankengelds bei der Berechnung des Elterngelds wendet, hat sich das Bundessozialgericht bereits mit dieser Frage beschäftigt. In seinem Urteil vom 17.02.2011, B 10 EG 20/09 R, hat es die Nichtberücksichtigung des Krankengeldes bestätigt und die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bejaht. Aus Sicht des Petitionsausschusses hat das Anliegen

von Frau M. daher wenig Aussicht auf Erfolg.

Zuständig für die Entscheidung über die Petition ist allerdings grundsätzlich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags. Die Länder führen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Auftrag des Bundes durch. Die Berechnung des Elterngelds wird zwar von Landesbehörden vorgenommen, erfolgt aber auf der Grundlage von gesetzlichen und fachlichen Vorgaben des Bundes.

Da sich das Vorbringen von Frau M. unmittelbar gegen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nicht gegen die konkrete Art und Weise seiner Durchführung richtet, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07816-00

Bonn

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07819-00

Minden

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07822-00

Siegburg

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

Auch das weitere Vorbringen gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2012-07825-00

Düsseldorf
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt, da sich das Petitionsanliegen positiv erledigt hat.

15-P-2012-07832-00

Bocholt
Zölle

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07834-00

Simmerath
Arbeitsförderung
Jugendhilfe

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2011-06855-00 verbunden.

15-P-2012-07836-00

Bocholt
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen

Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2012-07838-00

Straelen
Jugendhilfe

Der Kreis Kleve hat im Rahmen des Petitionsverfahrens die ergangenen Ablehnungsbescheide aufgehoben und der Tochter der Eheleute S. mit Bescheid vom 26.04.2012 die gewünschte Eingliederungshilfe für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

15-P-2012-07839-00

Ben Guerir
Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07843-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07847-00

Hattingen
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel

97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

15-P-2012-07855-00

Burscheid
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07861-00

Lengerich
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07867-00

Paderborn
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07869-00

Wuppertal
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07873-00

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07879-00

Geldern
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07880-00

Löhne
Krankenversicherung
Pflegeversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag zurückverwiesen.

Sie richtet sich gegen eine beitragsrechtliche Regelung im Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V). Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz wurde mit Wirkung ab 01.01.2004 die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch für die gesetzliche Pflegeversicherung aus Betriebsrenten und Versorgungsbezügen deutlich ausgeweitet. Hiergegen wendet

sich offenbar der Petent. Beim SGB V handelt es sich um ein Bundesgesetz. Außerdem ist der Petent bei der BarmerGEK versichert. Die Petition richtet sich damit gegen eine bundesgesetzliche Regelung bzw. gegen die Entscheidung der BarmerGEK als einer bundesunmittelbaren Krankenkasse, für die das Land keine Zuständigkeit hat.

15-P-2012-07891-00

Bochum

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

15-P-2012-07904-00

Baesweiler

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07910-00

Detmold

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07913-00

Dortmund

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Frau R. lässt nicht nachvollziehbar erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

Er sieht daher gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab.

15-P-2012-07917-00

Paderborn

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

15-P-2012-07923-00

Krefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Strafanzeigen des Petenten Kenntnis genommen. Der Petent wird gebeten, die Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden abzuwarten.

15-P-2012-07924-00

Viersen

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07931-00

Attendorn
Strafvollzug

Dem Grunde nach wäre das dem Petitionsausschuss zugeleitete Schriftstück wegen fehlender Unterschrift als Petition unzulässig. Gleichwohl hat sich der Ausschuss über die in Betracht kommenden Sachverhalte unterrichtet. Sie geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

15-P-2012-07933-00

Nettetal
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07938-00

Wetter
Forst- und Jagdwesen

Das Schreiben des Petenten vom 29.01.2012 an das Regionalforstamt Ruhrgebiet ist zwischenzeitlich beantwortet worden.

Die Anschuldigungen über das Verhalten des Regionalforstamtsleiters sind ausgeräumt worden, da sich der Amtsleiter beim Petenten für sein emotionales Verhalten während des Telefonats ausdrücklich entschuldigt hat.

Der Privatwaldbesitzer hat bei seinen forstlichen Maßnahmen die geltende Rechtslage berücksichtigt und die Arbeiten im gesetzlichen Rahmen durchgeführt. Sein Handeln und das des unterstützenden Forstbetriebsbeamten sind daher nicht zu beanstanden.

15-P-2012-07946-00

Holzwickede
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-07947-00

Bochum
Strafvollzug

Mit den Ausführungen des Leiters der Justizvollzugsanstalt Siegburg vom 08.05.2012 ist die Beschwerde des Petenten beschieden worden. Da dort auf alle Kritikpunkte einschließlich des Vorwurfs verzögerter Bearbeitung angemessen eingegangen wird, sieht der Ausschuss damit zugleich die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07953-00

Werl
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07956-00

Gütersloh
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-07959-00

Krefeld
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-07960-00

Warstein
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2012-07962-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

15-P-2012-07986-00

Bruchsal
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

15-P-2012-08001-00

Borchen
Schulen

Nach Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen konnte eine Genehmigung für die Erhaltung des Grundschulstandortes außerhalb des Petitionsverfahrens erreicht werden. Somit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen, und die Petition kann als erledigt angesehen werden.

15-P-2012-08002-00

Bretzfeld
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-08011-00

Münster
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für vorzeitig eingeschulte Kinder stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von sogenannten Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von Kann-Kindern besteht.

Darüber hinaus hat die Stadt Münster die Elternbeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich festgesetzt und erhoben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat das Land hierauf keine Einflussmöglichkeit.

15-P-2012-08023-00

Bad Lippspringe
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2012-08034-00

Bad Lippspringe
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn Z. zur Kenntnis genommen. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2012-08044-00
Rheinberg
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die von Zecken übertragenen Infektionen hingewiesen und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

15-P-2012-08058-00
Herford
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

15-P-2012-08062-00
Dormagen
Datenschutz

Die Beschwerde des Petenten gegen ein Gewinnspiel der Drogeriemärkte ROSSMANN fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes NRW, da die Rossmann GmbH in Burgwedel

ansässig ist. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Brühlstraße 9, 30169 Hannover, Tel: (0511) 120-4500 ist für die Überprüfung der Eingabe die zuständige Aufsichtsbehörde.

Daher wurde die Petition zuständigkeitshalber an diese Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

15-P-2012-08063-00
Wuppertal
Geld- und Kreditwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-08090-00
Solingen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-08103-00
Mudersbach
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-08104-00

Aachen

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-08113-00

Rheinbach

Strafvollzug

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen. Soweit es Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, bleibt dessen Fortgang abzuwarten. Der Ausschuss nimmt darauf keinen Einfluss.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2012-08128-00

Essen

Sozialhilfe

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Herr S. wendet sich gegen die Stadt Essen, die eine monatlich 22-stündige persönliche Assistenz bewilligt hat, dies jedoch für 12 Stunden täglich ablehnt. Darüber hinaus beschwert er sich gegen seinen gerichtlich bestellten Gutachter.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat zwischen Herrn S. und der Stadt Essen ein am 30.05.2012 kurzfristig anberaumtes Gespräch stattgefunden, in dem

konstruktiv und einvernehmlich die weitere Vorgehensweise erörtert wurde.

Die Stadt Essen wird den medizinischen Sachverhalt weiter aufklären. Hierzu soll zunächst der ambulante Dienst, der Herrn S. derzeit bereits pflegerisch versorgt, kontaktiert und gebeten werden, das am 18.05.2012 unterbreitete Angebot für eine persönliche Assistenz zu konkretisieren. Sodann soll Herr S. von einem Außengutachter der Stadt Essen untersucht werden.

Das Ergebnis der weiteren Sachverhaltsaufklärung bleibt insoweit abzuwarten.

Das Amtsgericht Essen hat am 30.05.2012 die Betreuung aufgehoben. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Sofern Herr S. der Auffassung sein sollte, er benötige beispielsweise bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten gleichwohl Unterstützung, so steht es ihm frei, eine erneute Betreuung beim Amtsgericht anzuregen. Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass es ihm aus den voranstehenden Gründen auch nicht möglich wäre, in das gerichtliche Betreuungsverfahren einzugreifen.

Zudem empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn S. Kontakt zu karitativen Organisationen aufzunehmen, um zu klären, ob bzw. inwieweit er von dort unterstützt werden kann.

Eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch den Petitionsausschuss kommt nicht in Betracht.

15-P-2012-08130-00

Erkrath
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau W. betrifft eine kirchliche Einrichtung, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Es ist Frau G. unbenommen, sich an die in Betracht kommenden kirchlichen Stellen zu wenden.

15-P-2012-08137-00

Wuppertal
Strafvollzug

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2012-07949-00 verbunden.

15-P-2012-08144-00

Witten
Schulen

Die Einführung einheitlicher Schulkleidung ist bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen durch entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zulässig.

Das äußere Erscheinungsbild einer Schülerin/eines Schülers ist grundsätzlich eine persönliche Angelegenheit, die durch die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das elterliche Erziehungsrecht geschützt wird. Eine zwangsweise Einführung, die für alle Schülerinnen und Schüler gelten würde, kommt daher nicht in Betracht.

15-P-2012-08145-00

Oberhausen
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2012-08148-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2012-08165-00

Oerlinghausen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-08171-00

Oberhausen
Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-08173-00

Münster
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2012-08176-00

Lünen
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

15-P-2012-08180-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-08183-00

Iserlohn
Zivilrecht
Wohnungswesen

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

15-P-2012-08198-00

Dortmund
Verfassungsrecht

Das Vorbringen des Herrn K. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2012-00002-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag übersandt.

16-P-2012-00012-00

Euskirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn K. zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00017-00

Ilsede
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

16-P-2012-00025-00

Schwelm
Ordnungswidrigkeiten

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2012-00045-00

Rhede

Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Die Petition wird wegen des unsubstantiierten Vorbringens zurückgewiesen.

16-P-2012-00046-00

Rhede

Abgabenordnung

Die Petition wird wegen des unsubstantiierten Vorbringens zurückgewiesen.

16-P-2012-00047-00

Unna

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit und der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.